

Vorwort

Das Gerichtsbuch, das die Jahre 1786 bis 1790 enthielt und Nr. 12 gewesen wäre, fehlt im Dienheimer Gemeindearchiv.

Auch andere Akten, die das Gemeindearchiv enthielt, waren bei/nach meiner Übernahme im Jahre 2008 nicht (mehr) vorhanden:

- Akten aus dem 3. Reich und andere wurden durch einen Redakteur aus Oppenheim NN, genannt Dr. Scheel, im Auftrag des damaligen Bürgermeisters Steinfurth entfernt.
- Fast alle Akten zur Fundsituation des Siliussteins und einige Dokumente aus der Franzosenzeit befanden sich bei dem ehemaligen Dienheimer Lehrer Rick, der sie nach eigener Aussage vor der Entsorgung durch Herrn „Dr. Scheel“ gerettet hat und deshalb als sein privates Eigentum aufbewahrte, um zu gegebener Zeit eine Geschichte darüber verfassen zu können. Diese Akten haben mir Herr Rick vor bzw. sein Schwiegersohn nach seinem Tod auf mein wiederholtes Nachfragen überlassen.
- Alle Dokumente und Fotos, die für die Fotoausstellung zur 1250-Jahrfeier aus dem Archiv entnommen wurden, sind nicht zurückgeführt worden.
- Nachdem das Gemeindearchiv 2011 zum Landesarchiv Speyer gegen eine jährliche Lagergebühr verbracht wurde, hat Speyer alle gedruckten Werke nach 1816, sowie alle Anlagen zu den Jahresrechnungen ab 1801 als nicht archivwürdig eingestuft. Die Druckwerke wurden in Speyer vernichtet bzw. einige in den Bestand des Landesarchivs übernommen. Die Anlagen zu den Jahresrechnungen, die in Speyer auch vollständig vernichtet werden sollten, habe ich mit dem Bus des TV 08 Dienheim zurück nach Dienheim geholt und nach Durchsicht und Auswertung die Überreste vernichtet bzw. durch die Gemeinde Dienheim vernichten lassen.

Gerichtsbuch 13, 1790-1792

Die Transkription des Gerichtsbuchs ist urheberrechtlich geschützt. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verfassers in irgendeiner Form veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Die freie und kostenlose wissenschaftliche Nutzung unter Übernahme von üblichen Zitierhinweisen ist zulässig.

Dieses Buch habe ich „zeilenweise“ übertragen:

Seite 000

Buchdeckel: Gerichts-Proth. vom 21. Sept. 1790 anfangend durch Gerichtsschreiber Hofmeister.

000a

Nicht beschrieben.

001

Dienheim den 21. Sept. 1790

Pres.: Kurpfalz Oberfaut

Herrn Schmitz Ju.,

Christoph Lohmann, Peter

Pfeifer, Georg Henrich Friedrich
und Mathais Wetzel alle
des Gerichts (Schöffen).

Jude Aron von Oppenheim
fordert lt. Berechnung an
Kasper Friedrich dahier, ein-
schließlich aller Zinsen bis hierher
46 fl 17 xr.

Kasper Friedrich: So viel
könnte die Forderung nicht sein,
weil von dem Pferde- und Frucht-
handel die Anforderung der Interessen
unbillig.

Jude Aron: Er präntiere nichts
als lehntliche Zinsen und
glaube dabei manuteniert zu
werden.

Res.: Hat man die Zinsen
von 5 von 100 (5 %)
der Ursachen
gebilligt, weil dieses
in der Handschrift aus-
drücklich versprochen.
Von dem Überrest aber
nichts, dann

2. ihm Kasper Friedrich
bis künftigen Martini Zahlungs-
termin zur Hälfte, die übrige
Hälfte bis künftige Weih-
nachten unter Vermeidung
Exekution anberaumt.

001a

Jude Aron fordert an
Chirurgen Müller 25 fl
an Arzneien, 3 fl für Fleisch.
Debitor bekennt an Bar-
geld unterm 30. Nov. 1789 er-
halten zu haben = 22 fl,
hierzu Interessen bis Martini 1790 = 1 fl 6 xr,
dann obige 3 fl
für Fleisch.

Summe = 26 fl 6 xr
und will diese Forderung künftigen
Martini abtragen.

Res.: Hätte seiner Erklärung

mit Abtragung der Schuld
bis dahin zu erfüllen.

Vogel Aron von Oppenheim fordert an
Joh. Häußerling 3 Malter Hafer
taxiert ad 12 fl.

Joh. Häußerling: Er hätte gegen diese
Forderung nichts einzuwenden.

Res.: Hätte in Zeit 8 Tagen bei
Vermeidung der Exekution
zu befriedigen.

002

Jude Jonas Rudelsheim fordert,
an Joh. Häußerling 12 fl
Joh. Häußerling gesteht die
Forderung ein, und will
in 14 Tagen die Schuld abtragen.
Res.: Man beläßt es bei der
Erklärung.

Jude Aron fordert an Georg Häußerling
1 Malter Gerste ad 5 fl 30 xr
und 1 1/2 Malter Korn ad 7 fl 30 xr
2 Malter Hirse (?) ad 10 fl
Summa = 23 fl

Georg Häußerling hat gegen
diese Forderung nichts und
erkennt dieselbe als richtig und
liquide.

Res.: Nach versteigerten Almenden
wird man Kläger dieser
halben anweisen.

Auf Anstehen des Georg Häußerling hat
man dessen Almend-Stücke nach vorheriger
Publikation dergestalten versteigert, dass
Beständer (Pächter) dieselben nach Baumanns Art behandeln
und wenigstens bei Verlust des Bestands
einmal düngen.

002a

2. Werden diese Almend-Stücke wie
sich solche dormalen befunden begeben.
3. Das Bestandsgeld jährlich um Martini
und zwar Martini 1791 zum ersten
und Martini 1794 zum letzten und

also 4 Jahr vom Steiger zu zahlen.

4. Die Steigungskosten hat Steiger als auch den jährlichen Zins ad 40 xr zu zahlen.

5. Hagel und Heer, auch Rhein Überschwemmung wird vorbehalten, wo aber in unverhoffenden Fall so gleich die Anzeige geschehen und was billig vergütet werden könne.

1 Morgen der alte Weidacker
Philipp Häußering = 12 fl 30 xr.

1 Morgen der neue dito
G. Henrich Gesinn = 13 fl

3 Viertel die Tagweide
Lorenz Ebling = 3 fl 15 xr

Das Almdenteil
Valtin Frank = 3 fl.

Der Hellgarten
Herr Pfeifer = 4 fl 4 xr.

Das Weidenteil
Georg Henrich Gesinn = 5 fl 50 xr

Die Nachtweide
Georg Henrich Gesinn = 6 fl

Summa = 47 fl 39 xr.

003

Wurde auf Anstehen des Vormunds über die Schweizer'sche Tochter Sophia, Kasper Friedrich, die derselben zustehenden Grundstücke nach vorheriger Verkündigung auf einen 6-jährigen Bestand dergestalten begeben, dass

1. Steiger das jährliche Bestandsgeld um Martini und zwar 1791 zum erstenmal zu bezahlen habe.

2. Die Güter während der Bestandszeit einmal wohl düngen.

3. Gülten und Zinsen, Schätzung und Kosten hat Steiger die Bestandszeit hindurch zu berichtigen und werden

4. Die Güter demals ohne Schoor begeben.

5. Hagel und Heer wird vorbehalten.

2 Morgen Acker und 2 Viertel Wingert „Am Guguck“ bef.

Wald: Albangut, Rhein: Philipp Klappers Witwe

1 Viertel Wingert „Am Kandelweg“ bef. Worms:

Volbert Raab, Mainz: Valtin Rummel.

1 Viertel Acker „Auf der Gaierscheiß“ (WO:) Georg Lohmanns

Witwe, Mainz: Propsteigut.
Anschlag 15 fl
Verbleibt Georg Henrich Gesinn Ju pro 20 fl
Res.: Expediant: induplo

003a

Dienheim den 28. Sept. 1790
Gemeindebäcker Zöllner erschien
vorgehend, er habe an verschiedene
Gemeindsleute als Philipp Kurtz = 1 fl 28 xr,
an Xtoph Lohmanns Ehefrau = 4 fl 52 xr,
Joh. Häußerling einschließlich = 4 fl 19 xr,
Gerichtskosten
Georg Hen. Jochem = 5 fl 47 xr,
Georg Hen. Gesinn = 2 fl 26 xr,
zu fordern — Summa = 18 fl 52 xr.
bittet um rechtliche Hilfe.
Res.: Sollen die liquiden
Forderungen nunmehr in Zeit 8 Tagen
bei Vermeidung der Exekution
abgetragen und gegenwärtige
Gerichtskosten auf jeden ausge-
schlagen werden.

Dienheim den 5. Okt. 1790
Erschien hiesiger Gemeindsmann Marx Bender
und stellt geziemend vor, dass seine Tochter
Anna Sophia sich mit des Bürger und Schöffen
Andres Ehlhoffs ledigen Sohn Joh. Georg zu
Dorndürkheim ehelich verlobt, mit
Bitte ihr das zur Heirat nötige

004

Attestat auszufertigen.
Res.: Fiat, wie gebeten.
Attest:
1. a) Anna Sophia Bender, b) bittet um das Attest zur Heirats-
erlaubnis mit Johann Georg Ehlhoff von Dorndürkheim
c) derselben Aufführung sehr rühmlich,
2. Refor. Religion,
3. Nach anliegendem Taufschein Nr. 1 ist dieselbe den 15.
dieses Monats 23 Jahre alt,
4. Dienheim, b) Kurpfalz leibeigen,
5. a) Dorndürkheim, b) auch Kurpfalz leibeigen
6. Mit dieser Leibeigenschaft behaftet,
7. -, 8. -, 9. Besteht solches in 600 Gulden,
10. Ledigen Standes, 11. -, 12. Nicht verwandt, 13. einerlei

Religion, 14. -.

Dienheim den 11. Okt. 1790
(Anmerkung: 4 Zeilen sind durchgestrichen).

Erschien Joh. Friedrich, übergab Spezifikation
ad 8 fl 52 xr entgegen Ludwig Gerber dahier
und bittet um Zahlungsanhaltung.
Ludwig Gerber hat gegen die Spezifikation
nichts einzuwenden, gesteht alle Posten
ein, mit dem Anhang, dass er Gegenrechnung
habe, welche er bitte ebenfalls in Betracht

004a

zu ziehen und was rechtens errechnen
zu lassen.
Hat man das Verzeichnis durchgegangen,
welche sich auf 10 fl 48 xr
beläuft.

Johann Friedrich gesteht den ersten und
letzten Posten empfangen zu haben
ein. Von den übrigen aber will
er nichts wissen, und weil Joh.
Friedrich keinen hinlänglichen Beweis,
dass er das Geld nicht erhalten habe
vorbringen kann, so hat man resolviert,
dass die Sache auf sich beruht
und die Forderung als nicht
gemacht angesehen werden soll.

Dienheim den 14. Okt. 1790

Erschien des verstorbenen Jacob Platz lediger Sohn Johann Henrich und bittet
ihm das erforderliche Attest zur
Bürgerannahme und Heiraterlaubnis gerichtlich auszufertigen.

Res.: Nach dem Begehren
wäre das Attest dahin
zu fertigen, dass

1. a) Johann Henrich Platz, b) sucht an um die Bürger-
annahme und gnädigste Erlaubnis sich mit Anna Maria
Biehn von Weinolsheim verehelichen zu dürfen,
- c) Die Aufführung gut.

005

2. kath., 3. Nach anliegendem Taufsch. Nr. 1: ? Jahre alt,
4. a) Dienheim, b) Oamt Alzey, 5. Dienh., b) Kurpfalz leibeig.
6. Suppl. mit diesseitiger Leibeigenschaft befangen,
7. et 8. -, 9. 50 fl, 10. ledigen Standes, 11. -

12. Nicht verwandt, 13. einerlei der kath. Religion, 14. Suppl. hat nach begehenden Abschied Nr. 2 für 3 Jahre in diesseitigem Kriegsdienst gestanden, davon Abschied.

Dessen Verlobte:

1. Anna Maria Biehn, bittet um ihren Abzugsschein derselben Aufführung ist löblich,
2. kath. 3. Nach anliegendem Taufsch. 28 Jahre alt,
- 4 Weinolsheim Oamt Alzey, 5. Dienheim,
6. Suppl. ist von dahieraus leibeigen,
- 7., 8., 9. nichts, 10. ledig, 11., 12., 13., 14. nichts.

Dienheim den 2. Nov. 1790

Hat man zur Befriedigung der
Georg Henrich Gesinns Sen. Gläubiger
Gerichtsverwandten (Schöffe) Wetzels be-
auftragt den diesjährigen
Herbst einzutun (zu ernten) und zu versilbern
und wie geschehen Rechenschaft zu geben.

Schöffe Wetzels erklärt:

Er habe seinen Auftrag vollstrecken
wollen, zu dem Ende ihm Gesinn
denselben gezeigt, nunmehr habe
er erfahren müssen, dass er hinter-
gangen sei, er habe weder das

005a

das Geld noch sonst was erhalten.

Res.: In allem leichte Saum-
seligkeit zu bewirken des
Auftrags hervor,
man beide in hinfüro (Zukunft) so-
wie jedem diesseits Be-
auftragten mehreren Ernst
ein und sehe ihn für dies-
mal aber zum letzten (mal) mit
der verdienten herrschaftlichen
Strafe nicht an.

Hat man dann weiter Gericht-
verwandten Pfeifer ebenmäßig
die Weisung erteilt, den dies-
jährigen Herbst des Georg Häußerling
sowie des Joh. Weber zu
versilbern und Rechnung abzulegen.
Gerichtsverwandter Pfeifer behauptet,
dass des Georg Häußerlings Wein

Jude Faist von Guntersblum ad
2 Eichen 5 Viertel erhalten. Von dem Weber'schen
Weingeld sei Gemeinde-Empfänger
befriedigt worden.

006

Anton Wetzel prod. Schreiben des
Freiherrn von Kuntzmän'schen Verwalters
Herr Stadtschultheiß Desloch von Oppenheim
wie derselbe von hochgedachten Prin-
zipal beauftragt sei, sich seines
Beständers Wetzel anzunehmen,
sofort denselben in das Hochfrei-
gut zu immitieren. Den sich
Eindringen wollenden Hauf aber
aufzugeben sich des Gutes
müßig zu gehen, so fort
den alten Beständer zur Lieferung
8 Pfund Butter, eines Huts Zucker in
des hohen Prinzipal Haus nach
Mannheim, sowie die Halbscheid
der ganzen Gutpacht bestehend (in)
7 Malter Korn und 4 Malter Hafer
zu liefern, mittels Exekution
anzuhalten, dann zur Leistung
einer 7-tägigen Fron nach dem alten Bestandsbrief anzu-
weisen.

Res.: Wird der Beständer der
Wetzel hiermit mit vorgeanntem
Recht in das Freiherrliche Gut ein-

006a

gewiesen.
2. Soll ratione die zu liefernde Pacht
Zucker und Butter verholen.
Im Fall aber er nichts er-
hebliches einbringen könne,
nach der Ordnung im Weiger-
ungsfall mittels Exekution
angehalten werden soll.

Bürgermeister Jacob Pollich tut
beschwerende Anzeige, wie ihm Schmiede-
meister Blödel von hier heute früh
den 2. Nov. um 5 Uhr
unter Bekleidung seines Sohnes,
der ihm das Licht gehalten, an seiner

des Klägers Scheune einen neuen
Laden mit eisernen Tralgen (?),
wovon die Öffnung ins Feld geht,
eigenmächtig willkürlich zer-
schlagen. Er bittet die Sache durch
Werkverständige einsehen,
dann fernere Hilfe an-
gedeihen zu lassen.
Res.: Sollen Auswärtige

007

Experten Schneller u. Weilbacher
von Oppenheim unter Ziehung des
Schöffen Pfeifer die
Sache einsehen und nach Befund
unparteiisches Gutachten darüber zu erstatten.

Jude Aron bringt namens
seines Sohnes an, Schöffe
Pfeifer habe für Joh. Weber und
Joh. Häußerling bei ihm für 95 fl
und respec. 32 fl wovon erster
25 fl fällig, gutgesprochen, er
bitte den Bürgen zu würgen.

Res.: Es ist unerlaubt
und ein unverzeihlicher
Fehler, wenn man ohne-
hin bekannte schlechte Haus-
hälter durch Autoritäten
Anlass gibt ihre Schlechtig-
keit weiter zu treiben.
Ja man setzt sich in die
äußerste Gefahr, zumal
dergleichen Leute mit mehreren
Schulden überhäuft. Man

007a

wird daher von des Joh.
Weber gegenwärtig
noch vorfindlichen Vermögen
Herrschaftsgeld u. was in
demselben Rang steht be-
zahlen, das übrige dem
Bürgen dann u. respektive dem
Schuldner überlassen, worüber
jedoch ersterer Rechenschaft
zu geben. Von des

Georg Häußerling auf Hypoth.
aufzunehmendes Geld ihn
Vogel Aron befriedigen.

Andreas Jugenheimer prod. Hand-
unterschrift, Inhalts welcher
er an Albert Köpping Ju. 30 fl
45 xr schon 1787 schuldig war, woran
außer den 1787-er Interessen noch nicht
das Geringste abbezahlt, obschon
das ganze nach 2 Monaten von
11. Juli 1787 fällig war,
bittet nunmehr ihm zu dem
seinigen zu verhelfen.

008

Albert Köpping hat gegen die Liqui-
tät und Richtigkeit dieser Schuld
sowohl Kapital als Interessen
nichts einzuwenden, nur
bittet er um etwas Geduld.

Andreas Jugenheimer: Er habe Martini
auch verschiedenes zu bezahlen
wo er einen ehrlichen Mann machen
müsse und könne derohalben (deshalb)
wenn er schon wolle keine weitere
Geduld zugestehen.

Res.: Beklagter hätte nunmehr
in Zeit 14 Tagen die Hälfte, das
ganze in Zeit 4 Wochen zu bezahlen.

Erschien Georg Häußerling mit seinen
beiden Söhnen und Tochter Elisabeth erklärten
sohin und besonders der Sohn Andreas unter
Beistand (des) Schöffens Pfeifer, wie dass
er seinem Bruder Johannes den Hausanteil
dergestalten überlassen habe, dass derselbe
106 fl mit einjährigen Interessen ad 5 fl 18 xr
an Lorentz Ebling als erbschaftliche Gleich-
stellungsgelder, dann an ihn Andreas
94 fl 42 xr alles Martini 1790 abzahlen,
sohin in summa 206 fl zu entrichten habe.
In Betreff des väterlichen Sitzes, der dem Vater
von der Mutter besonders privilegiert worden,
kommen interessierte Teile mit Verwillig-

008a

ung des Vaters bei sitzenden Gericht
dahin überein, dass der Sohn
Johannes, der das Haus nunmehr
mit voller Herrschaft überkommt,
damit nach Belieben schalten und
walten kann. Im Fall aber
das Haus vertauscht oder verkauft
werden sollte, der Vater mit dem
Sohn Johannes ziehen, sofort
bei demselben den lebenslänglichen
Sitz, wie er ihm prälegiert war,
und minder nicht zu genießen,
zu dem Behuf der Sohn Johannes
er mag hinziehen wo er wolle
dem Vater ein Stübchen mit
einem Ofen zum Bewohnen
einzugeben hat. Urkundlich
dieses haben sich Interessierte
Teile eigenhändig unterschrieben:
Georg Häußerling als Vater
Lorentz Ebling
Johannes Häußerling
Andreas Häußerling
Katharina Elisabetha Heußerling
Joh. Peter Pfeifer als Bei-
stand der beiden letzten.

009

Hat man vorgängige Übereinkunft
zu mehrerer Glaubhaftigkeit die ge-
wöhnlichen Unterschriften nebst dem Gericht-
Insiegel ebemäßig beigesetzt. Dienheim
quo supra.

(L.S.) Schmitz

Christoph Lohman, des Gerichts
Georg Henrich Friedrich, des Gerichts
Mateis Wetzel, des Gerichts
Hofmeister Gerichtsschreiber.

hoc per acto resolviert:

1. Die Einverleibung ins Gerichts-
protokoll
2. Fiat 2 Abschriften, eine
für den Sohn Johannes, die andere
dem Vater und übrige Erben.
3. Gegenwärtiges zu den
Gerichtsakten.

Erschien Joh. Häußerling anzeigend
er habe 81 fl an seine Schwester Elisabeth
von der Herausgabe des Hauses abbe-
zahlt. Nachher habe es sich gefunden,
dass er derselben nichts schuldig gewesen.
Man möge diese in debiti bezahlten
81 fl an seinen Bruder Andreas,
der bereits schon 16 fl erhalten,

009a

zum Empfang hinweisen.
Res.: Fiat nach dem
Antrag.

Die Häußerlingsche Tochter
Elisabetha erinnerte, sie
habe bereits ein Feldstück
verkauft wovon sie, was
ihr Vater an den Miterben erster
Ehe Lorentz zur Gleichstellung
heraus zu zahlen habe mit
74 fl 37 xr übernommen
und abtragen. Dagegen
wolle sie sich das Eigentums-
recht des Stück Feldes „Im Ströher“
ausdrücklich vorbehalten
haben.

Res.: Wird der Acker „Im Ströher“
der Tochter Elisabeth als Eigen,
bis dass dieselbe befriedigt
sein wird überlassen, wor-
auf allenthalben bedacht
genommen werden muss.

010

Dienheim den 9. Nov. 1790
Kronschaffnerei Oppenheim übergibt Anzeige
in Betreff eines bei Friedrich Ramminger
modo der Erben haftendes Kapitals
ad 100 fl mit Interessen und Kosten, um
das Kapital gerichtl. aufzukündigen.
R.: Soll das Kapital Martini
dieses Jahr mit Zinsen und
Kosten abgetragen werden.

Jude Joseph Løb von Rudelsheim stellt

namens des Wentz Reuter von
Oppenheim vor, dass Friedrich Hauf
von hier an ihn für Saatfrüchte,
80 fl verflossenen Barth. zahlbar,
schuldig sei. Bittet um rechtliche
Hilfe.

R.: Gestalten die Umstände
des Friedrich Hauf dermal
erfordern, dass Kreditoren
noch in Geduld stehen, als
hätte er sich hiernach zu achten.

Gottfried Steinforth stellt vor,
er habe an Lorentz Ebling

010a

16 fl zu fordern.

Bittet nach so langer Geduld
um Zahlungshilfe.

Lorentz Ebling hat gegen die
Liquidität der Forderung nichts
einzuwenden, gestalten er mit

15 fl 40 xr angewiesen

Res.: Hätte 14 Tage nach

Martini unfehlbar diese

Schuld abzutragen.

In Sachen Blödel entgegen ver-
schiedenen Schuldner dahier soll
man nach der übergebenen Vorstellung
und dem indossierten Dekret
Kläger zu dem seinigen verhelfen.

Hierauf hat man dieselben vorgeladen.

So erklärte sohin der erschienene

Friedrich Hauf, dass seine Forderung

ad 21 fl 4 xr

Joh. Friedrich die seinige mit 7 fl 14 xr,

Joh. Häußerling mit 8 fl 52 xr

Georg Henrich Gesinn = 7 fl 47 xr

richtig.

Es wolle solcher gestalten Schmiedemeister

Blödel mit dem Vorlieb nehmen

was sie dieses Jahr bezahlen könnten.

Res.: Bei Friedrich sollen ab-

getragen werden 5 fl 30 xr.

011

Bei Georg Hen. Gesinn
7 fl 47 xr worauf
man bedacht nehmen
wird.

Bei Joh. Friedrich 7 fl 14 xr, bei Joh.
Häußerling 4 fl 26 xr wonach
Schmiedemeister Blödel diese zu be-
handeln.

Die nicht erschienenen Peter Sieben,
Herr Unterfaut Zängerle, Henrich
Gilberth, Joh. Weber
sind gegenwärtig mit
1 Reichstaler Strafe angesehen.
Haben sich nunmehr in Zeit 8 Tagen
bei Vermeidung unausbleiblicher
Exekution zu stellen.

In Sachen Andreas Jungenheimer
entgegen Hirt Lucas in Betreff des Ersteren
ein Schaden an getroffenen Pferd
beschwert sich letzterer, dass ge-
dachtes Pferd nicht gehörig zur
Herde geliefert worden.

Andreas Jungenheimer: Sein Pferd sei
fremd gewesen. Er hätte es kaum
8 Tage gehabt, hieraus könne man
schließen, was er getan habe, dass
er nämlich sein fremdes Pferd
zur Herde angeliefert habe.

Kläger: Er sei auf dem Deich ab-
und aufgegangen, als der Gaul von
Valtin Platz ein Schaden ergriffen.

011a

Durch dieses ergab sich, dass
das Pferd nicht gehörig ab-
geliefert worden sei.

R.: Kläger hätte den
Valtin Platz vorzuführen,
um aus dessen Aussage
der Wahrheit näher zu
kommen.

Hat man zwischen der lutherischen
Kirche und respektive des Kurators Jacob
Best, dann dem Caspar Friedrich wegen
dem pro Legat seiner verstorbenen

Ehefrau die Berechnung gepflogen
vermög welcher die vermeintlichen
Erben an Inter. 30 fl
Kasper Friedrich aber
die übrigen Inter. also
inklusive des Kapitals 274 fl 26 xr
wie die Anlage Sub b
beweist, nebst den
verursachten Kosten
ad 4 fl 13 xr spezifiziert zu be-
zahlen.

R.: Expediantur copia und
hätten sich also die interessierten Teile
hiernach zu achten.

012

Intern mit der Original-
Berechnung Sub b ad
acta.

Dienheim den 16. Nov. 1790
In Schuldforderungssachen des Herrn
Handelsmanns Zentner von Oppenheim
entgegen Herrn Unterfaut für sich
und als Schmalz'scher Kurator ad 64 fl
9 xr prod. Herr Kläger nach der
Auslage vom 11. Mai 1790
besonderes Verzeichnis. Bittet
aber Herrn Unterfaut, auf dessen
Namen er die Waren abgegeben
und das er in solidum zu zahlen
angenommen, zur Entrichtung obiger
Schuld anzuhalten.

R.: Debitor hat qua Schmalz'scher
Kurator die Schmalz'schen debita
als auch wegen dem Scharnich
2. der Leißlerin Magd
3. Georg Henrich Gesinns Bub
die Forderung zu berichtigen
sich sohin an den singulis
pro rata zu erholen,

012a

was wegen ihrer Spezifikation
Sub Lit A, B, C, D, E et F
und zwar in Copia zu-
gesand werden soll.

Die Originale aber ad acta
genommen. Unterfaut
Zängerle sohin zur Zahlung
64 fl 9 xr schuldig erklärt
wird.

Handelsmann Herr Zentner
steht wegen seines ungiebig
gewordenen Postens dahier
um ein gerichtliches Attest an.

R.: Soll das Begehren
gewährt, in dem Attest
ferner angeführt werden,
dass er seine Schuldigkeit
als Kurator getan, dem
ungeachtet nichts heraus
zu bringen gewesen, fort
darin besonders angeführt,
dass auch die Ausstände bei
Georg Zorn als Philipp Treber-
risch Vormund, dermal an
Jacob Gilberts Erben ange-

013

wiesen aller Sorge ungeachtet
sowie bei Georg Henrich Gesinn
wegen Lorentz Dahler ungiebig
geworden und verloren gegangen.

Der mit Catharina Schmalz Ver-
lobte Konrad Lebkühler von
Lamsheim steht um den
Losschein seiner Verlobten und
Überzug aus hiesigem leibeigen
Ort nach Lamsheim an.

R.: Fiat nach dem Antrag.

Jude Faist von Guntersblum
steht um Zahlung seines völlig
ersten Termins bei Joh. Friedrich
pto einer Schuld von 244 fl zu
1/3 mit 81 fl 20 xr.

Joh. Friedrich dagegen:

Man möge den Kredit des Juden
gehörig untersuchen, weil er ein
Verstoß von 8 Carolin mitunter ge-
laufen fürchte.

Jude Faist besteht auf der Abzahlung

013a

seines ersten Zieles.

R.: Gestalten die Schuld vor einem kaysrl. Notr. eingestanden, in hiesigem Protokoll eingetragen, auch von Debitore als liquid anerkannt, so hat Beklagter nunmehr in Zeit 3 Wochen sein erstes Ziel zu entrichten oder aber gewärtigen, dass ihm Güter bis zu des Juden Befriedigung versteigert werden sollen.

Jude Vogel Aron prätendiert an Joh. Weber 4 Malter 1 Viertel Gerste, 3 Malter Hafer pro 35 fl 30 xr und weil ihm der Schuldner insolvent scheint, fordert er seinen Bürgen Gerichtsverwandten (Schöffen) Pfeifer auf. Schöffe Pfeifer besteht darauf, dass der Bürge nicht ehender gewürgt, bis Hauptschuldner ganz unvermögt, erklärt

014

sich sohin, wenn desselben Vermögen nicht hinreichend, dann erst was fehlt zu zahlen.

R.: Hiernach wird klagender Jude vorbeschieden. Gerichtsverwandter Pfeifer aber sich der Bürgschaft zu entledigen angewiesen.

Müllermeister Lochmann von der Schleifmühle bei Neuhausen (Worms) klagt an, dass Mathes Wildner von hier, als derselbe neulich mit 5 Malter schwer und 2 Malter leicht bei ihm zu mahlen angekommen, derselbe von seiner mitgebrachten Spelz 4 Viertel nicht aufgeschüttet, dahingegen 8 Viertel fremden Spelz gemahlen, sodass derselbe 190 Pfund Weißmehl bezogen (welches

im Leugnungsfall als ein Beweis gegen denselben dient). Er bittet den Wildner nicht nur zur Herausgabe des ihm nicht gehörigen Spelz anzuhalten, wie dann der Mann dem derselbe zugehört, ein Rheindürkheimer Einwohner, sondern auch ihm Genugtuung wegen den Injurien, die er deshalb von

014a

dem Eigentümer der Spelz leiden müssen, zu verschaffen.

Beklagter: Er sei nicht bei der Nacht in die Schleifmühle, noch aus derselben gefahren. Er habe 3 Malter Spelz gehabt. Jedermann müsse sagen, dass man nicht allein schälen könne.

Der Müller sei immerfort um und bei ihm gewesen, habe ihm das Mehl auf den Karch getragen, wie wolle er sich nur einfallen lassen ihn als ein Mann anzugreifen, der fremdes Gut entwendet.

Müllermeister Lochmann: Dass Matheis Wildner sein Spelz stehen gelassen, beweise er mit dem dem Sack worin des Wildners Spelz, den er stehen gelassen, gewesen. Weil nun Beklagter 190 Pfund Weißmehl bezogen nach dem Auszug aus dem Zollmanual nur 2 Malter leicht zur Mühle gebracht, hiervon aber 4 Viertel stehen gelassen, so erhellt klar, dass er fremden Spelz gemahlen.

015

Matheis Wildner: Er habe keine 2 sondern 3 Malter Leicht in der Mühle gehabt. Habe auch keine 190 Pfund Weißmehl gehabt, sondern sei eben samt Bollmehl und Säcke herausgekommen.

R.: Wie es eine bekannte Sache aus der Erfahrung ist, dass aus 1 Malter leicht nur 43 Pfund, also wenn Wildner auch 3 Malter gehabt hätte, im Ganzen 129 Pfund

Weißmehl bezogen hätte, den Überrest entweder, oder 1 Malter Spelz an gedachten Müller abführen, demselben die spezifizierten u. moderierten Kosten bezahlen, und wenn Kläger durch ein auf gehöriges Papier in erforderlicher Ordnung vom Zollbereiter selbst gefertigt u. eigenhändig unterschriebenen Zollmanual Auszug beweist, dass Beklagter nur 2 Malter leicht verakkordiert, welches Kläger binnen 8 Tagen einzubringen hat, so soll Beklagter wegen dieses Verbrechens mit der darauf haftenden herrschaftlichen Strafe noch ganz besonders angesehen werden.

015a

Samuel Faist von Guntersblum produziert Handschrift von den Joh. Weber'schen Eheleuten ad 20 fl 30 xr auf verflossenen Michaeli u. 2 Malter Gerste zahlbar nebst Interessen u. Aufmaß. Dann respektive wegen einem Kuhhandel 1 Malter Gerste 1 Malter Hafer nebst an Geld 30 fl. Summa an Bargeld = 50 fl 30 xr.

Weil aber die 30 fl, 1 Malter Gerste, 1 Malter Hafer Michaeli 1791 u. 92 jedesmal zur Hälfte fällig, kommen hier nur zu betrachten an Kapital obige 20 fl 30 xr hiervon die Interessen bis März 1790 = 1 fl
2 Malter Gerste zu 4 fl = 8 fl
Summa = 29 fl 30 xr
So wolle er nur desfalls um Zahlungshilfe angestanden haben sofort Anspruch auch auf das Eigentum seiner Kuh.
R.: Wird Kläger des Beklagten Kuh auf 33 fl taxiert heim geschätzt, um es von der Forderung abzuziehen.

016

Anastasius Reuter von Guntersblum prod. aml. Protokoll-Auszug de dato 8. Sept. 1790 Inhalts wessen in Sachen Joh. Weber dahier entgegen denselben. Ersterer ratione seiner angeblichen Forderung in Contination verdammt, bittet sohin die eingehaltenen 22 fl an beklagten Reuter auszufolgen.

Res.: Sollen des Klägers Almenden versteigert und Beklagten ratione der 22 fl an das Steigquantum angehalten werden.

In Sachen Jude Hirsch entgegen Friedrich Hauf sucht sich letzterer durch den auferlegten Beweis auszuhelfen und will beschwören, dass er so viel von dem Juden nicht empfangen.

R.: Hauf hätte bei diesen Umständen ein Verzeichnis vorzulegen was er von dem Juden erhalten und das so zu fertigen, dass er es beschwören könne, wozu ihm Termin von 8 Tagen anberaumt wird.

016a

Erschienen Konrad Lochmann und Matheis Wildner verglichen sich, um Weitwendigkeiten zu vermeiden in Betreff der strittigen 1 Malt. Spelz, dass letzterer dem ersteren zu allem Abstand nebst gegenwärtigen Kosten 8 fl zu verrichten habe.

R.: Der Vergleich wird bestätigt u. soll der Müller Lochmann hierüber auf sein Begehren ein Auszug zugestellt werden.

Jacob Platz beschwert sich, dass der alte Scharnich bei Gottfried Steinfort ihn angeschwärzt, als habe er

geputzte u. ungeputzte Früchte
u. Nussbaumholz dem Steinfort
entwendet und nach Hause getragen.
Dieses seien Nachreden die ihm,
der sich mit der Handarbeit er-
nähren muß, ohne den Nachteil
seiner Ehre zu rechnen, schwer

017

8 fl geschadet, weil Steinfort
ihn ebenfalls aus der Arbeit ge-
stoßen. Er bitte um Genugtuung
und Entschädigung.

Beklagter Scharnich: Als er einmal
morgens aufgestanden, seien 3 große
Stücke Nussbaumholz im Stall
gelegen und dieses habe ihn auf
die Gedanken gebracht, dass sie Platz
von einem Ort müßte mitgenommen
haben. Auch habe er bemerkt, dass
ihre Sau mit Früchten gefüttert. Dieses
habe er freilich dem Steinfort gesagt,
nicht aber, dass er dieses Holz und Früchte
ihm Steinfort entwendet habe.

Kläger: Sternwirt Steinfort habe
ihm zu verstehen gegeben, dass Scharnich
der Alte zur Steinfortin gesagt habe,
der Platz habe von ihm geputzt u. un-
geputzte Früchte nach Hause getragen und
von selben 5 Nussbäume wollte entwenden.

017a

Res.: Gottfried Steinfort soll
hierüber vernommen werden
wesfalls dieselben heute über
8 Tage zu erscheinen hätten.

In Sachen Jude Hirsch entgegen Jacob
Jahns Ehefrau hat man ratione
des ersteren Forderung ad 25 fl 54 xr
den Juden dahin disponiert,
dass gedachte Ehefrau unter Bei-
stand (des) Schöffen Friedrich
auf ihre beneficia renumiciert,
sofort die Schuld zu zahlen über-
nehmen, dergestaltten, dass in Zeit
8 Tagen 15 fl,

das übrige nach künftiger Ernte zu entrichten habe, dass wie die Ehefrau das erste Ziel nicht einhält, die Kuh dem Juden heimgeschafft werden soll.

R.: Hat man der Ehefrau Erklärung und des Juden Disposition zur Verhaltung hier eingetragen.

018

Dienheim den 24. Nov. 1790

Hat man von des Unterfaul Zängerles Weingarten-Käufer Hermann Bauer die auf dem Kaufbrief zu bezahlenden 200 fl hinter Gericht gelegt, angenommen, über den Empfang aber gedachten Bauer gerichtliches Attest. Fort dieselben (200 fl) an folgende Schuldner angewiesen:

1. Sattler Dauth = 37 fl
 2. Ans Gericht dahier wegen rückständigen Gebühren = 10 fl 54 xr,
 3. An Herrn Obereinnehmer an rückständigen Interessen = 47 fl 9 xr, demselben wegen Zählgeld = 2 fl 45 xr,
 4. An Herrn Zentner an 64 fl 9 xr auf das oberamtl. Assistenz-Dekret per Abschlag = 50 fl
 5. An Xtoph Repp wegen Forderung ad 28 fl 42 xr per Abschlag = 25 fl,
 6. An Henrich Blödel wegen dessen Forderung ad 34 fl 36 xr aus respect des oberamtl. Assistenz-Dekrets = 27 fl 12 xr
- In Summa = 200 fl.

018a

Res.: Ad acta mit Beilage
it quo notif. den Zängerlichen Eheleuten per Extractum.

Dienheim den 25. Nov. 1790

Erschienen Jacob Jahn, mit ihm Joh. Dorschheimer und die Dienheimer Judenschaft, erklärt sohin Joh. Dorschheimer,

dass er aus Freundschaft seines Schwagers dem Juden für seine Forderung wegen der Kuh nach dem Viehhandel-Protokoll gutstehen und demselben wie bald die Ziele nach obgedachten Viehprotokoll völlig entrichten. Dafür bitte er Bürge ihm die befragliche Kuh als sein Eigentum in so lang bis er wieder vergnügt vorzubehalten.

Res: Das petitum wird gewährt und ist also Joh.

Dorschheimer des Juden nun vorheriger Schuldner, wonach sich Kläger zu achten.

019

Hat man unterm heutigen zwischen Anastasius Reuter und Joh. Friedrich die respektive Forderungen dahin berichtet, sofort das debitum des letzteren auf 71 fl 20 xr festgesetzt,
hierzu Interessen von 9 Monaten = 2 fl 23 xr,
nader. Kosten = 8 fl 4 xr,
darauf erhalten den 20. Aug. = 81 fl 47 xr,
abgezogen = 26 fl = Summa = 55 fl 47 xr.
Vom 20. Aug. 1790 Interessen bis Martini in 3 Monaten = 43 xr.
Summa = 56 fl 30 xr
darauf sind gezahlt
1. = 9 fl
2. = 10 fl 20 xr
3. = 8 fl 53 xr
Summa = 28 fl 13 xr = 28 fl 17 xr.
Hierzu sind an ausgelegten Kosten pro rata der Forderung zu 1/3 zu bezahlen an
3 fl 20 xr, - 2 fl 15 xr = Summa = 30 fl 32 xr
Verbleibt also Johannes Friedrich ihm Reuter nach allem Abzug.

Sofort dessen Forderung entgegen Peter Zöller nach dem Protokoll-Extrakt vom 16. Nov. 1789 festgesetzt auf ———

019a

berichtigt auf 23 fl 18 xr
daran sind moderiert worden
die Kosten auf 7 fl 48 xr
Summa = 31 fl 6 xr
hiervon gehab den
an Ludwig Jahn be-
zahlten 12 fl 14 xr
ferner bar 46 xr
Summa = - 13 fl = 18 fl 6 xr
hiervon an Chaussee-Insp.
Müller bezahlt - 4 fl 33 xr = 13 fl 33 xr
dazu kommen ferner an
Amts-Tax Versäumnis und
sonsten zu 1/3
rata der Forderung + 1 fl 5 xr = 14 fl 38 xr.
Reuter hat also zu erhalten
von Joh. Friedrich 30 fl 32 xr
und den obigen 14 fl 38 xr = 45 fl 10 xr
davon gehen ab die dem Kranzwirt
Wetzel schuldigen 3 fl 16 xr = bleiben 40 fl 54 xr

020

Es hätten also Schöffler
Herrn Friedrich als Kurator von Johannes
Friedrich bei 5 fl herrschaftlicher Strafe
diesen Kreditor vom Hals zu schaffen
und Peter Zöllner längstens bis Monatsende
bei unvermeidlicher Real-Exekution
zu berichtigen.
Expediantur für beide Kuratoren
Extr. Protokoll.

Nach geschehenem Tausch zwischen Andreas
Möllius und Joh. Häußerling et via
versa hat man der Auszahlung
halben die Verfügung getroffen,
dass die erbschaftl. Herausgabe
an Lorentz Ebling von den zu ver-
interessierenden 150 fl geleistet
worden, von den baren 50 fl folgende
als erstens:

Holzhändler Dietrich von Oppenheim	4 fl 46 xr
Schmied Blödel	5 fl
Jude Jonas Rudelsheim	4 fl
rückstehende Untersuchungskosten	4 fl 8 xr

Ludwig Jahn	11 fl
Aron Seligmann	8 fl
Aron Faist	6 fl
die Hälfte gegenwärtiger Tauschkosten	2 fl 45 xr
Summa = 45 fl 39 xr	

020a

Und soll der Andreas
Möllius also angewiesener-
maßen die Auszahlung
leisten, zu dem Ende ihm
Extr. Protokoll zugestellt
werden soll.

Dienheim den 26. Nov. 1790
Kronschaffnerei Oppenheim übersendet
Vorstellung mit angelegtem Verzeichnis
hiesiger Kronschaffnerei-Ausstände
mit Bitte die Debenten exekuto-
risch anhalten zu lassen.
R. Fiat.

Des hiesigen Gemein-
mann Matheis Schmalz hinterlassene
ledige Tochter steht an, um
ihren Manumissions-Schein und
um Erlaubnis sich mit Konrad
Lebküchler von Lambsheim Oamt
Neustadt zu verehelichen zu dürfen.

R. Hiernach das Attest:
1. a) Anna Catharina Schmalz, b) sucht an um
ihren Manumissions-Schein und sich mit Konrad Lebküchler
verehelichen zu dürfen, c) die Aufführung gut.

021

2. Kath., 3. Nach anliegendem Taufschein 23 Jahre alt
4. Dienheim kurpfälzisch, 5. Lambsheim kurpfälzisch
und nicht leibeigen, 6. Ist dieselbe mit diesseitiger
Leibeigenschaft behaftet und sucht um dessen Enthebung
untertänigst an, 7. -, 8. -
9. Besteht derselben Vermögen in 300 fl,
10 ledig, 11. -, 12. nicht verwandt, 13. einerlei der
kath. Religion, 14 cessat.

Dienheim den 29. Nov. 1790

Presentibus: Kurpfalz Oberfaut Herr Schmitz und alle Schöffen.

Bei der da hiesigen kurpfälzischen

Oberschultheißerei¹ erschien

Joseph Paganetti, ehemaliger

Kauf- und Handelsmann zu

Dirmstein im Hochstift Worms

vorbringend, wie er einen

von dem fürstlich Leiningischen

Oberjägermeister Carl Freiherr

von Welling, dann dessen Frau

Schwiegermutter Loise Freifrau

von Rissmann und seiner Frau Ge-

mahlin, einer geborenen von Rissmann

in solidum einen gehabten Wechsel

ad 7.000 fl de dato Wachenheim an

der Hart den 18. Jan. 1787 in einem

Jahr zahlbar zu Mannheim samt

021a

der von den Freifrauen darüber in einem

separaten Notariats-Instrument zur Sicherheit aus-

gestellten General-Hypothek ihres sämtlichen gegen-

wärtigen und künftigen Vermögens dem fürstl. Wormser

Amtskeller Herrn Dauber zu erwähntem Dirmstein

bereits unterm 1. Mai 1787 an Zahlung statt

übertragen habe und um arrondieren, dass er-

wähnter Herr Amtskeller noch zur Zeit nicht nur

keinen Kreuzer von den Schuldnern erhalten

sondern, dass er noch oben darauf von denen

selben in einen schikanösen Prozess gezogen

worden sei. Worin angegeben werde, als

wenn er Paganetti den Wechsel durch wucher-

lichen Handel erhalten hätte.

Wie nun Herr Cessionarius (Übernehmer) nicht wissen können wie

und auf welche Art er mit dem Freiherrn von Welling

und seinen Damen gehandelt habe, als sehe er sich ge-

wissenhaft verbunden bei da hiesiger Oberschultheißerei

an von so mehr die wahre Eröffnung zu tun

als ihm seine Reise und Geschäfte sich in hiesiger

Gegend aufzuhalten nicht gestatteten,

lohne demnach zu erwähnen, wie er durch Zureden

des von Welling seinem abgeschickten gedungenen

¹ Es gab in Dienheim keine Oberschultheißerei sondern eine Oberfauthei. Der Gerichtsschultheiß von Dienheim war der Vorsitzende des fuldischen Lehengerichts zu Dienheim. Das fuldische Lehen besaß die Stadt Oppenheim. Allerdings war das fuldische Lehen bereits ab ca. 1760 de facto ausgeschaltet. Siehe hierzu meine Veröffentlichung: Dienheim und seine Herrscher, Kurpfalz und Fulda: Wer hatte das sagen?

Makler Jude Herz Lambsheim leider zu seinem größten Unglück zu denen mit ihm von Welling geschlossenen Händeln sei beredet worden, so wäre dieses die Auskunft:

Sotane 7.000 fl rührten von 3 unter-

022

schiedlichen Wechseln her, deren der erste vom 17.

Jan. 1786 die Summa von 2.400 besagt hätte. Für diese Summa habe er dem Freiherrn von Welling 300 Zentner lauter gutes Heu ad 3 fl = 900 fl

800 Pfund Zucker ad 30 xr = 400 fl

300 Pfund Sohl-Leder a 40 xr = 200 fl

nach geschlossenem Akkord mit ihm von Welling abgegeben die noch restierenden = 900 fl (Summa = 2.400 fl)

aber sei mit Ehlen-Waren (Ellenware, Tuch ?) in dem Preis ausgeglichen worden, wie er solche an jeden kreditiert hätte. Der Jude Herz Lambsheim nach der v. Wellingschen Anweisung bei ihm erst in Empfang genommen und ihm den Wechsel eingehändigt.

Der zweite Wechsel vom 18. Febr. 1786 halte 3.600 fl.

Besagt, und dafür habe er Akkordmäßig abgegeben:

800 Pfund Zucker a 30 xr = 400 fl

300 Pfund Java-Kaffee a 48 xr = 240 fl

8 Ohm Öl in Rapbs (Rapsöl) a 75 fl = 600 fl

300 Pfund Sohlen-Leder a 40 xr = 200 fl

200 Pfund Reis a 12 xr = 40 fl

und die noch restierenden 2.120 fl

hätten gleichfalls mit Ehlen-Waren, wie er solche an jeden kreditierte, komplett gemacht worden.

Bei dem Abgegebenen aber hätte er sich geäußert, dass so viel nicht an Ehlen-Waren hätte liefern können, und so wäre das was daran noch gemangelt mit Candis und kleinem Melig vollgemacht

und nachher wie vormals geschehen ihm auch dieser Wechsel von Jude Herz Lambsheim eingehändigt worden.

Beide diese Wechsel wären auf ein Jahr zu Mannheim zahlbar von dem Freiherrn von Welling seiner Frau Schwiegermutter und Frau Gemahlin

022a

in solidum ausgestellt, auch von den Damen denen rechtes wohlhalten entsagt gewesen,

dass er nichts sicheres als seine richtige Zahlung bei der Verfallzeit geglaubt, allein diese

Zeit hätte ihn das Gegenteil zu seinem

Unglück gehabt, denn der Freiherr von Welling,

ob denen Schulden halber, gegen ihn erkannten Steckbrief flüchtig gewesen und dessen Damen hätten nicht nur keine Zahlung geleistet, sondern ihn noch zu einem anderen weiteren Kredit von 1.000 fl beredet, wozu er sich auch um nur über seine Forderung eine reale Sicherheit zu erhalten, doch mit dem Beding verstanden, dass die für ein Jahr von den 6.000 fl verfallenen Zinsen mit 300 fl abbezahlt würden. Diese 1.000 fl wären also mit den Zinsen ad 300 fl mit 300 Zentner Heu und Ohmet ad 1 fl 20 xr = 400 fl und die Übrigen 300 fl = 1.000 fl mit Hafer und allerhand Waren, worunter nebst der Spezies auch ciz (Chintz ?) für Kleidung der beiden Damen und baumwollen Zeug zu Betten vollgemacht. Der nun ad 7.000 fl gleichfalls in solidum ausgestellte Wechsel samt der von den Damen eigens ausgestellten General-Hypothek dem Kurpfälzischen Rat Herrn Lessinglola

023

zu Mannheim als der Freiherr von Rissmann, er Rissmann gewesen Beistand, bis alles berichtigt gewesen eingehändigt und dann von diesem ihm erst ausgeliefert worden. Übrigens müßte er erinnern, dass der Zentner Heu Zeit seiner Abgabe mit 2 fl 45 xr und noch nämliches Jahr mit 3 fl der Zucker mit 24 xr im Durchschnitt das Leder zu 32 xr der Kaffee Java zu 40 xr und das Rapsöl 63 fl bar bezahlt worden, dass er also nach diesem Current-Preis (Tagespreis) seine abgegebenen Waren mit 465 fl 46 xr zwar übersetzt zu haben scheine, allein wenn man dagegen betrachte, dass zu Frankfurt der Kredit von Messe zu Messe laufe und, dass jener so nach dem Einkauf das Erkaufte bar zahle 4 % discountieren könne, dass er bei den von Wellingschen Handel die Ostern- und Herbstmessen wegen Abgang der Barschaft seine benötigten Waren nach dem Kapital von 6.000 fl mit 480 fl teurer als sonst hätte bezahlen müssen, dass er also an ihm von Welling keinen übertriebenen oder wucherischen Profit gemacht, sondern nicht einmal der jährliche Zins zu 5 % nach beiden ersten Wechseln sich vollkommen zu erfreuen gehabt habe, zu geschwiegen, dass er dem Juden Retschel zu Freimsheim, welcher doch unter diesen

023a

von Wellingschen Handel gestoken (gesteckt), auch die Waren zum Teil an sich gekauft haben soll für die unumgängliche nötige Barschaft 12 %, ohne das ad 12 xr per Carolin, da er doch nur manche erhalten auf eine kurze Zeit über die Messe hatte zahlen müssen, sodass er den von Wellingschen Handel seinen Umsturz zuzuschreiben habe.

Er erkläre demnach, dass

1. Alle Noten so seiner vor angeführten Verzeichnisse nicht gleichlautend, von dem Freiherr von Welling oder dessen Frau Schwiegermutter beigebracht würden unecht und falsch seien.
2. Dass er die nicht spezifizierten Waren in dem Preis, wie er solche an jedweden creditiert hätte, auch ihm von Welling abgegeben habe.
3. Dass er keinen von Wellingschen Wechsel vor gänzlicher Warenablieferung, welche der Jude Herz Lambsheim auf die von Wellingsche Anweisung in Empfang genommen und zwar beide erstere Wechsel von gedachten Juden Herz, den letzten aber von dem Kurpfälzischen Rat Herrn Lessinglola erhalten habe.
4. Dass die von ihm an Amtskeller Herr Däuber Anzahlung statt geschehener Übertragung des Wechsels ad 7.000 fl so nicht anders denn wie die Zessionsurkunde (Schuldschein) wörtlich enthalten, fort ohne den mindesten Eigennutz-abzug oder sonstige Gefährden geschehen sei. mit angehängter Bitte ihm ob der Wahrheit

024

dieser seiner Erklärung einen körperlichen Eid abzunehmen und dieses Amtskeller Herr Deuber vermittelst einem legalen Protokoll-Extrakt zu seiner Nachricht und allenfalls nothdürftlichen Gebrauch zugehen zu lassen.

Wie man nun diesem unverfänglichen Anbringen und ziemlichen Bitten zu willfahren keine Bedenken getragen, als wurde praevia avisatione (nach vorausgegangener Verwarnung) per jurire (wegen Meineid)

ihm nachstehenden Eid (abgenommen):

Ihr Joseph Paganetti **sollt und wollt schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen**, dass die von Euch in den vorstehenden vier Sätzen geschehenen Erklärungen so wahr seien als wo Euch Gott helfe und seine Heiligen.

Wirklich abgenommen und dann:
R.: Fiat Extr. et Comm. Herrn Amtskeller Dauber (Tauber) zu Dirmstein in forma legale zur Nachricht und allenfallsigen diensamen Gebrauch.
Pro Copia.

Dienheim den 29. Nov. 1790
Joh. Zöllner von Zell stellt vor wie ihm Zimmermeister Härte für erhaltene Schweine noch 5 fl 8 xr restiere, bittet denselben zur Zahlung anzuhalten.
Zimmerer Härte bittet um Ausstand

024a
von 14 Tagen, hätte übrigens ohnehin die Richtigkeit der Schuld nichts einzuwenden. Kläger könne keinen Ausstand gestatten.
Res.: Der Ausstand auf 14 Tage wird gestattet.
Doch hat Zimmermeister Härte des Metzgers Gang mit 45 xr zu zahlen.

Oben gedachter Metzger fordert an Friedrich Hauf für erhaltenes Schwein 20 fl 30 xr
Beklagter hat gegen die Forderung nichts einzuwenden, bittet sich unterdessen 14 Tage zum Ausstand.

An Gerichtsdienner Jochem wird gefordert 16 fl
An Peter Erlebach 6 fl
An Georg Häußerling 17 fl
An Joh. Weber 11 fl
An Xtoph Lohmann 22 fl
R.: Oben berührte Schuldner hätten nunmehr in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung der

025
Exekution nebst des Metzgers

Gänge, Zehrung und Gerichtskosten
zu bezahlen

Dienheim den 29. Nov. 1790
Erschienen Joh. Schaad und Michel Jost
beide Steinsetzer von Rudelsheim
und eröffnen, dass sie die Weisung hätten,
die in ihrer Gemarkung mangelnden Grenz-
steine zu renovieren. Weil
nun sie Angrenzer von uns wären,
so suchten sie an, gegen unserer
Seite dieses Geschäft gemeinschaftlich
zu vollziehen.

R.: Fiat nach dem Antrag,
und hat man zu dem Geschäft
Schöffe und Steinsetzer
Lohmann und Friedrich beauftragt.
Doch sollen zuerst die nötigen
Steine herbeigeschafft und den
Herren Rudelsheimer der Tag
des anfangs bestimmt werden.
Den Beauftragten hat man so-
fort die Weisung erteilt
auf alles genau acht zu haben
damit sie bei jedesmaligen
nach Hause kommen ihr Geschäft
nach Pflichten zum Protokoll
constituiert werden können.

025a

Samuel Faist von Guntersblum
produziert lt. Anweisung
ein Inventar bemerkt an
Häußerling'schen Kurator Ebling 2/3 von der
Schuld ad 22 fl
Lorentz Ebling will das Geld
eintreiben und Juden befriedigen.
Res.: Hätte in Zeit 14 Tagen
bei Vermeidung Exekution den
Juden Samuel Faist nach seiner
selbstigen Erklärung befriedigen.

Knopfmacher König von Oppenheim
prod. Handschrift vermög welcher
er an Valentin Rummel dahier
Martini 1789 zahlbar 30 fl
zu fordern,

hinzu die Interessen von 1789
bis 1790 a 6 % = 2 fl 40 xr
Gerichtsgebühr = 49 xr
Zusammen = 33 fl 29 xr
Pro Extrakt = 14 xr = 33 fl 43 xr.
Bittet den Rummel nunmehr zur
Zahlung anzuhalten.
Res.: Hätte Beklagter längstens
in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung der
Exekution zu bezahlen.

026

Peter Sieben übergibt Spezifikation worin
er an Küfer Marx = 11 fl 26 xr
an Phl. Belzer = 5 fl 39 xr
an Franz Pfeifer = 30 xr.
Zeigt in Betreff des ersten Postens an, wie
er es schon öfters gefordert habe, aber
noch nichts erhalten.
Jacob Marx: 9 fl von obiger Forderung
habe er in gelegentlich eines Prozesses
zu Sörgenloch, wenn er ihm denselben
ausmache, versprochen. Er habe zwar das
Urteil, aber noch nichts erhalten,
2 fl 20 xr wolle er ihm auch bezahlen.
R.: Jacob Marx hätte in Zeit 14 Tagen
seine Sache zu beendigen und dann
dem Sieben 11 fl 20 xr, Philipp
Belzer 5 fl 39 xr, und Franz
Pfeifer 30 xr bei Vermeidung
realer Exekution, zu bezahlen.
Joh. Häußerling, Philipp Kurtz,
Kasper Zink, Karl Wunsch, Friedrich
Hauf, Caspar Fuchs, Philipp
Treber, Marx Ramminger, Alberth
Köpping Sen., Albert Köpping
Ju. haben sich heute 8 Tage un-
fehlbar bei Vermeidung
willküriger Strafe zu
sistieren (erklären), widrigenfalls, dann
noch benebst ihre Forderung
als richtig anerkannt, sie dann
in Zeit 14 Tagen mittels realer
Exekution angehalten werden sollen.

026a

Jude Herz Löb fordert an

Philipp Gebhard lt. Handschrift
wegen einem Kuhhandel 60 fl 30 xr
darauf sind zahlt 20 fl

Rest = 40 fl 30 xr

Philipp Gebhard hat gegen
die Liquidität der Forderung nichts
einzuwenden und will sie bis Ostern
berichtigen.

R.: Der gebetene Ausstand
wird gewährt. Inzwischen
aber hat Schuldner bei Ver-
meidung der Exekution sich
daran zu halten.

Philipp Häußerling stellt vor,
er habe als Hellerischer Vormund
lt. Steigbrief von Joh. Steinfort
40 fl fällig zu beziehen
angewiesen, Steinfort weigere
sich der Zahlung.

Joh. Steinfort: Er haben den Acker
rutenweise an sich ersteigert
und zwar zu 135 Ruten, nun
habe sich bei der neulichen Ab-

027

messung ergeben, dass der Acker
nur 107 Ruten enthalte und also
28 Ruten fehlen. Was er nicht er-
halten, könne er nicht zahlen. Man
möge es nach dem Quanto berechnen,
wie hoch die Ruthe käme. So soll um
die Zahlung garnicht aufgehoben
werden.

Philipp Häußerling: Was er ange-
wiesen müsse er erheben, sonst
kann er in seiner Rechnung nicht
verrechnen.

Der vorige Besitzer Jacob Jahn er-
klärte, dass er den Acker ebenso
nach den Ruten von Henrich
Gilbert gestaigt (ersteigert), also müßte ihm
das fehlende auch ersetzt werden.

Res.: Steinfort hat über das
was er erhalten, nichts, im
ganzen aber 22 fl 24 xr weniger
an Philipp Häußerling.

Dieser aber an die vorigen
Besitzer Jacob Jahn u. respektive
Henrich Gilberth, so viel
er weniger von
Steinfort erhält sein Regress
zu suchenden bewenden Umständen
nach unterm 14.
Dez.
restituiert. An
den Joh. Steinfort ist aber

xxxxxxxx nach 027 fehlen 2 Seiten xxxxxxxx 027.1 und 027.1a

027a
nach der mit Lorentz Ebling und
Joh. Häußerling gepflogenen Berechnung
hat letzterer nach und nach an
sich ersteigert pro 673 fl 32 xr
Darauf sin in verschiedenen
Posten im ersten Jahr gezahlt worden 247 fl 12 xr
bleiben noch 426 fl 20 xr
Davon betragen die Interessen von
1789 bis Martini 1790 = 21 fl 19 xr
Fazit = 447 fl 39 xr
Darauf hat Ebling an
an Güter-Steig-Geld zu
erhalten 272 fl
Sodann wird derselbe an die
Herausgabe des Hauses in 150 fl
angewiesen — Summe = 422 fl,
nach wessen Abzug Lorentz
Ebling noch zu erhalten 25 fl 39 xr.
Res.: Wonach sie Ebling zu
vorbescheiden hat, inzwischen
Joh. Häußerling nicht weiter mehr
zu belästigen, fort eine sichere Spezifikation
zu fertigen, damit man seine Gläu-
biger nach derart befriedigen
könne.

028
Dienheim den 4. Dez. 1790
Hat man der Gemeinde den Frucht-
vorschuss aus Kurpfalz Hofkammer
und adm. Speicher öffentlich, als
auch die Gerichts- und Dieätenverordnung
bei Abschätzung der Feldäcker-

schäden bs., wie auch die Accis-
Verordnung öffentlich publiziert.

Hat sich Gemeinde wegen der Hälfte
Zuschuss aus ihn Mittler, wenn
es genehmigt wird mit dem
Anhang verstanden, dass man
den Deichaufseher Müller ein-
binden wird, wie bald er das
übernommene Stück anfängt,
hiesige Untertanen zum Arbeiten
zu nehmen.

Dienheim den 7. Dez. 1790
Schellenschläger'scher Kurator Rummel
fordert an Albert Köpping Ju. an
Acker-Steig-Schillingsgeld einen Rückstand
von 51 fl 13 xr
hierzu einjährige Interessen 2 fl 33 xr
Summe = 53 fl 46 xr
Bittet bei schon lang verschienen

028a

Terminen nunmehr Schuldner
anzuhalten.

Albert Köpping hat gegen
die Liquidität dieser Forderung
nichts einzuwenden, nur
bittet er noch um einigen
Abstand.

Res.: Hat nunmehr bis
künftige Weihnachten
die Hälfte, die übrige Hälfte
bis künftige Fastnacht zu
entrichten und zwar
bei Vermeidung realer Exekution.

In Sachen Jude Faist von Guntersblum
entgegen Joh. Friedrich dahier
pto debiti ad 244 fl erscheint
ersterer, den wirklich völlig ersten
Termin einschließlich Interessen
einnehmen zu wollen.

Beklagter behauptet noch immer
die Illiquidität.

R.: Soll zur Bezahlung der
völligen 1/3 Joh. Friedrich

erbschaftliche Herausgabe nach dem Loszettel angewiesen werden. Sodann Kläger

029

et quidem (unstreitig) in Termino zu 14 Tagen angewiesen wird, die Liquidität seiner Forderung hier Orts untersuchen zu lassen, gestalten
Beklagter als prodigus (reich, wohlhabend) erklärt.

Malerweins Witwe von Gimbsheim produziert Verzeichnis kraft welcher dieselbe an **Pferd-Kaufschillingsgeld** Rückstand mit Interessen und Auslage an Henrich Gilberth von hier dermalen noch 36 fl 21 xr zu fordern, bittet nach so langem Zeitumlauf endlich zu dem ihrigen zu verhelfen.
Henrich Gilbert: Könne dieses Jahr unmöglich etwas abzahlen.
Klägerin begehrt entweder Sicherheitsleistung oder Befriedigung. Im Ersten Fall er (Kläger) das Kapital noch 1 Jahr stehen lassen wolle.
Res.: Hätte also Beklagter die Bürgschaft nunmehr zwischen 8 Tagen zu bewirken, widrigenfalls man auf alle mögliche Art Beklagten, nach Verfluß dieser Zeit zur Zahlung verholffen wird.

029a

Intern Spezif. ad acta

Auf die von Handelsmann Weber beschehene Zuschrift pto debiti ad 300 fl entgegen Henrich Gilberth sollen bis künftigen Freitag wenigstens soviel des Klägers Kapital anlangt mit Interessen und Kosten Versteigerung von Obrigkeit wegen vorgenommen werden.

Jude Moyses von Guntersblum
klagt an, dass ihm Peter Sieben
dahier für ausgenommene Kram-
ware 22 fl 10 xr schon länger
schuldig und könne zu keiner
Zahlung gelangen.

Res.: Weil derselbe auf vorheriges
zitieren nicht erschienen
hat 1 fl 30 xr herr-
schaftliche Strafe zu erlegen,
sofort in Zeit 8 Tagen sich
hierüber zu vernehmen,
widrigenfalls die Exekution
grad gegen ihn erkannt werden
soll.

Fiat Extr. et Comm. dem beklagten
Sieben.

030

Jude Ravoll Aron von Oppenheim
fordert an Paul Ortsaif
als Weber'scher Kurator 239 fl
nebst einjährigen Interessen, bittet
den Schuldner
zur Zahlung zu
vermögen.

Paul Ortsaif erklärt sich 100 fl
abzutragen.

Res.: Hat nunmehr in
Zeit 6 Wochen die Hälfte
obiger Schuld mit Interessen
und zwar bei Vermeidung
realer Exekution.

Jude Ravoll Aron bittet in Sachen
seiner entgegen Johannes Weber
Sen. pro Exekution entgegen
den Bürgen.

Res.: Sollen principalis
debitory Almend-Stücke
versteigert, und was derselbe
sonst noch entbehre zu Geld
gemacht, sollte aber davon
Kreditor nicht befriedigt sein
fide juror dann ex Obligation
gehalten sein.

030a

Kath. Kirchenrechner Peter Krenzer
erscheint und prod. Handschrift
de dato 12. Dez. 1786 vermög
welcher ihm Friedrich Hauf und
dessen erstere eheliche Hausfrau
Sophia, eine geborene Platz,
an Kirchengelder 50 fl
dann 4-jährige Interessen 10 fl, Summe = 60 fl
schuldig sei,
mit Bitte ihm als Kurator
entweder zur Zahlung oder zur Bürgschaft
zu verhelfen.

R.: Beklagter, der gegen
die Forderung nichts einwendet,
hat sich innerhalb 14 Tagen entweder
zu dem einen oder dem anderen zu
verstehen, widrigenfalls man
nach fruchtlosem Umlauf dieser
Frist seinen Aktiv- und Passiv-
stand aufnehmen, das Kind
erster Ehe Maternus festsetzen
und den Überschuß zur Befriedigung
der Gläubiger versteigert wird.

031

Auf Begehren Georg Mayers Witwe
dahier wurden, weil sie sich
äußerte noch einiges Anschlagen
zu wollen, Schöffe
Xtroph Lohmann und Peter Pfeifer
zu der Kranken beordert
auf ihr Begehren, was sie
Anschlagen wolle gerichtlich abzu-
schätzen.
Als haben dieselben auf Verlangen
oben gedachter Witwe derselben Tochter
Anna Maria, an Valentin Schenk
verehelicht,
das Pferd und das dazu gehörige
Geschirr nebst 10
Zentner Heu pro 150 fl angeschlagen
gegenwärtiger überlassen wird,
also dem Gerichtsprotokoll inseriert,
dann 2. hiervon auf Be-
gehren Auszug erteilt salvo

tantum jure melliori.

031a

Dienheim den 10. Dez. 1790

Hat man die von der verstorbenen
Witwe des Georg Majers bisher gehabte
große Almende dem
Philipp Treber
und die von diesem besessene kleine, der
Wilhelm Schellenschlägerischen 3. Ehefrau.
Den unzehntbaren Weidacker
der Anton Wetzelschen Ehefrau und
den zehntbaren mit Pflanzstück dem
Jacob Platz, endlich
das Michelröder-Los Nr. 108 dem
Ludwig Kurtz zugeschrieben.

Dienheim den 14. Dez. 1790

Post pra'ter laptum fatale
decendi inter positionis (?) über-
gab Bürgermeister Pollich in Sachen
Schmiedemeister Blödel entgegen
ihn pto novi opery men-
tiationis reglis a primo facti
Specification mit Bitte dieselbe
zu modarium,
worauf man dann dieselbe auf

032

16 fl 49 xr festgesetzt, sofort
resolviert,
dass Schmiedemeister Blödel
bei Vermeidung Exekution
innerhalb 14 Tagen abzutragen
hat.

2. interim Spezif. ad acta.

3. Comm. Extr. gegen-
wärtigen Bescheid zu heim-
benehmen.

Kraftischer Kurator Gottfried
Steinfort stellt vor, obschon die
Zeit verflossen, dass seines Kurantens
Güterpacht zahlt werden müssen.
dem unerachtet habe doch Philipp
Belzer der dermaligen Schulden
das Bestandgeld noch nichts

bezahlt, bittet um rechtliche
Hilfe.

Res.: Temporal-Beständer
Belzer hätte nunmehr in Zeit
6 Wochen sein Bestandsgeld
mit 31 fl 30 xr ohne weiteres
zu bezahlen, widrigenfalls
auf Anstehen gedachten Kurators
der Kraftische Bestand ander-
weitig vergeben werden soll.
2. Comm. Extr. gegenwärtiges Protokoll.

032a

Erschien Hasingers Ehefrau
vorstellend, dass Küfer Marx
ihr noch an Haus-Heraus-
gab-Gelder 50 fl schuldig,
sie bittet demselben einen
Termin anzuberaumen.
Darauf man resolviert
und ihm Marx Terminium solutiory
der liquiden Forderung ad 50 fl
bis künftigen Michaeli anbe-
raumt.

In Sachen **Mahlerweins Witwe von
Gimbsheim** entgegen Henrich Gilberth
dahier pto debiti liquid ad
37 fl 6 xr wurde resolviert,
dass dieselbe ratione am
ersten Ziel summa unterm
heutigen versteigerte Güter
angewiesen werden sollen.

In Schuldforderungssachen Jude
Aron Seligmann von Oppenheim
entgegen Lorentz Ebling dahier
mit einschließlich 2-jährigen Zinsen
ad 13 fl 48 xr von 138 fl

033

Kapital, also im Ganzen 151 fl 48 xr
von Georg Häußelings Erbschaft herrührend
wurde ersterer an Andreas Möllius,
welcher an Lorentz Ebling 150 fl
wegen dem Haustausch des Joh.
Häußerling schuldig ist, angewiesen

und
resolviert, dass, weil Andreas
Möllius also 150 fl respektive
an Lorentz Ebling zu bezahlen
hat, ersterer dem Juden
Aron Seligmann dieses
Geld bei erschienen Termin
mit Interessen gegen Quittung
auszuzahlen hat.

Sohin wurde in Gegenwart des
Juden Aron mit Lorentz Ebling priora-
tive abgerechnet und verbleibt
letzterer mit Interessen bis daher
dem Juden Aron verhofft
mit 135 fl 4 xr, sodann kommt
ferner hier noch extra wegen
einem Kuhhandel, welcher aber
erst 1791 und 1792 ohne Interessen
zahlbar 29 fl.

Wenn nun zu obigen 135 fl 4 xr
dieser Kuhhandel mit 29 fl
gezogen
verbleibt Lorentz Ebling an
Juden Aron 164 fl 4 xr,

033a
welches man zur Sicherheit
der interessierten Teile hier ein-
getragen.

Erscheint Jacob Jahn klagbar
vorstellend, dass Joh. Steinfort vor
etwa 3 Jahren einen Acker von ihm
ersteigert, der in seinem Steigbrief
und allenthalben 3 Viertel 15 Ruten
besage, nun aber als ihn Steinfort
abmessen lassen an obiger
Angabe ad 3 Viertel 15 Ruten achtund-
zwanzig (28) Ruten mangeln, welche
er dem Steinfort ersetzen soll.
Diesen Acker habe er von Henrich Gilberth
auch zu 3 Viertel 15 Ruten ersteigert,
könne ihm also kein Ersatz ehender
aufgebürdet werden, bis ihn Henrich
Gilberth ebenmäßig schadlos gehalten
habe.

Henrich Gilberth: Er habe den Acker gehabt dieses sei wahr, derselbe sei auch ausweislich Belag-Bücher ad 3 Viertel 15 Ruten versteigert worden, könne daher keinen Ersatz leisten.

Res.: Wie es sich nun dermal aufklärt, dass in obiger Sache den vorigen Besitzern Gilbert und Jahn keine Schuld zu Last gelegt werden kann, gestalten Lagerbücher

034

und Kaufbriefe für sie streiten, es sohin ein bloßer Zufall ist, dass dieser Acker an Joh. Steinfort abgemessen worden und wie dann so fort, wenn der Acker mehr ausgegeben hätte, der Nutzen bei dem Steinfort geblieben, also derselbe auch im Gegenteil gegenwärtigen Verlust zu tragen habe.

Hat man zwischen Johannes Friedrich, Peter Zöllner und derselben Kurator dem Christoph Lohmann des Gerichts (Schöffe) folgende Rechnung gepflogen.

Vermög Verzeichnis sind von ersterem an Wein, Früchten, Stroh eingenommen = 44 fl 11 xr
Lt. Anweisung sind vom Gerichtsverwandten (Schöffen) Friedrich zahlt worden = 84 fl 45 xr
Vom letzten Peter Zöllner erhalten = 15 fl 43 xr
Summa der ganzen Einnahme = 144 fl 39 xr

034a

Ausgang

An Anastasius Reuter zahlt

lt 9. Nr. 1 = 10 fl 20 xr

lt 9. Nr. 2 = 9 fl

lt 9. Nr. 3 = 41 fl 54 xr

lt 9. Nr. 4 = 26 fl

lt 9. Nr. 5 an Wetzfel = 12 fl 11 xr

lt 9. Nr. 6 an Bürgermeister = 18 fl 52 xr

lt 9. Nr. 7 Oamts-Tax = 1 fl 20 xr

lt 9. Nr. 8 dergleichen = 3 fl
lt 9. Nr. 9 Gerichts Tax = 3 fl 2 xr
lt 9. Nr. 10 - 11-12 = 4 fl 40 xr
hat Friedrich bar = 1 fl 20 xr
Fuhrlohn = 2 fl 25 xr
für Gänge vers, Zählgeld = 4 fl 54 xr
Summa = 138 fl 59 xr

Die Einnahme ist jenseits mit 144 fl 39 xr
die Ausgabe dahier mit 138 fl 59 xr
behält Joh. Fried. zu Gut 5 fl 40 xr

für diese Berechnung 1 fl 30 xr
Eintrag = 45 xr
Extrakt = 14 xr ——— sa = 2 fl 29 xr
Bleibt = 3 fl 11 xr

Also berechnet in beider Teilen
Gegenwart, Dienheim ut supra

Obiges empfangen ad 3 fl 11 xr wird quittiert
gez. Unterschrift Johannes Friedrich, Hofmeister Gschr.

035

Dienheim den 17. Dez. 1790

Liste Feldfrevler: Angegeben sind die Namen der von den Feldschützen ertappten Frevler und die Höhe der Schuld, die zwischen 15 bis 45 xr jeweils liegt. Welche Frevel sie begangen haben ist nicht angegeben.

Insgesamt kamen 10 Gulden und 25 Kreuzer zusammen, die zum Erheben und Abrechnen zum Bürgermeister gehen.

035a

Dienheim den 29. Deu. 1790

Hebamme Ramminger stellt vor
sie habe bei der verstorbenen
Leißlerin von hier viel Mühe
u. Beschweris sowohl in eröfter
unehelichen Geburtsfällen als besonders
noch letztlich bei ihrem Absterben
gehabt. Dafür bitte sie ihr
aus Gemeindemitteln etwa 5 fl
zu verreichen.

Da gänglich bekannt, dass derselben
begehren mit Wahrheit unterstützt,
die Forderung ad 5 fl auch
verhältnismäßig, ergo fiat
die Weisung an den Bürgermeister

obige 5 fl auszuzahlen.

Dienheim den 7. Jan. 1791

Presentibus: Kurpfalz Oberfaut Herr Schmitz.

Schöffen: Christoph Lohmann, Peter Pfeifer, Georg Henrich Friedrich, Matheis Wetzell.

Vorsteher: Peter Krenzer, Joh. Steinforth.

Jahrtag 1791: Hat man heute den

036

gewöhnlichen Jahrtag gehalten.

Dabei den Gerichtsdienner Jochem

mit der gewöhnlichen Belohnung

außer dem vorigen Jahres zu-

gelegten Wies'chen und Teich, statt

dessen 1 Paar Schuhe und 1 Paar

Strümpfe mehr, sodass derselbe

im Ganzen 2 Paar Schuhe und 2 Paar

Strümpfe zu erhalten habe, bestätigt.

2. Georg Häußelin, Joh. Mehofen

und Peter Erlebach mit dem aus-

drücklichen Vorbehalt zu Schützen

angenommen, dass dieselben, was

ein ordentlicher Schütze zu tun schuldig,

bei seinen Pflichten, als auch wenn

er wie herkömmlich bei obrigkeitlichen Verrichtungen

gebraucht, tun und ausrichten

sodann besonders neben dem neuen

Posten, auch den alten abgängigen

an der refor. Kirche wieder

beibehalten. Alles bei Verlust

seines Amtes. Auf Schleifweiden besonders

im Wingersberg haben sie besonders Bedacht zu nehmen

und zur Bestrafung, nebst der Rüg-Gebühr, gleich anzeigen.

3. Der Karl Wisch zum Hirten

überhaupt angestellt und hat

derselbe so bald als das Feld Befahren

werden kann Ausfahren was wie

gewöhnlich und soll die geringste

036a

Klage die Ursache seiner

alsbaldigen Entsetzung sein.

4. Den Scharnich als Taghüter

ebenfalls bestätigt.

Er hat sich aber seines Amtes

besser anzunehmen, be-

sonders bei Gerichtstagen

auf dem Rathaus zu halten,
widrigenfalls wenn
er dieses nicht tut, sogleich
der, welcher sich dieses Amtes
gemeldet, angestellt und er
weggeschafft werde.
Als worüber man einen
Jeden unterm heutigen
besondere Pflichten abgenommen
hat.

Gemeinde trägt um Er-
bauung eines Häus'chens auf
der Bleiche zum Schutz der Hüter
an.
Res.: Soll erbaut werden.
Trägt
2. Zur Bestellung eines Anwaltes
an.

037
Fiat deshalb die Anzeige ans
Oberamt.
3. Fehlt ein **Gemeindevorsteher**²
reform.-seits.
Res.: Sollen Stimmen gehoben,
welche die meisten haben,
hochlöß. Oberamt vorge-
schlagen u. die Benennung (Ernennung)
desselben hochdemselben
vorbehalten sein.
4. Will die Gemeinde des
Jägers unnütz angebrachten
Remiesen abgehauen wissen.
Res.: Fiat deshalb
die Anzeige ans Oberamt
mit dem Bemerken,
dass der Jäger nur
dadurch zu schaden und die
Untertanen zur Wildrüge
unverantwortlich
zu bringen suchen.
5. Will Gemeinde den
Laitgraben als schädlich auf-
gehoben wissen.

² Es gab in Dienheim 3 Konfessionen (Reformierte, Lutheraner und Katholiken), deshalb 3 Gemeindevorsteher.

R.: Fiat prav. Publ.
die Versteigerung
zum Aufheben.

037a

6. Zeigt Gemeinde an,
dass die Gemeindegasse
im unteren Dorf gangbar
zum Gebrauch hergestellt
werden soll.

R.: Dieses billige Begehren
soll nach Umständen ge-
währt werden.

7. Protestiert Gemeinde
gegen alle Ämter, die Christoph
Lohmann Junior dermalen trägt
und zwar der Ursache, weil
derjenige der seine Sache nicht
besorgen könne, viel weniger
etwas besorge.

Res.: Fiat die desfallsige
Anzeige ans Oberamt.

Wurde das der Gemeinde zuständige
Ohmgeld nach der von dem Ohmgelder
übergebenen Berechnung festge-
setzt und kommen deshalb
vom Schildwirt „Zur Krone“ (für) 43 Ohm

038

der Gemeinde zu Verohmgeldern mit 14 fl 20 xr,
von Sternwirt Steinforth von 22 Ohm mit 7 fl 20 xr,
von Kranzwirt Jahn a 19 Ohm mit 6 fl 20 xr,
von Kranzwirt Sieben von 18 Ohm mit 6 fl
von Kranzwirt Wetzler von 3 Ohm mit 1 fl
Summe = 35 fl.

Res.: Comm. Extr.

Gemeinde-Empfänger zum Erheben
und mit der Berechnung ad acta.

Dienheim den 11. Jan. 1791

Erschien preußischer Wachtmeister Schweitzer,
um dem ihm von Amts wegen zuge-
schobenen Eid abzulegen.

Res.: Demzufolge hat er also
eidlich zu erhärten:

1. Dass er von seinem verstorbenen

Bruder nicht mehr als unterm 6.
Aug. 1781 - 10 fl und etwa vor 4 Jahren
39 fl erhalten habe.
2. Dass die ... vom 6. Aug 1781 wegen
zu befürchten gehabter Confisvation
zum Schein als voll bezahlt ausgestellt,
worauf ihm aber sein verstorbener
Bruder ausschließlich der nach-

038a

gelassenen Interessen noch 46 fl
schuldig geblieben.

3. Auch die Gleichstellungsgelder
nach der Berechnung de dato Win-
weiler vom 18. Jan. 1790
mit Interessen bis daher ad 47 fl
27 xr bei seinem verstorbenen
Bruder modo dessen Erben
noch rückhafte.

4. Er also diese Gelder die in
einem Ganzen 93 fl 27 xr aus-
machen noch richtig dermalen
zu fordern.

Man hat ihn in Gegenwart der
hierzu vorgeladenen Schweitzer'schen
Erben und Vormünder die **kurfürstlich
hohe Regierungsverordnung vom 2.
März 1779 zur Verhütung
Meineids** vorgelesen, wor-
auf (worauf) er dann folgendes geschworen:
Ich Jacob Schweitzer königlich preußischer
Wachtmeister unter den Kürassieren
des Herrn Herzog von Weimar-
Dessau **schwöre zu Gott dem
Allmächtigen einen körperlichen Eid**, dass
obige 4 Punkte, die mir vorgelesen
und ich wohl verstanden habe, dem
also und nicht anders seien, so
wahr mir Gott helfe und seine Heiligen.

039

...

Res.: Hätte also schweitzer'scher
Vormund Dorschheimer
Herrn Wachtmeister Jacob Schweitzer
obige 93 fl 27 xr gegen
Quittung auszuzahlen, so fort

2. Die nachliegen Kosten zu erlegen.
3. sollen die nötigen Papiere bei den Akten gehalten werden.

Löb Kindskopf von Oppenheim fordert an Zimmermeister Härte von hier 7 fl 5 xr einschließlich der Interessen und Kosten bis hierher mit Bitte denselben nun kraft gewöhnlicher Rechtsmittel anzuhalten.
Res.: Hätte also in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung realer Exekution zu bezahlen.

Schweitzer'scher Vormund Dorschheimer prod. Berechnung Inhalts welcher er an Herrn Unterfaut von hier 124 fl 52 xr zu fordern mit Bitte, weil er allenthalben zu bezahlen habe, hierin behilflich zu sein.
Herrn Unterfauts Ehefrau: Wenn nun

039a

diese Schuld richtig, so könne sie doch dermalen, wo sie allenfalls angetragen werde, nichts bezahlen, sondern bitte um ferneren Ausstand.

Vormund Dorschheimer: Mit dieser Deklaration könne er nichts bezahlen. Er müsse Geld haben.

Res.: Bei diesen Umständen wäre

Vormund dermalen zu verweisen, und hätte Herr Unterfaut oder dessen Ehefrau nach künftiger Ernte die Hälfte von obigen 124 fl 52 xr mit 62 fl 26 xr, die übrige Hälfte nach eingetanem Herbst jedesmal bei Vermeidung der Exekution zu berichtigen.

Vormund Dorschheimer fordert an Zimmermeister Härte das schon Martini fällig gewesene Ackerziel ad 23 fl. Henrich Härte hätte gegen die Richtigkeit nichts einzuwenden, nur bittet er

um Geduld.

Dorschheimer: Er solle und müsse täglich

040

bezahlen und könne weiter keine Geduld gestatten.

Res.: Weil das Ziel verstrichen, so hat Zimmermann ohne weiteres Richtigkeit zu machen, widrigenfalls und auf weiter Anstehen man dem Vormund das vorbehaltene Eigentumsrecht einräumen wird.

An Philipp Häußerling werden von der schweitzer'schen Vormundschaft der erste Steigschilling eines Wingerts ad 33 fl 20 xr gefordert.

R.: Da der Schuldner gegen die Schuld nichts einzuwenden, als hätte derselbe dieses Ziel zur Hälfte in 4 Wochen, zur anderen Hälfte nach eingetaner Ernte zu berichtigen.

Vormund Dorschheimer fordert an den Schweitzer'schen Haus-Steiger Herr Belzer 176 fl 20 xr mit Bitte ihm hierzu verhilflich zu sein.

Philipp Belzer: Die Forderung sei richtig, er könne aber vom Schmalz nichts erhalten, auch habe Paul Ortsaif

040a

an seinen Schuldner Schmalz eine Anweisung.

Res.: Da dem Paul Ortsaif das erste Eigentumsrecht des Hauses von der Ausfautei vorbehalten, als wäre derselbe fordersatz erst zu befriedigen. Der Überschuss dann an die schweizerische Vormundschaft verrechnet werden, zu dem Ende allererst unter der Teilberechnung gepflogen werden soll,

wie bald die hierzu einschlägige
Papiere eintreffen werden.

Philipp Häußering fordert
lt. Spezifikation an Joh. Steinforth
43 fl 40 xr wegen ersteigertem
Acker.

Joh. Steinforth: Die Sache wäre
entschieden und dabei bliebe er
auch, mehr zahle er nicht ergo

Res.: Soll ein die Sache
betreffender Extrakt dem
Steinforth zur Nachgelebung

041
zugefertigt, die bisherigen
Kosten aber kompensiert
werden.

Herr Häußering fordert an Zimmermeister
Härte Acker-Steigungs-Schillings-Gelder
von Jacob Jahn 13 fl, verflossenen
Martini fällig.

Zimmermeister Härte habe dagegen richtig-
keitshalber nichts einzuwenden,
ergo

Res.: Hätte derselbe in
Zeit 8 Tagen sub realer Exekution
zu bezahlen.

Metzger Zöllner von Zell stellt
geziemend vor, dass er in Betreff
seiner hiesigen Schuldner und zwar
mit Friedrich Hauf und Georg
Henrich Jochem dahin vereinbahrt,
dass er diese

beiden bis Bartholomäi dem ersten
mit 9 fl 30 xr dem andern mit
8 fl in Geduld stehen wolle.

Hingegen Georg Häußering mit 17 fl 30 xr
Henrich Gilbert = 11 fl

Joh. Weber Senior = 2 fl 45 xr

Christoph Lohmann Junior = 21 fl,
bittet er zur Zahlung zu vermögen.

041a
Res.: Sollen in Zeit 4

Wochen als welcher Termin
zu allem Überfluss an-
beraumt wird unfehlbar
abbezahlt werden.

Häußerling'scher Kurator
Lorentz Ebling fordert
an Henrich Härte von hier
einen schon verflossenen Martini
Wingerts Ziel ad 34 fl,
dann von 2. und 3. Ziel
Interessen mit 3 fl 24 xr = Summe = 37 fl 24 xr
mit Bitte den Schuldner
zur Zahlung zu vermögen.
Zimmermann Härte will die Schuldig-
keit als richtig anerkennen,
in Zeit 4 Wochen abtragen.
Res.: Der gebetene
Termin wird gestattet,
wonach sich debitor
bei Vermeidung realer
Exekution zu fügen
hätte.

042

Dienheim den 20. Jan 1791
In Sachen Joh. Weber des Alten, das
Verlegungs-Gesuch einiger Grundstücke
seiner Vorkinder betreffend, soll nach dem
abschriftlich eingelangten ausfauteilichen
Bericht nach dem indossierten Dekret
vom 13. Dez. 1790 das weitere
verfügt werden.
Wie nun nach belobtem Bericht die Vorkinder
574 fl 41 xr zu bezahlen, aber
auch schon einiges entweder verpfändet
oder veräußert worden, so haben einem
hochlöbl. Oamt darlegen sollen,
dass auf obige 574 fl 41 xr
bereits 230 fl
mit Verwilligung
des Vormunds aufgenommen,
so fort einem hochlöbl.
Oamt anheimstellen sollen,
ob nicht durch allenfallsiger
Versteigerung und den desfallsigen
Erlöß alles erst richtig-

gestellt wäre, damit es
sich näher aufkläre, was
zum Besten des Stiefvaters
weiter verfügt werden könne
als wonach Joh. Weber
dermal zu vorbescheiden
ist.
Mit Dekret ad acta.

042a

In Sachen geistliche Administration entgegen hiesigen
Unterfaut Zängerle tut an-
gestellter Untersuchungs-Kommissar
Herr Oberfaut Schmitz zu Alsheim
Anfragen, ob letzterer (Zängerle) den ihm
zugeschobenen Eid kränklicher
Umständen halber fähig sei.
Antwort: Sei dermalen zu allem unfähig.
Res.: Comm. Gerichten (Schöffen)
zuschrift.

Dienheim den 21 Jan. 1791
Erscheint Jacob Bender Junior vor-
stellend, wie er nach der
unterm 14. Dez. 1790 vorge-
nommenen Versteigerung seine respektive
Schuldner anzuweisen bitte.
Res. Fiat
Demzufolge hat die Hospital-
und Wormser-Hypothek zu über-
nehmen (an) reformierten Schulmeister
Lörtz mit 229 fl 30 xr
an Adam Walz -
Georg Jugenheimer mit 72 fl
Jacob Best 134 fl
Gottfried Jugenheimer 15 fl
an Schneider Repp zu Oppenheim 221 fl
Gottfried Jugenheimer 25 fl
Summa = 475 fl 30 xr.

043

Res.: Wonach die Schuldner
zu befriedigen wären,
die Anweisungen sotane
von den Steigern an ihn Jacob
Bender statt barem Geld aus-
zuliefern wären.

Desgleichen Henrich Gilberth
und hat man deshalb angewiesen
an Herrn Handelsmann Weber
zu Frankental auf 3 Martini
91, 92 und 1793 mit Interessen
zahlbar.

Herr Chaussee-Insp. Müller = 131 fl
Reform. Schulmeister Lörtz = 130 fl
Jacob Best = 39 fl
Summa = 300 fl

An den Gesinn'schen Vormund Marx
Bender von Jacob Best = 250 fl
von Karl Engelhard = 8 fl = 258 fl

An dem Walzischen Vormund, Bruder von
Herrn Cornelius Trau = 52 fl 28 xr
Jacob Best = 12 fl 32 xr
Steigerer an sich selbst = 21 fl 32 xr = Summe = 86 fl 32 xr.

An Mahlerweins Witwe
den Rest eines verkauften Pferds
Jacob Best = 36 fl 53 xr
Herr Hospital-Schaffner Dietrich

043a
an Jacob Best mit 21 fl 35 xr
Karl Engelhard = 56 fl = Summa = 77 fl 35 xr
wonach die Gläubiger
zu befriedigen. Sodann die
Anweisung dem Gilberth
statt Bargeld aufgelistet
werden soll.
Erklärte Debitor sofort den
Juden Aron mit 41 fl 24 xr
auf gleiche Ziele zu be-
friedigen.
Res.: Findet im Einwilligungs-
fall des Juden statt.

Erscheint Georg Henrich Gesinn,
bittet seiner verkauften Scheune
halber ad 66 fl an seine Schuldner
Anweisung zu erteilen.
Es erhalten also Jude Jonas
von Rudelsheim = 15 fl

Schmied Blödel = 7 fl 47 xr
Hasinger Vormund ... = 3 fl 27 xr
Georg Henrich Gesinn der Junge = 10 fl
Georg Ramminger = 16 fl
Nicolaus Pitschmann 12 fl 46 xr
Gerichtsgebühr und Extrakt = 1 fl
Summa = 66 fl.
Wonach Georg Henrich
Gesinn Junior auszuzahlen
Comm. zu .. ihm Extr.

044

Dienheim den 25. Jan. 1791

1 Neubürger:

Nach eingetrossener oberamtlichen
Verordnung ist Henrich Platz
zum Bürger von hier angenommen
worden.

R.: soll ihm die bestimmte
prästanda benachdruckt,
der gewöhnliche **Huldigungs-**
eid abgenommen werden.

Nach ausfauteilicher Weisung
vom 17. Jan. 1791 soll dem
dem schweitzer'schen Vormund
Dorschheimer anbedeutet
werden, die an Jacob Schweitzer
schuldigen erbschaftlichen Gleich-
stellungsgelder ad 93 fl
27 xr auszahlen.

R.: Fiat. Comm. Extr.
Protokoll zu dem Ende interim
mit der Weisung ad acta.

Kraftischer Kurator Steinfort steht
um die fernere Versteigerung seines Pfleg-
sohns Güter an.

R.: Soll künftigen Donnerstag
vorgenommen werden.
Der Beständer Belzer sofort
zur Abzahlung 31 fl 30 xr

044a

angehalten werden.

Erscheint Peter Sieben nomine

der Unterfaut Zängerlen Ehefrau
vorstellend, was an den Repp
von den zängel'schen Geldern
bezahlt sei in debito bezahlt,
wolle also um dessen Herausgabe
angestanden haben.

Res.: Peter Sieben hätte die Vollständigkeit der
Berechnung zwischen ihm Unterfaut
und Gottschalck ratione aus-
bezahlten Gelder diesen
Nachmittag beizubringen,
als wozu Carl Gottschalck
vorgeladen und das weitere rechtlich er-
folgen soll

Joh. Weber Senior übergibt
Spezifikation vermög welcher er an
Herrn Unterfaut 67 fl 44 xr zu
fordern habe.

R.: Comm. die Spezifikation
bei 5 Reichstaler herrschaftlicher Strafe.
sub lege rem.

045

Joh. Schmalz bittet seinen Vormund
Herrn Unterfaut Zängerle an-
Zuhalten, um ihm den Rezess
auszuliefern gestalten er der-
malen seine eigene Haushaltung
führe und das seinige brauche.
Zängerlicher Beistand Sieben: Deshalb
soll für den Schmalz Befriedigung
geschafft werden, gestalten des
nächsten Tags eine Verlegung gemacht werden
soll.

Res.: Beruht die Sache bis dahin
auf sich. Inzwischen hätten
Parteien bis künftigen Donnerstag
um die obwaltenden an-
stände zu heben.

Nach der in actis befindlichen
Berechnung mit dem gottschalck'schen
Kurator und im Namen dessen
Peter Sieben.

War des Kurators Einnahme = 300 fl
Davon sind zahlt worden wie

in bemerkter Berechnung
zu sehen = 307 fl 28 xr
Und hat also Kurator zu
gut = 7 fl 28 xr
worauf man dann resolviert,

045a

dass Gottschalck ratione
der 7 fl 28 xr für schuldig zu
erklären, gestalten er nach
der schmalz'schen Klassifikation
Repartition (klassifizierten Verteilung) vom 12. Jan.
1776 nichts zu fordern.
Sofort Xtroph Repp
auch die in debite erhaltenen 25 fl
in Zeit 14 Tagen wieder rückzubezahlen,
der Rezess demselben aber
an den Gottschalck vorbe-
halten wird.

Dienheim den 27. Jan. 1791
In Auspfändungssachen des
Xtroph Repp sollen nach dem
eingelangten Dekret suppliment,
falls er eine gerichtliche Sicherheit leisten
kann, zur Befriedigung des Weber'schen
Vormunds Raab, die gebetene
Frist auf Ernte und Herbst gestatten.
Übrigens aber zur Stelle über
die geschehene Abpfändung und
die begangenen Exzesse mit Rück-
lage statthaft verantworten.
Christoph Repp: Wolle ein Acker
verkaufen und den Raab befriedigen.

046

Res.: Soll sein Vorhaben
ins Werk setzen.
2. Soll einberichtet werden
ratione den bei der Abpfändung
vorgegangenen Exzessen.
Übrigens wie bald der erste
Punkt vollzogen, das
weiter geeignete ver-
fügt werden soll, gestalten
keine gerichtliche Versicherung,
weil Suppl. mit Vormundschaft

belegt, weiter gefertigt
werden kann.

Dienheim den 28. Jan. 1791
In Sachen Joh. Weber Senior entgegen
Herrn Unterfaut pto debiti ad
26 fl 44 xr übergibt letzterer
nach der Auflage vom 25. dieses,
die ihm eingehändigten Verzeichnisse ad 9 fl 21 xr
welches Herr Unterfaut an ersten
zu fordern und hiermit, weil des
ersten Forderung angeblich überspannt, kompen-
sieren will auf die Almend-Über-
besserung die Herr Unterfaut salvo
moderatione an ihn zu zahlen.
Joh. Weber: Was den ersten Posten

046a
in dem Gegenverzeichnis als den 2.
und den 3. anbelangt davon
wisse er nichts, den 4. und 5.
Posten habe er zahlt, der 6. sei
ihm ungegründet.
Mit dem 7. habe es gleiche
Beschaffenheit, im 8. seien 8 Karch
Dung so er gefahren zugestanden.
Er könne aber behaupten, dass lt. seiner
Spezifikation lit A es 15 Karch gewesen.
Peter Sieben namens Herrn Unterfaut Zängerle
für ihn Rede sein Handbuch als die
einzige Quelle woraus er die Ver-
zeichnisse verfertigt, gestalten
Herr Unterfaut dermalen kränklich
und keine nähere Auskunft geben
könne, soviel habe Herr Unterfaut
nach dieser Forderung habe ausgesagt,
dass zwar er das Geld der versteigerten
Kuh eingezogen, dahingegen
er über das, was an den Juden Hertz zu
Rudelsheim gezahlt, die Exemtions-, Aus-
pfändungs- und Versteigerungskosten
entrichten müssen. Sofort auch ihm
Weber etwas Bargeld eingehändig.
Joh. Weber bleibt bei dem gegebenen
Verzeichnis welches er auf alle

047

Art behaupten könne.

Res.: Die Johannes Weber'sche Forderung wird als von 14 Jahren her interprosenten nicht der Ordnung nach betrieben, dermalen als nichtig erkannt. Die aus dem Handbuch gezogenen Verzeichnisse des Herrn Unterfaul für richtig insolang angenommen, bis Joh. Weber hinlängliche gravamina (Beschwerde) gegen dasselbe einbringt, zu folgen und bis dahin die 9 fl 21 xr, als gegen die Weberischen Almend-Überbesserungsforderung verglichen angenommen werde interium Spezif. ad acta, die Kosten werden kompensiert.

In Sachen des Joh. Kraft'schen Vormunds Gottfried Steinforth entgegen dessen Beständer Philipp Belzer verglichen sich Parteien dahin, dass ersterer wegen dem (zu) fordern habenden Bestandgeld einschließlich 1 fl 30 xr Kosten 33 fl den Belzer'schen Pferdekäufer Philipp Häußerling mit 30 fl Matini 1791 zahlbar übernehme.

047a

Res.: Wird gestattet, Fiat, Philipp Häußerling die Weisung, den Pferdekauf-Schilling ad 30 fl, wenn er fällig, an niemand anders bei doppeltem Ersatz als an dem Kraft'schen Vormund abzutragen.

Dienheim den 1. Febr. 1791

Gottsheller:

Hat man die Berechnung wegen dem Kreuzergeld von vergangenen Käufen und Verkäufen, desgleichen was den Gottsheller belanget vorgenommen und erträgt solcher

nach dem Auszug des Quartal-
protokolls 123 fl 28 xr 4 d
woran jeder der 3 Religionen
zu 1/3 gebührt = 41 fl 9 xr 4 Heller (d)

Welches den Kirchen-Vorstehern per Extrakt-
Protokoll zum Erheben und Verrechnen,
dem Bürgermeister zur Aus-
Zahlung aber zu nota wäre.

048

Schutzjude Faist von Guntersblum
übergibt abermals Verzeichnis
und Schuldschein Inhalts, welcher er
an Joh. Friedrich 240 fl auf 3
nacheinander folgenden Jahren
1790, 91, 92 jedesmal zu 1/3
nebst 6 % jedes Jahr auf
Bartholomäus die Hälfte vom fälligen Ziel
die andere Hälfte auf Herbst
des nämlichen Jahres zu bezahlen.
Joh. Friedrich: Übergibt im Beisein
seines Kurators Schöffe
Herrn Friedrich wegen dem ob-
gewalteten Anstand, ferner
Erklärung, dass er sich gefunden
und die Schuld richtig sei.
Kläger: Steht bei verflossenem Termin
um das erste Drittel an, bittet
sofort zu seiner Sicherheit des Be-
klagten noch besitzenden Acker und
Almend-Stück zu versteigern.
Res.: Ob der zitierte Joh. Friedrich
abermals zur Ungebühr aus-
geblieben, so soll nichts desdo
weniger nach dem Antrag des
Juden verfahren und derselbe
an den Erlösen angewiesen
werden.

Interim mit der Anlage Nr. 1 ad acta.

048a

Xtoph Repp, Wendel Repp'scher
Vormund prod. Handschrift von
Carl Gottschalck ausgestellt ad 78 fl 50 xr,
darauf sind gezahlt worden 58 fl 4 xr,
bleibt Gottschalck schuldig 20 fl 46 xr

hierzu kommen die Interessen
von 1788 bis 1789 = 1 fl 2 xr
Diese seien zahlte worden bis auf
28 fl 12 xr dermalen berechnet.
Er bittet nunmehr ihm zu
dem Seinigen zu verhelfen.
Res.: Wie die Berechnung
dermalen auf 28 fl 12 xr gerichtlich
festgesetzt, als hat Herr Gottschalck
nunmehr in Zeit 14 Tagen
den Xtoph endlich zu befriedigen.
In Entstehung dessen aber
gewärtigen, dass auf ferneres
Antragen, wo die übrigen
Zahlungsmittel abgehen
und keine andere an Händen
gegeben werden, nach
vorheriger Notif. an die
Kellerei Nierstein, dessen
Verlegung ohne weiteres an-
gegriffen werden soll.

049

Erscheint **Laurentzius Neumer**
von Rudelsheim vorstellend, wie
er sich mit des hiesigen Bürgers
Georg Henrich Gesinns lediger
Tochter Maria Anna **ehelich verlobt**
und sich dahier bürgerlich
niederzulassen entschlossen.

Bat, dass man ihm das
erforderliche Attest zur
Bürgeraufnahme sowohl als
Heiratserlaubnis mitteilen
wolle.

R.: War dahin auszuführen,
dass:

1. a) Laurentius Neumer, b) dessen Gesuch die Bürgerannahme
und Heiratserlaubnis c) die Aufführung auch gut sei.
2. Kath. Religion, 3. 25 Jahre alt
4. a) Rudelsheim, b) Freiherr von Dienheim
5. Dienheim, b) Kurpfalz leibeigen,
6. Antragsteller mit keiner Leibeigenschaft nach dem Gerichtsattest
Nr. 3 behaftet.
- 7., 8., 9. 100 Gulden, 10. ledig, 11. -, 12. Nicht ver-
wandt, 13. Niemals in Kriegsdiensten gestanden.

1. a) Maria Anna Gesinn, c) die Aufführung gut,
2. Kath., 3. 27 Jahre alt, 4. a) Dienheim, b) Kurpfälzisch
5. a) Dienheim, b) Kurpfalz leibeigen, 6. Mit diesseitiger Leibeigenschaft
befangen
7., 8., 9. 100 fl, 10. ledig, 11. -, 12. Nicht verwandt, 13. einerlei
Religion 14. -.

049a

Dienheim den 8. Febr. 1791
Hochlöbl. Oberamt übersendet
in Sachen Schmied Blödel entgegen
seine Debenten. Befehl Ersten
quovis modo (in jeder mögl. Weise) zur Zahlung zu verhelfen.
Res.: Schuldner hätten sich
nunmehr in Zeit 3 Tagen zur
Zahlung anzuschicken. Widrigen-
falls die schärfste Exekution
dieselben zu befahren hätten.
Interim mit dem Dekret ad
acta.

Erscheint Henrich Jacob vom
Kälberdeich vorstellend, wie
ihm hiesige Holz-Frevler Jacob
Platz, Peter Ludwig u. Jacob Hofmann
mit ihren Weibern, als er da über den Wald die
Obacht zu tragen habe, sie rügen
wollte, dieselben vernehmlich seine
Leute noch dazu mit Schlägen gedroht,
beschwert sich sofort hierüber und
bittet um rechte Ahndung.
Beklagte: Sie wären freilich von dem
Sohn des Henrich Jacob angehalten worden.
Sie hätten aber nichts anderes als
dürres Holz gehabt und deswegen
glaubten sie nicht strafbar zu sein.

050

Henrich Jacob: Auch dürres Holz sei
ohne sein Zugeben niemand erlaubt aus
dem Wald zu tragen, damit unter
diesem Vorwand dem Wald kein Schaden
geschehe genug. Er wolle durch seinen
Sohn und Tochtermann beweisen, dass
denselben grob begegnet und mit
Prügeln bedroht worden.
Beklagte und besonders Jacob Hofmann:

Er habe sich zwar eine Last dürres Holz
geholt, sei aber nicht bei Peter
Ludwig und Jacob Platz gewesen.
Wisse sohin nicht wie dieselben
dem Tochtermann und dem Sohn des
Henrich Jacob begegnet. Jacob
Platz und Peter Ludwig wollen,
dass Henrich Jacob ihnen das
Vergehen gegen seinen Sohn und
Tochtermann beweise. Dass sie
Lasten dürres Holz geholt, können
sie nicht in Abrede stellen. Ihre
Weiber seien niemals dabei ge-
wesen als sie Holz geholt.
R.: Henrich Jacob hätte seinen
Tochtermann und Sohn vorzuführen,
die über den Hergang ver-
nehmen und dann weiteres
rechtlich verfügt werden
sollte.

050a

In Sachen Joh. Friedrich
entgegen Juden Faist
et vice versa pto debiti
hat man beschlossen desselben
liegendes Vermögen zu Geld
zu machen und den Juden
zu befriedigen. Sofort
Termin auf künftigen
Donnerstag festgesetzt,
wo ein Auszug aus seinem
Hof und ein Verzeichnis seiner
besitzenden Almenden zu der-
fallsigen Bestandsbegebung
vorgelegt werden soll.

Erscheint Maria-Kron-Schaffner
Herr Weber von Oppenheim anzeigend,
wie er den Volbert Raab'schen
Eheleuten von hier unterm 29. Nov.
1790 auf eine gerichtliche Versicherung
300 fl vorgeschossen. Wie er
nun diese Obligation bei einer
hochlöblichen geistlichen Administration seine Dienst-
kaution einlegen wolle, wolle
er gebeten haben folgenden

Revers hierher einzutragen:

051

72

Nachdem Maria-Kron-Schaffner Herr Weber zu Oppenheim vorstehende Obligation bei einer kurpfälz. hochlöbl. geistl. Adm. zu seiner Dienstkaution einlegen wird, als verbinden wir eingangs gemelte Eheleute in Zustand u. mit Genehmigung des weiblichen Beistandes, uns hiermit das darin gemelte Kapital weder ganz noch zum Teil an gemelten Herrn Schaffner ohne Rückempfang gedachter unserer Original-Obligation u. auf der Original-Obligation stehende geistliche Administration Befehl abzulegen und wenn wir dagegen handeln würden, so sollen wir unsere Erben und Nachkommenschaft, alsdann schuldig und gehalten sein, sotane Kapitalsumme an hoherwähnte geistliche Administration im Passiv-Rezess-Fall des mehr berichten Herrn Maria-Kron-Schaffners Weber, ohne die geringste Widerrede und Einwendung, bei obigen eidlichen Verzicht, erforderlichenfalls noch einmal zu zahlen. Urkundlich unsere eigenhändigen Unterschriften. Geschehen Dienheim 8. Febr. 1791

Volbert Raab

Margaretha Raabin

Christoph Lohmann

als Beistand.

R.: Obiger Eintrag

soll zu jedermanns

Wissenschaft und be-

folgt werden.

051a

Moyses Faist von Guntersblum

prod. Verzeichnis kraft welchem

er an Lorentz Ebling qua Häußerlings

Masse Kurator 41 fl zu fordern,

dann weitere 31 fl 21 xr

qua Andres Häußerlingischer

vidiusor.

Davon obigen 41 fl Interessen = 2 fl 30 xr

Idem von obigen 31 fl 21 xr Interessen = 1 fl 33 xr

Zusammen = 76 fl 24 xr

Sodann an diesen Ebling für

seine Person lt. übergebener

Spezifikation = 63 fl 27 xr = Summe = 139 fl 51 xr

mit Bitte ihm zur
Zahlung zu verhelfen.

Lorentz Ebling hätte zwar noch einige
Rechnungen, wollte aber schon mit
klagenden Juden Gewähr und
deswegen nichts Hauptsächliches
gegen das ganze einzuwenden.
Bittet sohin noch um einige Geduld.
Kläger: Sein Schwiegervater, in dessen
Namen er dermalen erscheint, könne
sich zu keiner Geduld mehr verstehen,
gestalten die Forderung schon lange ge-
macht u. er sein Geld brauche.
Lorentz Ebling wiederholt erstes.

052

R.: Die ersteren 76 fl 24 xr hätte
Ebling nunmehr in Zeit 8 Tagen
bei Vermeidung Exekution,
die übrigen 63 fl 27 xr bis künftige
Ostern unfehlbar entrichten.
Mit den auf des Ersten Spezifikation
aber gestrichen 2 fl 11 xr wird
klagender Jude entgegen Joh.
Häußerling ad separatum ver-
wiesen, die Interessen auf der
2. Spezif. als nicht gebührend
angesetzt zerfallen.

Jacob Jacob von Rudeslheim
tut anzeigen, dass er die an
die lutherische Gemeinde u. respektive
den Kurator so lange einge-
klaten 50 fl noch nicht erhalten,
bittet nunmehr um Abhilfe.

Jacob Best: Er hätte Ausstände und
wenn diese eingingen, wollte er den
Schuldner befriedigen.

Res.: Kurator soll wissen,
dass nicht eine Schuld die andere
bezahlt, und deswegen sich
auch keine Schuld auf die andere
schieben läßt. Daher dann
nunmehr obige 50 fl
in Zeit 3 Tagen bei Vermeidung
Zwangsmittel unausbleiblich

zu bezahlen.

052a

Erschien Georg Hartung mit einer Vollmacht von seiner Schwester Maria Anna, dermalen zu Mannheim und den erforderlichen Rechtsbeiständen: Stadtgerichts-Acturario Berninger, Hofgerichtsadvokat Weber, ausgestellten Inhalts welcher oben benannte Anna Maria Hartung ihrem Bruder 50 fl von ihrem Vermögen zur Erkaufung seines Abschieds, wenn seine dermalige Verlobte Elisabeth Dittwig über den Empfang der 50 fl einen Schuldschein ausstellt und dann für die Rückzahlung bürgt.

Elisabeth Dittwig, die hierüber vernommen, erklärt unter Beistand (des) Schöffen Pfeifer, dass sie lieber 50 fl von ihrem Vermögen abgeben wolle, weshalb man den Casper Friedrich anhalten soll.

Res.: Fiat Befehl an Vormund, dass er sich anschicke 50 fl an Georg Hartung zu zahlen.

Stadtrat von Pfeddersheim erläßt Schreiben, dass dem Titel Müller'schen Sohn dahier das an dortiger Buschischen Vormundschaft schuldige Kapital ad 800 fl nebst mehrjährigen Zinsen entweder aufzukündigen oder zur gerichtlichen Sicherheitsleistung

053

anhalten.

R.: Erwähnter Erbe hat entweder nach dem Antrag des Stadtrats eine gerichtliche Verbriefung der Buschischen Vormundschaft über Kapital u. Zinsen zuzustellen, oder die Abtragung besagten Kapitals, Zinsen und Kosten a dato innerhalb Vierteljahresfrist, um da eher zu veranstalten, als in Ent-

stehung dessen mit behörigen
Mitteln auf weiteres Anrufen
gegen denselben zugefahren
werden soll.

Fiat für beide Teile
Extr. nebst behörige diesfalsige
Rückantwort an Stadtrat
zu Pfeddersheim.

Stadtrat von Pfeddersheim erläßt
Schreiben, den Buschischen Vormund von
da in Eintreibung erzeugtes
hier stehendes Kapital zu unter-
stützen.

Res.: Fiat nach dem Antrag,
und hätten die Debenten Xtoph
Lohmann, Jacob Friedrichs Erben
und Jacob Merkels Witwe in
Zeit 8 Tagen ihre Zinsen zu

053a
Entrichten,
mit Quittung sich zu legitimieren
im anderen Fall aber ge-
wärtigen, dass man mit
Zwangsmitteln gegen dieselben
zufahren würde.
Comm. der Debenten diese Er-
klärung per Extrakt.

Dienheim den 9. Febr. 1791
Hat man unterm heutigen die Berechnung
zwischen dem Lohmännischen Masse-Kurator
und der Lohmännischen Ehefrau vorgenommen
kraft welcher lt. Classifications-
Urteil zu vereinnahmen sind = 3.751 fl 34 xr
zu verausgaben = 2.743 fl 56 xr
behält die Lohmännische Ehefrau
de duty de duandis zu gut
und hat erhalten = 1.007 fl 38 xr
auf ihre illaten.
Hierzu kommen ferner der ersten
Kinder mütterlichen, im Fall sie
als Nutznießerin Sicherheit leistet
mit 1.198 fl 42 xr = 2.206 fl 20 xr

Dahingegen und da dieselbe

in mehreren Posten zu berichtigen hat,
wie die unterm heutigen gepflogene
Rechnung der beiden ausweist
mit = 2.262 fl 28 xr,
wenn nun obige = 2.206 fl 20 xr
abgezogen sind
Rechner zu gut behält = 56 fl 8 xr.

054

Transport = 56 fl 8 xr
Sodann für gegenwärtige
Gebühr, Richtigstellung der
Lohmännischen Akten und gepflogener
Berechnung kommen zu vergüten = 4 fl 12 xr,
und beträgt also das credito
Curatoris = 60 fl 20 xr
Man hat sofort resolviert.
Verzeichnis, Quittung und gegenwärtige
Berechnung ad acta zu nehmen.
Von der Berechnung auf Verlangen Copia
zu fertigen, die übrigen Papiere ohne
Vorwissen des Gerichts oder oberamtlicher Weisung
damit nichts verloren werde, nichts
zu trennen, wofür Gerichtsschreiber
Hofmeister zu haften.

Dienheim den 12. Febr. 1791
Hat man mit Schöffe Friedrich
und seinem Kuranten Joh. Friedrich unterm
heutigen belangend (betreffend) die Martini 1790
fällig gewesenen Einnahmen und
darauf geschehenen Ausgaben li-
quidiert.
Die Einnahme betrug = 476 fl 13 xr
die Ausgabe = 503 fl 46 xr
nach Abzug der
Einnahme ad 476 fl 13 xr
behält Rechner
zu gut = 27 fl 33 xr
worauf der Bescheid dahin

054a

erteilt worden, dass
die einschlägige Akte gehörig
aufbewahrt, sofort Bedacht
darauf genommen werden
soll, dass dieselbe nicht

stückweise, sondern zusammen
etwa auf oberamtl. Verordnung abge-
geben werden soll.
Interim mit der Berechnung sub dato
17. ad acta.

Dienheim den 15. Febr. 1791
In Schuldforderungssachen des
Metzgermeisters Zöller von Zell
entgegen Georg Häußlerling ad 17 fl 54 xr
Xtroph Lohmanns Ehefrau = 21 fl 59 cr
Joh. Weber Senior = 3 fl 31 xr
allerseits einschließlich der Kosten
hat man resolviert, dass
künftig Bartholomäi die Zahlung
bei unausbleiblicher Ab-
pfändung geleistet werden
soll und haben Schuldner
ihr dermaliges debito zu
verinteressieren a 5 %.

Friedrich Hauf verschreibt dem
Gemeinde-Empfänger zur Sicherheit
seiner Forderung ad 37 fl 20 xr seine
beiden Weidenäcker, dass creditor
sich künftige Ernte an der Schoor

055
regressiere.
Da der gerichtl. Auftrag hier
gebeten,
Res.: Als hat man es hierbei sein
Verbleiben.

Dienheim den 21. Febr. 1791
Erschien Schöffe Pfeifer und erklärte
im Namen und Gegenwart der Zängerl'schen
Ehefrau von hier, dass dieselbe gesinnt sei
ihre besitzenden Grundstücke versteigern zu
lassen. Bittet sohin die Publikation zu veran-
stalten, sofort derselben auf einige Grund-
stücke, die ihr noch frei und Eigen verbleiben zur
Tilgung des Schmalz'schen Papier-Rezess auszufertigen.
Res.: Fiat publ., dass die Versteigerung
auf Mittag festgesetzt als ihr
weiter, petito wegen, der zu fertigen
Verlegung willfahrt.

Joh. Weber prod. Verordnung vom hochlöbl. Oamt vom 16. Febr. 1791, demselben insbesondere der Verlegung einige seiner Vorkinder Grundstücke auf seine noch zu gut habenden 344 fl 41 xr eine Verlegung von 150 fl zu fertigen.
R.: Fiat, doch soll die Verordnung zur Legitimation bei den Akten gehalten werden.

055a

Hat man in abgeurteilter Sache Jude Faist von Guntersblum entgegen Joh. Friedrich von hier zur Befriedigung des ersteren ratione liquide Forderung an letzten und den Juden soweit hinreichend folgender Gestalten angewiesen:
1. Wegen dem eigentlich versteigerten Acker hat Jude Faist auf 3 Martinizielen zahlbar zu erhalten von Schulmeister Lörtz = 94 fl 30 xr.
2. An Überschuss von Gemeinde-Tagweidenacker in 5 Jahren von Chaussee-Insp. Müller = 40 fl 50 xr.
3. Von dem alten Weidenacker und Pflanzstück in einen 4-jährigen Zeitbestand begeben, jährlich 14 fl 30 xr von Georg Konrad Friedrich = 58 fl.
Und ist also Jude abschläglic seiner Forderung angewiesen mit 193 fl 20 xr.
R.: Fiat die Weisung an die Steiger, sowohl hiernach die Zahlung zu leisten, als auch an den Juden zum Empfang seiner Gelder.
Und hätten Steiger die allenthalben vorbehaltene Kondition sich keines eigenmächtigen Abzugs zuschulden kommen zu lassen, kraft dieses und bei Verlust des Ersteigerten zu beobachten.

056

Dienheim den 22. Febr. 1791
Erschien Georg Ramminger namens seiner Tochter vorstellend, dass ihre **uneheliche Niederkunft** wirklich erfolgt. Sie hätte den Albert Köpping als Vater angegeben,

worauf sie auch noch bestünde,
denn die im Untersuchungsprotokoll,
Zeit und Umstände treffen mit
einander überein. Er bittet
diesen Vorgang einem hochlöblichen
Oberamt einzuberichten, damit
die Sache einen Fortgang gewinne.
Das Urteil sohin rechtordnungs-
mäßig beschleunigt würde.
Die hierüber vernommene Hebamme
bestärkt nach Pflichten das Angeben
des Vaters der unehelich nieder-
gekommenen Person.
R.: Fiat nach dem Antrag des
Suppl. Vaters der Bericht
zum Oamt pro malurente
tententia.

Wie nun der Lohmännischen Ehefrau
als Nutnießerin die Güter ihrer
Vorkinder gegen hinlängliche gerichtl.
Sicherheit gelassen, sohin den Xtoph
Ramminger als Vormund über diese

056a

Vorkinder angeordnet, demselben
die gefertigte Kaution eingehändigt
als hat man resolviert, dieses
zu jedermanns Wissenschaft hier
diesem Protokoll einzuverleiben.

Dienheim den 2. März 1791

Presentibus: Kurpfalz Oberfaut Herr Schmitz und alle Schöffen.

Hat man nach vorheriger Verkündigung
auf Anstehen Philipp Gebhard, Jacob
Friedrichs Kindervormund, die denselben
zuständige Güter in einen weiteren
6-jährigen Zeitbestand dergestalten
öffentlich versteigert, dass

1. Der ausfallende Steigschilling jährlich um
Martini 1796 zum letzten an oben ge-
dachten Vormund entrichtet werden soll.
2. Hat Steiger sämtliche Kosten zu bezahlen.
3. Vom 1. Febr. 1. J. in die herrschaftliche Schatzung
Gülten und Zinsen einzutreten.
4. Werden die Güter wie solche dermalen
an- so abgetreten.

5. Hat Steiger auf Verlangen des Vormunds wegen der Pacht hinlängliche Sicherheit zu leisten.
6. Alle Jahre wenigsten 1 Morgen wohl düngen und wie geschehen, dem Vormund anzeigen.
7. Wird Hagel- und Heer-Beschädigung (wo Gott für sei) vorbehalten und soll desfalls die Anzeige in continente geschehen, damit der Schaden gerichtl. abgeschätzt und das billigmäßige vergütet werden kann.

057

Erster Bestand:

- 1 Morgen 2 Viertel Acker „Am Dexheimer Pfad“, Wald: ein aufstoßendes Gewann, Rhein: Adam Balz von Oppenheim.
- 2 Viertel Acker „Am Falkenberg“, Worms: Valtin Frank, Mainz: Adam Sinn von Oppenheim.
- 3 Viertel Wingert „In der Steige“, beiderseits Miterben.
 - 1 Viertel „Auf dem Hamm“, Worms: Math. Trau, Mainz: Jacob Köhler.
 - 2 Viertel „An den Bellen“, Worms: Volhards Witwe, Mainz: Xtoph Repp.
 - 1 Viertel „Auf der Steige“, Wald: Ein Angewanner, Rhein: Valtin Frank.
 - 1 Morgen „Im Steinberg“, Worms Herr Lohmann, Mainz: Gottfried Steinforth
 - 2 Viertel „Über der Mühlache“, Worms: Alban Gut, Mainz: Peter Sieben.
 - 2 1/2 Viertel „Auf dem Höhlchen“, Worms: Ludwig Friedrich, Mainz: Mütterlich vorbehalten.
 - 2 Viertel „An den Rödern“, Wald: Georg Lohmann, Rhein: Jacob Merkel.

6 Morgen 1 1/2 Viertel — Anschlag 15 fl.

Verbleibt (dem Höchstbieter) Melchior Best jährlich pro 24 fl.

2. Bestand:

Insgesamt 6 Morgen: Am Grasweg, an den Bellen, am Sohlbrunnen, im Falkenberg, im Schlittweg, auf dem Höhlchen, auf dem Gain.

Anschlag 18 fl,

Verbleibt Henrich Gilbert jährlich pro 24 fl.

057a

3. Bestand:

Insgesamt 7 Morgen: Im kleinen Feld, am Höhlchen, am hellge Häusgen (am heiligen Häuslein), im Kranzberg, im Stroher, in den Plänzer, in der Mergelgrube, am Schlittweg, an den Bäumen.

Anschlag 20 fl.

Verbleibt Andreas Jugenheimer jährlich pro 26 fl 30 xr.

Res.: Fiat Extrakt et Comm. dem Vormund zur Rechnungsbeilage und den Steigern zur Nachricht.

058

Dienheim den 15. März 1791

Nach eingelangter oberamtlichen Verordnung
ist **Lorentz Neumer von Rudelsheim**
zum Bürger dahier angenommen
worden und soll demselben die schon bestimmte prästanda benachdruckt
werden.

Res.: Fiat, zu vorderst aber
ihm der gewöhnliche Eid abge-
nommen werden soll.

Daniel Weinert von Guntersblum
prod. Extrakt Viehhandels-Protokoll de dato
Guntersblum 28. Okt. 1789 Inhalts,
wessen ersterer namens seines Vaters
wegen einem verkauften Pferd 121 fl, ver-
flossenen Michaeli zahlbar, an Friedrich
Hauf zu fordern. Kläger will bei
dermaliger mageren Jahrzeit Beklagten
Geduld tun, nur bittet er gewisse
Ziele und der sotanen Zahlung hinlängliche
Sicherheit.

Beklagter: Habe gegen die Forderung nichts
einzuwenden, auch wolle er gern be-
zahlen, nur bitte er um billige Fristen.
Kläger äußerte sich dahin ihm Hauf
6 Jahre in Geduld zu stehen, fordere
aber, dass sich dessen Frau mit verbürge.

Beklagter: Der Antrag des Klägers sei
ihm anständig und wolle denselben

058a

zu bewirken suchen.

Res.: Hätte also in Zeit 3

Wochen den Kläger nach dem
Antrag zu befriedigen,
widrigenfalls man auf desselben
weiteres Anstehen, nach Umständen
gemessenst gegen ihn Hauf
verfahren wird.

Otilia Schweitzerin von Oppenheim
fordert lt. Handschrift an Herrn
Unterfaut Zängerle 60 fl 40 xr
mit Bitte ihr zur Zahlung zu
verhelfen.

Herr Unterfaut wolle innerhalb
Jahresfrist Kläger befriedigen,
bis dahin die Interessen gerne tragen.

Res.: Wird die Frist nach dem Antrag gestattet, dazu für des beklagten Ehefrau ihrer Wohltaten nach vorheriger Erklärung unter Beistand des Schöffens Pfeifer entsagt und auf allen Fall die Schuld abzutragen übernommen hat.
2. Fiat Extr. et Comm der Klägerin.

059

Schmalzische Kuratoren Peter Schaad und Franz Jochem prod. Ausfautei-Rechnungs-Extrakt vermög welcher Unterfaute Zängerle an Vormundschafts-Passiv-Rezess mit 520 fl 25 xr 6 Heller verhaftet ist, sie bitten nach dem ausfauteilichen Auftrag dieses Rezesses halber um Sicherstellung, denn, wenn von obigen 520 fl 25 xr 6 d der Erlös aus versteigerten Gütern mit = 241 fl 30 xr abgezogen wird blieben zu versichern = 278 fl 55 xr 6 d.

Beklagte denkt die Sache ihr zu überlassen, gestalten sie schon Mittel finden wolle. Vormünder beharren auf ihren Antrag.

Res.: Wie man Pupillen-Geld absolut zu versichern hat, als hätte Beklagte innerhalb 14 Tagen Mittel an Hand zu geben, widrigenfalls man gezwungen pro Quantität zu versteigern und Vormündern den Erlös anzuweisen.

059a

Nach eingelangter oberamtlichen Weisung sollen die Gläubiger des Georg Henrich Gesinn und besonders den Joh. Steinforth, abgängiger Buschischer

Vormund, zur Frist disponieren,
widrigenfalls aber dem ersten
den Kauf lassen.

Vorgeladener Joh. Steinforths Schuld be-
läuft sich berechnetermaßen
auf 59 fl 26 xr bis hierhin
und erklärte derselbe auf obige
Erörterung, dass er alles billige annehme.
Georg Henrich Gesinn erklärte, dass er
als ein redlicher Mann bestehen wolle
er Kläger den alten Weidenacker für
jährlich 16 fl solange in Bestand lassen,
bis derselbe mit obigen 59 fl 26 xr nebst
Interessen befriedigt sein wird.

Res.: Der Antrag des Schuldners
wird angenommen und hat also
Joh. Steinforth temporaliter
den Acker zu übernehmen und zwar
a dato.

2. Fiat Extr. et Comm. dem Be-
ständer,
mit der oamtlichen Verordnung ad acta.

060

Herman Bauer übergibt Spezifikation
kraft welcher Albert Köpping Junior an
Kapital 100 fl
dann einjährige Intee = 5 fl
an Ihn zu bezahlen habe = 105 fl
Bittet ihm zu Zahlung zu ver-
helfen.

Albert Köpping: Er wolle ihn künftigen
Bartholomäi und Martini seinen Gläubiger
Befriedigen, indem er gegen die
Forderung nichts einzuwenden habe.

Res.: Hätte also seinen Vorsatz
auszuführen, widrigen-
falls er zur Sicherheitsleistung
oder nach Umständen zur Zahlung
mittels Zwangsmittel an-
gehalten werden soll.

Herman Bauer zeigt Spezifikation vermög welcher
er an Xtoph Lohmanns Ehefrau an Kapital
in toto = 55 fl
Intee von 2 Jahren = 5 fl 50 xr = 60 fl 50 xr
Schuldnerin: Gegen das Kapital hätte sie

nichts einzuwenden, die Intee seien aber schon verrechnet, gestalten dieses für empfangenes Mehl sei, sie wolle ihn bis Martini befriedigen.

Schuldner (? Kreditgeber) nimmt zwar dieses an, doch könnte dieses gegen Sicherheit länger stehen bleiben.

060a

Res.: Hätte also entweder zu bezahlen oder bis Martini ihm Bauer Sicherheit zu leisten widrigenfalls man sie mit Zwangsmittel zu dem ersten anhalten wird.

Comm. Extr. Herman Bauer.

Dienheim den 29. März 1791
Erscheint Henrich Blödel vorstellend, dass gelegentlich des abgewiesen werden sollenden Ackers „Mitten im Feld“ so er von Xtoph Lohmann dem Jungen pro 273 fl unterm 14. Sept. 1789 erkaufte, sich 9 Ruten mehr als im Lagerbuch gestanden vorgefunden, deswegen habe Xtoph Lohmann Junior das Abmessen eingestellt, weil derselbe oben gedachte 9 Ruten an sich zu ziehen gedenke. Er Kläger halte sich aber an seinen Kaufbrief worin keine Rutenzahl bemerkt.

Christoph Lohmann: Er halte sich ans Lagerbuch, teils an den in dieser Sache erteilten Bescheid. Das erste (Ackergrundstück) enthalte 181 1/2 Ruten im Ganzen, im 2. habe er ihm 94 R per Morgen auszuliefern.

061

Henrich Blödel: Den Bescheid unterm 3. Sept. 1789 erteilt, habe einen unterm 11. Sept. geschlossenen Vergleich und der hierüber unterm 14. gefertigten Kaufbrief, wo in beiden Urkunden von keinen Rutenzahl geredet, worauf er sich platterdings halte und nach

abbezahlem Kaufschilling seinen Acker
der Beforchung nach verlange.
Christoph Lohmann: Gegen den Vergleich
hätte er ebenmäßig nichts. Das übrige
überlasse er den Feldmessen.
Hierüber vernommene Feldmesser
erklärten, dass der Acker quasi 9 Ruten
mehr Feld betrage als im Belagbuch
sich befinde und weil Lohmann
den Acker nach dem Belagbuch ver-
kauft haben wolle, so wolle dieser
die mehr ergebenen 9 R. an sich ziehen.
Wie weit nun dieses stattfinde,
legen sie zur Verfügung anheim.
R.: Weil weder ein Vergleich
vom 11. Sept. 1789 noch in dem
hierüber nachher gefertigten Kaufbrief
von keiner Rutenzahl einige Meldung
geschehen, so bleibt der Acker
dem Henrich Blödel der im
Kaufbrief geschriebenen Beforchung

061a
nach ohne Anstand
und folglich auch ersagten
9 Ruten Eigen.

Philipp Belzer fordert Ex-
stipulatione wegen dem Freiherr
von Kunzmännischen Gut von dem
ehemaligen Beständer modo dessen
Witwe 50 fl nebst 2-jährigen
Intee.
Res.: Der auf Vorladen
nicht erschienene Jacob Marx
wird
mit dem Bedeuten heute über
8 Tage unfehlbar zu er-
scheinen, wo in der Sache
weiter vorgeschritten werde
soll.
Fiat Extr. et Comm dem Beklagten.

062
In Sachen Andreas Jugenheimers
Ehefrau entgegen Caspar Volhards
Witwe ist die im Urteil vom

15. März bestimmte Ehren-
Erklärung unterm heutigen
geschehen.

Res.: Wird zu jedermanns
Wissenschaft hier aufge-
tragen.

Interim Extrakt ad acta.

Dienheim den 31. März 1791

Ludwig Jahn stellt geziemend vor,
wie sich seiner Frau Schwester, Anna
Dorothea Stumphaus, mit Jacob
Kleber zu Wachenheim Oberamt
Neustadt ehelich verlobt, und dorthin
überzuziehen entschlossen, mit Bitte
ihr das Attest sowohl zur Heirats-
erlaubnis, als Erteilung des Manu-
missions-Scheins auszufertigen.

Es folgt die Personenbeschreibung

062a, 063, 063a

Fortsetzung Personenbeschreibung

Dienheim den 4. April 1791

Testament der Eheleute Jakob Köhler und Anna Apolonia Fontain, keine Kinder.

064

Testament der Eheleute Jakob Köhler.

Dienheim den 6. April 1791

Erschien Buschischer Vormund von Pfeddersheim
vorstellend, dass man seinen hiesigen Vormundschafts-
Debitoren Philipp Gebhard und Jacob Merkels Witwe unter
Anberaumung einer Vierteljahresfrist das Kapital auf-
zukündigen möge.

Res.: Da es dermalen außer der Zahlungszeit
auch wegen vorgefallenen Erbschaftsteilungen
nicht anders tunlich, so hat man der Debitoren
Unvermögenheit jedoch mit Verwilligung
des Vormunds ihnen Zahlungs-
termin bis künftigen Martini
unfehlbar anberaumt,
als wo Kapital mit
Interessen und Kosten abgetragen
werden müssen.

064a

Dienheim den 12. April 1791

Ehemaliger von Kunzmännischer Gutsbeständer Hartmann Wolfische Witwe dermalige Philipp Belzerische Ehefrau stellt klagbar vor, dass obschon beim Abtritt ersagtem Bestandgut an Georg Weber modo desselben Witwe und dermalen verheiratete Marxin sie 100 fl namens der Überbesserung von gedachten Weber zu beziehen sich beredet habe, sich doch ersagte Weberische Witwe nur zu 50 fl Herausgabe verstanden die übrigen 50 fl aber ihr Kläger bis daher vorenthalten habe. Sie wolle daher bitten ihr zu dem Vorenthaltenen mit Interessen und Kosten verhilflich zu sein.

Beklagte Weberische Witwe: Sie müsse gestehen, dass ihr verstorbenen Mann das Gut, so von der Wolfischen Witwe übernommen, wie es derselbe bei der ... nämlich für 100 fl überlassen worden. allein bei dem Absterben ihres Mannes Georg Weber sei ihr lt. Loszettel vom 1. Okt.

1789 die Hälfte nur mit 50 fl ausschließlich 6 fl Bestandsbriefunkoseten, so Georg Weber bezahlt habe zu zahlen angewiesen worden, welche auch bereits abgetragen wären. Da nun Friedrich Hauf die Halbscheid dieses Gutes von ihr Beklagtin übernommen, so sei Kläger mit den übrigen 50 fl von diesem zu beziehen angewiesen, woran sich Klägerin zu halten habe.

Klägerin: Sie bestehe ein für allemal darauf, dass sie erwähnte 100 fl nicht an den in der

065

Zwischenzeit fast insolvent gewordenen Hauf, gegen den sie protestiere, zu fordern, sondern wie abgeredet war an Georg Webers Witwe. Sie wolle von der Ausfautei schriftl. vorbringen, dass sie bei der Erbschaftsteilung Georg Webers Witwe fürs ganze übernommen, als dem der von ihr das Gut erhalten, nicht aber an den Afterbeständer ihres Beständers.

Beklagte: Halte sich platterdings an den

Loszettel vom 1. Okt. 1789 nach
welchem sie 50 fl abbezahlt habe
und woraus sich ergebe, dass
Klägerin etwa den Hauf mit ihrem
Consens übernommen.

Res.: Bei so bewandten Umständen
hätte Klägerin entweder ihr Angeben
in Zeit 14 Tagen etwa mittels Extrakt
aus dem ausfauteilichen Teilungs-
Protokoll näher zu beweisen,
oder in dessen Entstehung sich mit
Anforderung 50 fl gegen Friedrich
Hauf zu wenden.

065a

Valtin Frank fordert namens seiner Frau an Jacob
Köhler, die wegen der nämlichen Alzeyer
Reise, insbesondere abgegebene Handtreue
loco juramenti manifestationis,
aufgelaufenen Kosten.

Jacob Köhler: Er habe als Jacob
Benderischer Vormund seine Schuldigkeit
getan und erwarte keine Kostenaufgabe.

Res. Wird Valtin Frank mit
seinem Gesuch abgewiesen.

Erscheint Valtin Platz vorstellend,
dass Stephan Webers Ehefrau gelegentlich
er ihrem Mann unterm 4. April ein Haus
abgekauft, ihn dessen Ehefrau einen
schlechten Mann über den anderen geheiß.

Er habe einen aufrichtigen Kauf ge-
schlossen und bitte zugefügter
Unbilden halber um Satisfaktion.

Beklagte: Über den Hauskauf ihres Mannes,
der ohne ihre Einwilligung geschlossen
entrüstet, habe sie weiter nichts gesagt,
als dass schlecht von ihm sei, dass
sie (die beiden Männer) den Kauf hinter ihr her geschlossen.

Denn sie glaube sich berechtigt zu sein
zu jeder beträchtlichen Veräußerung ein-
zuwilligen und besonders darum, weil
ihr Mann vor kurzem gegriffen sei und
deswegen leicht bewegt worden.

Kläger: Sie habe ihn im Haus mit Schimpfworten
angepackt und sogar schimpfend ihm über die

066

Gasse nachgelaufen, welches er mit Johann Dorschheimer und dem Schreiner Frank bezeugen könne.

Beklagte: Sie habe den Valtin Platz nicht geschändet welches sie mit Barbara Maurerin bezeugen wolle. Übrigens protestiere sie künftig gegen alle Handlungen ihres Mannes und wolle, dass ihr Beibringen fest gesetzt, sofort ein tüchtiger Beistand ihr von der Obrigkeit beigeordnet werde.

Res.: Wegen der verbalen injurien (Beleidigungen) hätte Valtin Platz die Gebrüder Dorschheimer und den Schreiner Frank in Zeit 8 Tagen als Zeugen vorzuführen, wo dann in dieser Sache das weitere verordnet werden soll.

Übrigens, und da der Beklagten Ehemann in dem Hausverkauf vom 4. April keine laesio enormis (übermäßige Schädigung) zu Last liegt, so findet die Refundierung (Rückabwicklung) keine statt und hat wegen dem weiteren Antrag die Ehefrau die Anzeige beim Oamt zu machen. Inzwischen sollen dem Ehemann alle weiteren Veräußerungen untersagt sein.

066a

Dienheim den 14. April 1791

Heiratsgesuch von Bürger Georg Lohmann mit Eva Catharina Bender, ledige Tochter von verstorbenen Joh. Bender, mit Personendaten von beiden.

067

Dienheim den 20. April 1791

In Sachen Valtin Platz entgegen Stephan Webers Ehefrau pto injur. verb. wurden die von erstem aufgestellten Zeugen stipulata manu abgehört und mit dem Oppenheimer Bürger Schreiner Frank, welcher freiwillig erschien, folgendes vorgefahren, welcher sich dahin äußerte:
Er sei hierhergekommen und gelegen-

heitlich von Valentin Platz berufen worden
einen Stubenboden in dem von erstem
an sich erkauften Haus auszumessen,
wo des Verkäufers Stephan Webers Ehefrau
in seiner Gegenwart dem Zeugenführer
Valtin Platz nicht allein einen schlechten
Mann geheißten, sondern, ihr seid alle schlecht geschrien, solches sohin gegen
denselben verschiedenemal wiederholt,
worauf man ihm nach abgenommener
Handtreue entlassen und dann von
dem Wagner Dorschheimer ebenmäßig
folgendes vernommen:

Er sei in seiner Werkstatt gewesen, habe ge-
hört, dass Stephan Webers Ehefrau insge-
mein öfters, ihr seid alle schlecht ausgerufen.
Könne aber nicht bestimmen, dass sie den Valtin
Platz besonders beschimpft habe, welchen
man ebenmäßig nach abgenommener Handtreue
entlassen und

der als 3. Zeuge vorgeschlagene beurlaubte
Gemeine Soldat Wilhelm Dorschheimer
erklärte gleichfalls, dass er gehört habe,
wie Stephan Webers Ehefrau den Valtin
Platz einen schlechten Mann, überhaupt sie
seien schlechte Männer geschrien,
welches sie verschiedenemal repetiert,
welcher denn auch nach obiger Be-

067a

obachtung entlassen worden
und resolviert,
dass die von der Beklagten
vorgeschlagene Barbara Mauerin
gegen 3 männliche Zeugen,
wo Beklagtin schon nichts für
sich hat, abgewiesen.

2. Die Beklagte zur Abbitte
vor Gericht und abgehörte
Zeugen ref. Expens.
angewiesen und hierzu künftigen
Dienstagnachmittag anberaumt, wo selbe
bei unausbleiblicher Ordnung zu erscheinen,
id que notf. per Extr.

In Sachen Weberischer Vormund Volbert
Raab entgegen Xtoph Lohmann pto debiti
ad 424 fl salv. Intee et Expens. soll

derselbe nach der oberamtl. Auflage
vom 15. dieses in die Almenden seines
Schuldners angewiesen und bis zur gänzlichen
Klaglosstellung gehandhabt werden.

Res.: Wurde also
zufolge obiger Weisung
bis künftigen Dienstag Christoph
Lohmanns Almenden in einen
8-jährigen Temporalbestand
mit dem Vorbehalt begeben,
dass die diesjährigen sämtliche
Schoor für den Raab unter Assistenz u. Berechnung Schöffe Pfeifer versilbert
und eingeliefert, sohin die
Beständer mit ihrem ersten Ziel
erst Martini 1792 u. so bis zu
Ende des Bestands zu bezahlen an-
gewiesen werden sollen.
2. Notif. per Extr. dem Cristoph Lohmann um

068

sich hiernach zu benehmen und dieser
oberamtlichen Weisung nachzuleben.

3. Die Weisung ad acta.

Dienheim den 21. April 1791

Karl Gottschalck fordert, begehrt zu sich einige
Schöffen, willens seine letzte
Willensmeinung zu verfassen.

Presentibus: Kurpfalz Oberfaut Herr Schmitz und Schöffen Christoph Lohmann, Peter Pfeifer
und Georg Henrich Friedrich.

Obige deputierte erschienen anzeigend,
dass Carl Gottschalck bei gesunder Vernunft folgendes verordnet
habe:

Dass er Johann Carl Gottschalck seine Seele

1. Bei ihrem Hinscheiden in die Hände des drei-
einigen Gottes, den Leib der Erde befehle,
welcher sofort hinten im Chor neben
des Testierers in Gott ruhenden Eltern christlichen
Gebrauch nach beigesetzt und mit einem
gehauenen Grabstein, welcher mit der Überschrift:
Unter diesem Grabstein ruhet ein
Sohn des verstorbenen reformierten Herrn
Pfarrer Gottschalck in Dienheim

068a

liegend versehen werden soll
und weil

2. er nicht verheiratet war, vermacht er sein Erbe den Kindern seiner 3 Schwestern.

069

Fortsetzung Testament Gottschalck und:

Dienheim den 26. April 1791

Ehegesuch von Bürger Marx Ramminger mit Anna Elisabeth, ledige Tochter des Bürger Andreas Möllius, mit Personendaten.

069a

Personendaten der Verlobten und:

Dienheim den 28. April 1791

Joh. Gilberth beschwert sich entgegen den Steinsetzern in Betreff übernommener Gebühr. Steinsetzer: Sie hätten nicht mehr ihm Gilberth abgenommen als von jeher gebräuchlich. Was Joh. Gilberth wegen beim Schmied Blödel für 1 Morgen abzuschlagen zu 16 xr gerechnet anbringen wolle sei, jetzthin es gebührten ihm per Morgen 30 xr abzuzahlen.

Res.: Da in der Taxordnung das Abschlagen nicht berührt, so hat es bei dem bis hierher bezogenen 30 xr sein Bewenden insolang, bis etwa irgend anderer Beweis aufgebracht werden kann.

070

Dienheim den 28. April 1791

Hat man in injurien Sache des Stephan Webers Ehefrau entgegen Valentin Platz die aufgelaufenen Kosten auf 3 fl 29 xr moderiert und resolviert:

1. Dass ersterer vermög worden Bescheids nunmehr bei Vermeidung Exekution in Zeit 8 Tagen zu berichtigen.
2. Notif. per Dekret.
3. Spezifikation ad acta.

Dienheim den 10. Mai 1791

Löb Kindskopf fordert an Peter Siebens Eheleute lt. Handschrift die Summe von 78 fl 39 xr

wovon 33 fl mit Intee verflossene Ostern
fällig waren. Die übrigen 45 fl
39 xr hingegen zur Halbscheid die
Saaternte, die andere Halbscheid
die Fruchternte zahlbar. Er bitte
den Schuldner einstweilen auf
das verflossene erste Ziel also zur Zahlung
33 fl anzuhalten.

Peter Sieben bittet bei dermaliger **geld-
klammen Zeit** ihm noch eine Frist zu ge-
statten, gestalten er bis Batholomäi
den Juden mit seiner ganzen Forderung
befriedigen wolle.

070a

Res.: Wird das petitum des
Schuldners insoweit gestattet,
dass auf Jacobstag die Hälfte,
die andere Hälfte Bartholomäi ab-
getragen werden soll.

Kath. Kirchenkurator **Peter Krenzer**
fordert statt übertragener Handschriften
von Jacob Köhler u. Friedrich
Hauf entweder gerichtl. Sicherheit
oder Zahlung.

Res.: Schuldner hätten bei
Vermeidung der geschärften
Zwangsmittel entweder
das eine oder das anderen zu
leisten, gestalten man
schuldig Kuratoren nach
Tunlichkeit festzustellen
in Betreff des Friedrich Haufs hätte
Schöffe Pfeifer bis
dorthin das bestmöglichste
zur Bezweckung des Ziels
zu besorgen.

071, 071a

Dienheim den 16. Mai 1791
Erschien Konrad Müller und zeigt ge-
ziemend an, dass seine krank darnieder
liegende Ehefrau eine letzte Willensver-
ordnung gerichtlich errichten wolle, mit Bitte
sich zu derselben ihr Haus zu begeben
und dasjenige was sie willens zu hören.

Es folg das Testament des Konrad Müllers Ehefrau
Charlotta Elisabetha geb. Ewald.

072, 072a, 073

Dienheim den 17. Mai 1791

Ehe- und Bürgeraufnahmegesuch von Stephan Georg Hartung, hinterlassener Sohn des Bürgers Johann Georg Hartung mit Maria Elisabetha Duttewig, eheliche Tochter des verstorbenen Bürgers Wilhelm Duttewig, mit Personendaten von beiden und Ehevertrag, weil er katholisch und sie lutherisch ist.

073a

Das zu Düsseldorf in Garnison liegende
4. Genadier-Regiment, Hauptmann
Rickert, übersendet gegen empfangene
36 fl 15 xr Interims-Abschied für
Georg Hartung. Steht ferner
an, um gerichtliche Bezeugung
der Niederlassung des Georg Hartung.
Res.: Der Interims-Abschied
wird ausgefolgt, dass beehrtes
Zeugnis gefertigt und das
von dorthier erhaltene Schreiben
ad acta genommen.

Dienheim den 24. Mai 1791

Schulmeister Lörtz zeigt an, dass Schöffe
Pfeifer willens ihm zu nah
an sein Haus zu bauen, bittet um
Einhalts-Befehl.

Res.: Fiat decretum inhi-
bitorium³, mit der Weisung,
dass beide Teile ihre Sache
bei Gericht vortragen und
Verordnung gewärtigen
sollen.

Erschienen beide Teile und äußerte
sich Kläger, dass er den Bau des Beklagten
der Ursachen nicht zugeben könne, weil

074

sein Haus rings umher in Holz stünde,
wo er der Unterhaltung halben
allenthalben beikommen müßte.
Dann könne er nicht zugeben, dass

³ decretum inhibitorium ist ein Dekret wodurch dem, an den es gerichtet ist, etwas untersagt wird und allgemein mit Bedrohung einer Strafe verbunden ist.

er in dem ihm zukommenden
Dachrecht oder Giebelrecht und in
seinem Eigentum gekränkt
würde.

Beklagter: Erwarte den Beweis, dass
er Kläger kränke, gestalten er glaubt
befugt zu sein, Giebel an Giebel
zu bauen.

Res.: Wären Experten vorzu-
schlagen, die der Sache einen Aus-
schlag geben sollen.

2. Weil beide Teile den Zimmermann
Weilbacher und Maurer Schneller
verlangen, soll deswegen
der Stadtrat requiriert werden,
um dieselben bis morgen früh
hierher zu schicken. Bis dahin
aber wird beiden Teilen alles
Unternehmen bei 5 fl herrschaftlicher
Strafe untersagt.

Ambros Kleber stellt vor, dass er
willens an Bürgermeister Pollich 150 fl
mit der Bedingung leihweise vorschließen
wolle, dass ersagter Pollich dieses
Kapital ad 150 fl bis künftigen Martini
an die Obereinnahme Oppenheim,

074a

wohin er Kleber gedachtes
Kapital aus einer Verlegung
schuldig sei, abtragen.

Sodann dergleichen die größte
Verlegung in die Handlisten.

Jacob Pollich macht sich obigen
Antrag in Erfüllung zu
bringen anheischig und be-
gehren Parteien ihrer ergebenen
Erklärung.

Res.: Wird genehmigt,
doch insoweit, dass Ambros
Kleber aller ein Gericht
in die verlegten Güter
bis zur eingelösten Verlegung
als wie lange er der eig-
entliche Schuldner verbleibt
bis doppelter Ersatz unter-

sagt wird.

2. Der gebetene Extrakt
soll erteilt werden.

In Betreff des von ledigen Bürgern zu ent-
richteten **Spießgelds** (Junggesellensteuer) wurde folgendes
verordnet und resolviert:
Dass von ledigen Bürgern
die bei ihren Eltern sich auf-
halten und nicht bespannt
aus

075

alter Observanz dergleichen Geld
nicht geleistet, dahingegen vielmehr
die, die nicht mehr bei ihren
Eltern, sondern abgesondert u. bespannt eigenes Gewerbe treiben dergleichen Geld bezahlen
sollen, als wonach sich Köpping
und Gesinn u. jeder andere in die Zukunft zu
achten, fürs verflossene aber
freigesprochen sein sollen.

In Liquidations-Sachen des Albert Köpping
Junior und seiner Schwester entgegen Marx
Ramminger hat man des Ersten Forderung
auf 31 fl 36 xr,
die der letzten auf 4 fl 57 xr ge-
richtlich festgesetzt und resolviert:
Dass Marx Ramminger
sein vermeintliches Gegen-
verzeichnis bei nächster
Gerichtssession bei Strafe
des Verlusts vorbringen soll.
2. Die convenierte Spezifikation
ad acta genommen.

075a

Dienheim den 25. Mai 1791
Wurde in Sachen Schulmeister Lörtz entgegen
Schöffe Pfeifers Baustrittigkeit
betreffend nach dem von den Experten
eingebrachten Gutachten resolviert:
1. Das parere ad acta zu nehmen.
2. Dass des klagenden Haus mit dem
Göbel (Giebel) auf dem sogenannten
Zweck steht, Beklagter zwar
berechtigt ist anzubauen,

doch soll dieser keine Küche
oder sonstige Brandstätte
an demselben errichten, wogegen
Beklagtem fernere Be-
schwerde zu führen unbe-
nommen bleibt. Compensation Expenses
(Schadenersatz).

Dienheim den 7. Juni 1791
Hochlöbliches Oberamt übersendet
in Sachen Schulmeister Lörtz entgegen
Schöffen Pfeifers Baustrittigkeiten
betreffend: Befehl über des ersten Beschwerde
in 8 Tagen mit Anschluß des abgehaltenen
Protokolls zu berichten. Indessen aber
mit allem Verfahren einzuhalten.
Res.: Man detur (erteilt) Schöffe
Pfeifer bis auf weitere Verordnung
einzuhalten

2. Hätte Gerichtsschreiber copia in der Sache abgehörtes Protokoll
auch des erstatteten parere zu fertigen
u. zu übersenden, damit das Anbefohlene
baldigst befolgt werden könne.

076

Hat man der Witwe Hasinger der-
malen besitzende Almende mit ihrer
Einwilligung nach vorheriger Ver-
kündigung in einen 6-jährigen
Temporalbestand dergestalten be-
geben, dass

1. Steiger den ausfallenden Steigungsschilling
auf Bartholomäi 1792 zum erstenmal
entrichten.
2. Erst nach der diesjährigen Ernte die Felder
befahren.
3. Dieselben nach Baumannsart wohl düngen
und unterhalten.
4. Die Kosten und sonstige Prästanda
entrichten.
5. Wird Hagel und Heer (wo Gott für
sei) vorbehalten.

Es folgen die Almend-Grundstücke mit den jeweiligen Höchstbietern

076a

Fortsetzung Almend-Grundstücke mit den jeweiligen Höchstbietern.

077

Fortsetzung Almend-Grundstücke mit den jeweiligen Höchstbietern.

Hat man auf Anstehen Ambros
Klebers dessen Heu u. Ohmet auf
den Almenden und eigentümlichen
Gütern nach vorheriger Publikation
dergestalten öffentlich versteigert,
dass:

1. Die Zahlung an gedachten Ambros
Kleber künftigen Martini entrichtet
werden soll.
2. Werden von den Steigern die Gerichts-
kosten bezahlt.

Wo dann ausgebaut wurde:

077a

Es folgen die Grundstücke mit den jeweiligen Höchstbietern.

Dienheim den 13. Juni 1791

In Sachen Philipp Belzer uxorie nomine kontra
Webers Witwe modo geehelichte Marx pto
debiti ad 50 fl wegen verkaufter Überbesserung
des vom Kunzmännischen Gut, soll nach der oamtlichen
Auflage vom 24. Mai et präsent 13.

Juni Letztere mittels Pfänd- und Versteigerung
zur Zahlung angehalten u. der Erfolg in
14 Tagen s.p.L. einberichtet werden.

Res.: Soll obiger Befehl

078

der Witwe Weber modo geehelichte
Marx per Extrakt mit dem
Anhang mitgeteilt werden,
entweder nunmehr zu bezahlen
oder gewärtigen, dass man befohlener
Maßen zufahren werde, um
den anbefohlenen Bericht in
14 Tagen erstatten zu können.

Dienheim den 28. Juni 1791

Hat man zwischen dem Caspar Friedrich
und seiner Curanda (Pflegekinder) Duttwigin die
Berechnung gepflogen und des ersten
Rezess auf 51 fl 1 xr festgesetzt,
sofort resolviert,

dass Vormund nunmehr in Zeit
14 Tagen bei Vermeidung der
Exekution sich seines Rezesses
entledigen soll.

Kraftischer Vormund Steinforth trägt an,
besonderer Umstände halber, ihm gegen
seinen dermaligen Beständer (Pächter) Belzer
wegen des Martini 1791 fälligen 30 fl Be-
standsgeldes (Pachtgeldes) mit der dermalig auf
dem Feld befindlichen Schoor zu sichern.
Da aber von Gerichts wegen auf be-
sehene Anfrage die Zusage geschehen,
dass gedachter Belzer auf allen Fall

078a

ratione dieser Forderung
hinlänglich angesessen, so
hat man den Antrag des Vor-
munds doch insoweit angenommen
und resolviert,
dass gedachter Belzer
wie er sich selbst dermal
erklärt, soviel Frucht
auf einen 3. Ort zu bringen
als zur Befriedigung des Vor-
munds von Nöten, widrigen-
falls aber gewärtigen soll,
dass auf Anzeige des Vormunds,
die derselbe alsbald zu machen
hätte, gegen Beständer mittels
Exemption (Befreiung) in das paratate Ver-
mögen ohne Ausnahme auf der
Stelle zugefahren werde.

Jude Hirsch von hier prod. Handschrift
vom 10. Febr. 1790 Inhalts, welcher
er an Joh. Friedrich von hier 37 fl
zu fordern.

An ausgelegter Gerichtsgebühr = 45 xr
sodann weiter desfalls = 1 fl 30 xr
dann weiter bar erhalten = 32 xr
Item ein Stangenzaum = 2 fl 24 xr
Summe = 42 fl 24 xr
Bittet ihm verhilflich zu sein.

079

Beklagter Joh. Friedrich: Gegen den ersten Posten habe er nichts einzuwenden, als das erst eine Ziel verflossen. Am 2. und 3. Posten seien 45 xr zu viel. Die Forderung wegen dem Stangenzaum übersetzt. Und dann habe er auch eine Gegenforderung.

Res.: Beklagter hätte darzutun sowohl was am 2. und 3. Posten als auch dem Stangenzaum übersetzt. Dann seine vermeintliche Gegenforderung in der Ordnung zu spezifizieren und dann alles in Zeit 8 Tagen beizubringen.

Widrigenfalls auf Anstehen des Klägers zugefahren werden soll.

Nach dem Vergleich hat man den Kredit des Juden auf 30 fl 59 xr festgesetzt, und Kasper Friedrich bei 5 fl herrschaftlicher Strafe befohlen von des Beklagten Acker bis zur Befriedigung des Juden erstes Ziel Früchte in Sicherheit zu bringen.

In Sachen Corporal Spelter entgegen Schöffe Wetzels pto injuriarum verbalium et realium haben sich beide

079a

Teile nach dem Vergleich

Sub sig Φ

beiliegender Vergleich.

Res.: Mit dem Vergleich

ad acta und soll kraft

dieses also Beklagter neben

den Untersuchungskosten

ad 3 fl 58 xr wegen den

auf Anzeige nach obigem Handel

verübten Lärms u. ...

auf der Straße zur Nacht-

zeit 1 fl 30 xr, sodann ferner

wegen dem Nichterscheinen auf

geschehener citation 1 fl 30 xr

herrschaftlicher Strafe erlegen,
als wofür der Vater zu haften
hat. Und wird sofort Be-
klagten hiermit alles fest
eingebunden, seine Order ge-
mäß sich zu betragen, oder
gewärtigen, dass man beim ersten
Vergehen von Amts wegen gegen ihn
fürfahren (fortfahren) und mit Chevaulegers von Alzey und von dort
aus zum Regiment abliefern
lassen wird.
Fiat Extr. et Comm.

080

Dienheim den 12. Juli 1791
Posthalter Herr Antes zu Oppenheim
beschwert sich entgegen Stephan Weber
und Philipp Belzer von hier, dass dieselben
vor etlichen Wochen ihr gegebenes Wort
den Herrn Hofgerichtsrat Dawans
gegen gewöhnliches Postgeld und 1 Viertel
Hafer nach Kreuznach zu fahren
nicht erfüllt. Herr Kläger steht
an, des Hintergehens wegen, als auch
besonders, weil wohlgedachter Herr
Hofgerichtsrat ohne sein Verschulden
dadurch hintersetzt, dieses mit
Vorbehalt des Schadenersatzes für
gedachten Herrn Hofgerichtsrat
gebührend zu ahnden.
Beklagte: Sie müssen eingestehen, dass
sie es Herrn Kläger versprochen hätten,
allein am ganzen Handel sei Philipp
Belzer schuld. Besonders erwidert Stephan
Weber, dass Philipp Belzer eigentlich der Mann sei
der dem Posthalter zu fahren
versprochen sein Wort, aber nicht
gehalten.
Da nun letzterer dagegen mit
Bestand nichts einwenden konnte
wurde resolviert:
Res.: Dass Philipp Belzer
1. wegen den offenbaren
Schwänken (?) ebenso mit
1 fl herrschaftlicher Strafe
anzusehen als er

2. für allen Schaden Ersatz
salv. regresso C.. qu cunque
auf erfordern zu haften
wovon dann
3. Herrn Kläger Extr. zugestellt
werden soll.

080a

Jude Lößer Wolf von Oppenheim
fordert lt. Handschrift an Philipp Belzer
und Friedrich Hauf in solidum
88 fl nebst 2 Malter Gerste verflossenen
Bartolomäi 1790 beides zahlbar.
Beklagte: Bekennen die produzierte
Handschrift für die ihrige, hätten
aber keine Frucht, sondern 22 fl
Bargeld erhalten. Der Jude
habe die Handschrift selbst geschrieben
und für das was er über 22 fl
fordere ihnen eine Sackuhr (Taschenuhr) aufge-
henkt.

Impetral: Er hätte ihnen nicht mehr gegeben
als 22 fl. Auf die Sackuhr und Frucht hätte
er mit ihnen gehandelt und seien so eins
geworden.

Beklagte: Die Sackuhr hätten sie für
14 fl an den Zollknecht zu Oppenheim
verkauft, auf die ganze Forderung
habe der Jude erhalten 11 fl Geld und
2 Malter Gerste voriges Jahr um die
Ernte, Überschnellen (Wucher) sei offenbar.
Bitten um rechtliche Hilfe.

Res.: Die Forderung des Juden
wäre also auf 36 fl
Bargeld insolang festzu-
setzen, bis derselbe rechtlicher
Ordnung nach dartut, dass die
Sackuhr ein mehreres Wert (war).
2. Soll Markschein vom Martini

081

1790 von Beklagten produziert, der Ertrag
davon sowohl als die empfangenen
11 fl abgezogen, dann nach Um-
ständen des Juden Forderung fest-
gesetzt und was Beklagte ihm
noch schuldig bleiben von rechtl.

Amts wegen angehalten werden.
3. Wird der Jude angewiesen bei
Fertigung der Handschrift vorschriftsmäßiges
Papier zu brauchen, als im Nicht-
erfolgsfall dieselben ihm platterdings
zerrissen und vor die Füße geworfen
werden sollen.

Hiesige **Propstei** übergibt pro
memoria in Betreff des der von ihr
entlehnten 200 fl, mit Bitte ihr
sub pravi ... zu diesem Geld zu
verhelfen.

R.: Fiat die Weisung per
Extr. an den Bürgermeister,
dass er innerhalb 14 Tagen
bei Vermeidung der scharfen
Zwangsmittel abzahlen.
2. Expediatur ebenfalls Extr.
an Herrn Kläger.

Jude Natan Jorl prod. Handunter-
schrift de dato 27. Juni 1790 von
Friedrich Hauf ausgestellt, nach
wessen Inhalt er an gedachten
Hauf 16 fl bar nebst 1/2 Malter

081a

Malter Saat verflossenen Bartolomäi
1790 zahlbar zu fordern.

Friedrich Hauf: Erkennt die Hand-
unterschrift für die seinige, auch
den Empfang der 16 fl bar, das
1/2 Malter Saat aber seien draufge-
schlagene Interessen. Dann habe er gegen
Juden noch eine Rechnung wegen
2 Fruchtsäcke, die er voriges Jahr
von ihm erhalten.

Jude Natan: Vom Beklagten habe er keine
Säcke erhalten, außer einem Strick von
12 xr. Auch habe es seine Richtigkeit
mit dem 1/2 Malter Saat.

Res.: Des Juden Forderung
wird auf Capt. = 16 fl
Interessen = 1 fl 12 xr (7,5 %)
Festgesetzt = 17 fl 12 xr
Sodann Beklagter aufgegeben

mit seiner Gegenforderung bei nächster Gerichts-Session zu erscheinen. Inzwischen, weil obige Interessen passiv, das 1/2 Malter Saat gestrichen.

In Schuldforderungs-Sachen Frau Unterfaut Witwe entgegen Georg Henrich Gesinn ad 54 fl erklärt sich letzterer zur Tilgung dieser Schuld seinen diesjährigen Wein abzugeben.

082

R.: Hat sich also an seinen Antrag zu halten und Schöffe Pfeifer bei 5 fl Strafe seinen Herbst ein zu tun, zu versilbern, dann die Teile zur Berechnung hierher zu weisen und weitere Verordnung abzuwarten. Zu dem Ende Herrn Pfeifer einen Extr. zugestellt werde.

Bürgermeister Pollich fordert an Bäcker Zöllner lt. Berechnung 87 fl 16 xr, bittet um Zahlungshilfe. Beklagter: Hierbei habe er nichts einzuwenden außer, dass ihm noch einige Zeit nachgesehen werden wolle. Kläger: Er würde täglich zur Zahlung gemahnt, könne keinen Ausstand gestatten. Beklagter: Er habe zu diesem Abtrag sein Schwein ad in circa 28 fl, dann von Joh. Dorschheimer = 16 fl von der Gemeinde wegen Interessen 1790 = 10 fl dann weiter 11 fl bestimmt = 62 fl mit dem übrigen bitte er um Geduld. R.: Hat also bei 5 fl Strafe sein Angeben von Zeit zu Zeit zu befolgen, nach welchem Umlauf Kläger dann weiter Anstehen soll,

082a

wo man für den Überrest ad
25 fl 16 xr sorgen wird, gestalten
ihm Bürgermeister diese Nachsicht
imputiert wird, welcher dem
Bäcker nach jedesmaligem Empfang
quittieren soll.

Rentmeister zu Guntersblum
Lichtenberger erläßt Schreiben
Inhalts, welchem er bittet den Joh.
Weber mit 12 fl 13 xr nunmehr
bei verflossener Kohlernte anzuhalten.
Res.: Beklagter hätte
innerhalb Ferien das Geld
an den dermaligen Assessor
Kriebel (Krebühl?) um da mehr zu
berichtigen, als man nach
deren Verfluss das in dieser
Sache ergangene oamtliche Dekret
an ihm ausführen wird.
2. Ponatur intern das Schreiben
ad acta.

Dienheim den 19. Juli 1791

Salome Schneider, ehemalige Jacob Scharnichts Witwe, prod. gegen den Garten-
verkauf des Joh. Scharnich ihres Schwieger-
vaters, angehend, dass Haus und Garten,
so ihr Schwiegervater dermalen
bewohne, sein nicht sei, sondern
es komme von ihres ersten Ehemanns

083

Mutter her, und gebühre
ihrem Kind als derselben Enkel
ratione auf des mütterlichen.
Schwiegervater Joh. Scharnich:
Er habe seiner verstorbenen Frau
ausgeliefert, bis auf 13 fl
welches sein Enkel an ihn zu
fordern habe und er von
dem Daraufschlag zurück-
stehen wolle.
Klägerin: Niemand könne leugnen,
dass das Haus und Garten respektive ihrem
Sohn als mütterliches (Erbe) gehöre, ob
und was allenfalls darauf bezahlt

worden könne nicht gesagt werden,
weil kein Inventarium vorhanden.

Der Schwiegervater gesteht aber
ein, dass er noch 13 fl darauf
schuldig sei, so soll er beweisen
aus was das Mütterliche bestanden
und spezifizieren was er darauf
bezahlt, das übrige überlasse sie
dem Richter.

Res.: Dem Joh. Scharnich wird
also hiermit aufgegeben obiges
nach dem Angeben darzulegen
bis dahin wird der Kauf
ungültig erkannt, welches
dem Käufer per Extrakt
notif. (mitgeteilt) werden, dass er die
Sache in dem nämlichen

083a

Stand bis zur ausge-
machten Sache belasse.

Dienheim den 23. August 1791
Nach der oamtlichen Verordnung vom
15. Juli ist Georg Hartung zum
Bürger dahier auf- und angenommen
worden.

Demzufolge ist,

Res. Ihm der gewöhnliche
Huldigungseid abgenommen
und sind ihm die vorhin
schon bestimmten prästanden
benachdruckt worden.

Herman Schühler von Oppenheim steht um
die Aufkündigung von 100 fl Kapital über
Ackerische Gelder sowohl bei Matheis
Wildner als auch bei Joh. Weber Junior
ebenfalls wegen 100 fl Kapital geziemend
an.

Res.: Matheis Wildner hätte also
oben gedachtes Kapital sowohl als
auch Joh. Weber a dato innerhalb
Vierteljahresfrist an oben ge-
dachten Herman Schühler bei sonstiger
Versteigerung der Unterpfänder
abzutragen.

Fiat.

084

Fiat

2. Extr. Protokoll an Joh. Weber
den Jungen.

Herman Bauer von Oppenheim zeigt
an, er habe dem
Henrich Gilbert, Philipp Belzer, Joh.
Friedrich und Friedrich Hauf
wegen langjähriger Pfählschuld
und sonsten auf heute zitieren lassen.
Dieselben seien nicht erschienen, wo-
durch er nur aufgehalten werde.
Res. Da der Gerichtsdienner
die zitierten obigen Gemeindeglieder
mit Worten bekräftigt,
so wäre ein jeder derselben
mit 1 fl dreißig Kreuzer herrschaftlicher
Strafe hiermit zu belegen,
mit dem Verwarnen bei scharfer
Andienung künftige Gerichts-
Session unfehlbar zu erscheinen,
wovon Extrakt gefertigt,
derselbe jedem durch den Gerichts-
diener vorgelesen werden soll,
wonach Herman Bauer vor-
beschrieben (informiert) wird.

Ratsverwandter Herr Weyher von Oppenheim
fordert an die Lohmännische Ehefrau
selbst, wegen derselben gereichten
Medikamente 15 fl.

084a

Christoph Lohmann namens seiner
Frau: Die Schuld belaufe sich nur
auf 11 fl für die seiner Frau her-
gegebenen Medikamente. Hierauf
seien 3 fl bezahlt, wovon er
die eine Hälfte dieses Jahr nämlich
von den überbleibenden 8 fl Martini,
die andere Hälfte künftige Ernte
abgetragen werden soll.
Herr Kläger will beweisen, dass die
Forderung nach Abzug der erhaltenen

3 fl noch 12 fl ausmachen, der produzierte Zettel sei nicht der erste, den sie erhalten, sondern er wolle die wahre Spezifikation darlegen, bittet ferner um rechtliche Hilfe.

Beklagter: Seine Frau gestünde Herrn Weyher nicht mehr als 8 fl nach Abzug obiger 3 fl ein.

Res.: Soll:

1. Der von Beklagten vorgezeigte Zettel ad acta genommen, wovon Kläger zum Beweis seiner Forderung Spezif. dargelegt werden, wo dann erfolgt was rechtens, wo die Lohmännische Ehefrau bei 1 fl 30 xr herrschaftlicher Strafe in Person zu erscheinen habe.

085

Oberamts Advokat Keberle von Oppenheim prod im Namen der Leppischen Witwe, zu daselbst Handunterschrift von Lorentz Ebling, kraft welche an letzten 18 fl 34 xr gefordert werden. Er bittet den Schuldner entweder zur Abtragung des Kapitals oder zur Sicherstellung anzuhalten. Lorentz Ebling gesteht die Schuldigkeit ein und will das Geld bis Martini abtragen.

Anwalt nimmt die Erklärung an, worauf dann resolviert, dabei sein Verbleiben haben soll, bis dahin ihm die Handschrift rückgegeben worden.

Philipp Muffay von Oppenheim fordert namens seiner Schwiegermutter Agnes Sieben lt. Berechnung mit Intee bis hierhin 13 fl, bittet um rechtliche Hilfe.

Adam Walz namens der Volhardin Witwe: Seine Schwiegermutter habe ihre Erbschaft zu Nierstein stehen gehabt, davon seien obige 13 fl eingehalten und abbezahlt worden.

Philipp Muffay: Die Schuld sei als noch nicht

085a

abgetragen, ihm bei der Teilung
als Liquid zum Erheben ange-
wiesen worden. Er halte sich
an Niemand als an die Volhardin.

Adam Walz: Er wolle sich erkundigen,
ob das Geld nicht eingehalten u. abzahlt
worden, in allem Fall aber bis
künftigen Herbst selbst abtragen.

Res.: Der Antrag des Walz‘
wird angenommen, wonach
Ph. Muffay vorbeschrieben ihm
sofort die Papiere wieder
zurückgegeben worden sind.

Hat man die von dem verstorbenen
Ludwig Mauer bisher ge-
nossene große Almende
dem Nicolaus Pitschman und
die von diesem gehabte kleine
dem Jacob Magenheimer in
der Ordnung zugeschrieben.

Dienheim den 30. Aug. 1791

Hat man nach besonderen Vorkomm-
nissen in Betreff der **Almend-Beziehung**

086

folgendes für die Zukunft, vom
heutigen an gerechnet, beschlossen,
dass eine Witwe die am Almend-Rang
steht, dadurch aber, dass sie einen Bürger, der
die Almenden hat, heiratet, ihr Recht bis
zur allenfallsigen Absonderung im Leben, sowie
bis nach des letzteren Tod sich verschiebt, als
Nießerin gleichen Anspruch zu der einen
Halbscheid der Bürger-Almende hat,
als dem Nießer qua Bürger zur anderen
Halbscheid zukommt.

Welches so wie die am 7. Jan.
1767 deshalb festgesetzte Punkte
zur Nachgelebung bestimmt worden.

Adam Bingenheimer von Oppenheim bringt
klagbar vor, dass Peter Gesinn sein
Mädchen unterm 23. Juli, als das-

selbe gedachten Gesinn aus des Herrn
Zentners Oppenheimer Wingert gehen hieß,
mit der Sichel 2 Löcher in Kopf gehauen,
wie das vorgezeigte chirurgische parere
ausweist. Er bittet um Genugtuung
und Bezahlung der aufgelaufenen Kosten
wovon er Spezif. vorzeigt.
Georg Henrich Gesinn, des kränklichen
Peter Gesinns Vormund: Sein Bruder sei,
wie jedermann bekannt, kränklich u. was
er dermalen getan habe, könne
er eben zurzeit getan haben, als

086a

in seiner Krankheit den Gebrauch
der Vernunft genommen, weiter
könne er darwider nichts sagen
und hätte deswegen die gütliche
Übereinkunft, wenn sie ihm wäre
angetragen worden, von klagendem
Bingenheimer angenommen.
Bei so bewandten Umständen wurde
Res.: Dass da das Angeben
des Vormundes wie Orts-
bekannt also befindet und
die Geschichte gegen das Mädchen
als ein Unglück zu betrachten,
er Bingenheimer mit seinem
Satisfaktionsgesuch ab- der
Vormund aber zur Bezahlung
der chirurgischen, auf 2 fl 20 xr moderiert,
und sonstigen
Kosten angewiesen wird.
Parere intern ad acta.

Dienheim den 2. Sept. 1791

Hat man in Sachen Georg Henrich Gesinn
und Ludwig Kurtz pto injuriarum
realis denselben die oberamtliche
Sentenz publiziert, die Befolgung
eingebend, den Gesinn anbefohlener
Maßen in Haft bringen
lassen.
Interim Sententia ad acta.

087

Hat man den Feldscher Müller

und Peter Zöllner wegen **im Wirts-
haus verübten Fluchen und Schwöreei**,
sodann Georg Hofheller wegen sonntags
auf der Straße angefangenem Lärmen
und dabei ausgestoßenen Flüchen,
jeden mit 1 fl 30 xr Strafe belegt,
wovon des letzteren Herrn bereits
Befehl zum Einhalten zugegangen.

Dienheim den 6. Sept. 1791

In Sachen Jude Aron Seligman entgegen
Henrich Härte (Herte) in Betreff einer Schuldforderung
ad 50 fl schon 1789 ausgeklagt und
zur Zahlung vorbeschrieben, hat Be-
klagter die noch restierenden 13 fl incl. Intee et Expensis
entweder innerhalb 14 Tagen bei
Vermeidung der Exekution zu be-
zahlen oder innerhalb 8 Tagen
nachzuweisen, dass er dem Aron
Seligman auf die ausgeklagten
50 fl ein mehreres bezahlt habe. Weiter
wegen denen auf diese Notariats-Handschrift übrig
schuldigen 50 fl einschließlich der Früchte, Beklagter Termin mit
25 fl nach Herbst, die übrigen 25 fl aber
nach Ernte 1792 anberaunt.

087a

In Sachen Jude Herz Löb von Rudelsheim
entgegen Schöffe Pfeifer
pto debiti ad 21 fl hat man
Beklagten Termin bis nach
dem Herbst anberaunt, forder-
samst aber Kläger die Liquidierung
eingebunden.

In Sachen Jude Aron gegen Henrich
Gilbert pto debiti ad 38 fl 48 xr
hat man resolviert, dass Beklagter
an obige Schuld 19 fl 24 xr künftigen Herbst, die übrige Hälfte die Ernte
1792 abzutragen habe und soll
inzwischen zur Sicherheit des ersten
Ziels so viel vom künftigen
Herbst in Beschlag genommen werden,
welches Schöffe Friedrich
bei 5 fl herrschaftlicher (Strafe) zu besorgen auf-
getragen wird, der auch auf obige
Art für Sicherheit des 2. Ziels zu

sorgen hat, wovon Schöffe
Friedrich Extrakt zugefertigt
werden soll.

Hat man dem Georg Henrich Ge-
sinn'schen Kurator aufgetragen
seine seit 1779 nicht mehr ein-
gesehene Rechnung in Zeit 14 Tagen

088
stellen zu lassen und dem
Gericht zur **Abhör** (zum Prüfen) vorzulegen.

Dienheim den 27. Sept. 1791
Faist Löb von Guntersblum prod. Aus-
zug Viehhandelsprotokoll de dato 8.
Dez. 1789 Inhalts, welchem er
selbst wegen einem Pferdehandel
an Friedrich Hauf und Philipp Belzer in
solidum 49 fl 30 xr an Geld
nebst 2 Malter Gerste schon Martini
1790 zahlbar fordert, bittet
um rechtliche Verfügung.
Beklagte exepieren (erwidern): Obzwar die
Geld- und Fruchtforderung an sie in
solidum richtig sei, so sollte sich doch
Kläger an den halten, der den Gaul
abgeholt, den hiesigen Juden Israel
Hirsch, dem er ohne ihr Vorwissen
ausgefolgt worden.
Kläger: Wie Beklagte bereits die
Forderung eingestanden hätten
so hielte er sich auch an Käufer,
denn diese Schuld sei ihm bei der
Teilung mit seinem Vater zuge-
wiesen worden.
Beklagte bestehen auf ihre Exception (Ausnahmefall).

088a
Res.: Kläger hätte Zahlungs-
weg an die Hand zu geben,
wo ihm zu dem Seinigen ver-
holffen.
Beklagten aber bleibt der Regress,
wogegen sie denselben zu haben
vermeinen.

Nach der von Wenz Reuter
prod. Handschrift fordert derselbe
an Friedrich Hauf 80 fl
an Philipp Belzer 40 fl 30 xr
Sa = 120 fl 30 xr
in solidum, Bartholomäi ver-
flossenes 1790-ger Jahr zahlbar.
Beklagte gestehen die Richtigkeit
der Forderung ein mit allen Um-
ständen und zwar Philipp Belzer,
dass er auf obige 120 fl 30 xr
verflossenes Jahr 16 fl 30 xr,
Friedrich Hauf aber noch
nichts bezahlt habe, bleibt 104 fl
Res.: Benannten Umständen
nach hätte Kläger Zahlungs-
mittel an Hand zu geben,
wo ihm zu dem Seinigen
verholfen werden soll.

089

In Sachen Rathoffs Witwe
entgegen Xtoph Lohmanns Ehefrau
in Betreff einer Forderung ad 15 fl 6 xr
und nach Abzug der darauf
erhaltenen 3 fl
abgezogen
sodann des Restes ad 12 fl 6 xr
ausschließlich der Gerichtskosten
ad 1 fl 44 xr wurde resolviert,
dass obige Forderung als
liquid erwiesen innerhalb
14 Tagen bei Vermeidung
der Exekution von Beklagter
zu bezahlen.
2. Dieselbe der ihr zu-
erkannten 1 fl 30 xr Strafe
verdammt.
3. Ponatur die Verzeichnisse
ad acta,
idque notif. derselben per
Extractum.

In Sachen Löb Kindskopf von Oppenheim
entgegen Peter Sieben pto debiti
ad 78 fl 39 xr
darauf bezahlter 33 fl 15 xr

sodann des Restes = 45 fl 24 xr
salvis Intee et Expens.
bittet Kläger nach dem Bescheid
vom 10. Mai abhin fürzu-
fahren.

089a

Beklagter will ihn künftigen
Herbst befriedigen.
Res.: Hätte den Kläger
zwischen hier und einstehenden
Herbst zu befriedigen oder
aber die strakte Exekution
zu gewärtigen.

Auf das in Sachen Peter Sieben
gegen Johannes Friedrich pto
debiti ad 46 fl 1 xr erhaltene
oamtliche Dekret vom 27. Aug.
1791.

Res.: Hätte sich Beklagter
bis künftigen Mittwoch hier-
über zu erklären und
da man ferner für Notieren
findet, sämtliche Friedriche
Loszettel einzusehen, so
all dieselben bis dahin diese
Loszettel unausbleibliche
Strafe, wofür einer für
den anderen zu haften habe, vor-
zulegen,
idque notif. sämtliche Erben
per Extrakt.

Auf das in Sachen Peter Sieben entgegen
Unterfaut Zängerle Witwe pto
debiti ad 250 fl erhaltene
oamtliche Dekret wurde

090

resolviert, dass fordersamst (zuerst)
beiden Teilen bis künftigen
Mittwoch die Richtig- oder Unrichtig-
keit der Rechnung eingesehen,
damit man hochlöbl. Oamt be-
gnügen, dann dem wer schuldig
bleibt anhalten könne,

et quidem bei 5 fl herrschaftl. Strafe.

Bernhard Kumpf (Kumb?) von Odernheim
sucht als Bürger dahier angenommen
zu werden.

Res.: Fiat hiernach das Attest:

1. a) Bernhard Kump, b) um als Bürger angenommen zu werden, c) gut.
2. Katholisch.
3. 31 Jahre alt
4. a) Odernheim, b) Kurpfälzisch.
5. a) Dienheim, b) Kurpfalz
6. Nach dem Stadtrat-Attest mit keiner Leibeigenschaft behaftet.
7. und 8. nichts,
9. 700 fl Vermögen,
10. ledig
11. bis 14. nichts.

090a

Dienheim den 28. Sept. 1791
Auf das in Sachen Herz Löb von
Rudelsheim entgegen desselben
Debitorum dahier erhaltenen oamtlichen
Dekret, hat man denselben
anbefohlen die Zahlung
in Zeit 14 Tagen zu leisten,
inzwischen aber mit denselben
liquidiert.

An Joh. Scharnich werden
nach Abzug 12 fl gefordert 23 fl
und 1 Malter Gerste von
einem **Kuhhandel**.

Beklagter: die Schuld sei
insoweit richtig, er pretendiere (beansprucht)
aber von einer dagegen verkauften
Kuh, welche **fransich gefallene Haut
und inschlitt**.

Kläger: Der Kuhhandel sei schon
(vor) 5 Jahren geschehen und verflossenes
Jahr habe er mit Scharnich abgerechnet,
könnte also nichts mehr annehmen.

Beklagter besteht auf seiner Pretention (Anspruch),
doch wolle er mit 3 fl zufrieden
sein.

Res.: Die richtige Forderung

des Klägers wird also hiermit
auf 20 fl festgesetzt und die
Erklärung des Beklagten
dieselbe mit künftigen Herbst abzu-
tragen hiermit angenommen.

091

An Georg Henrich Gesinn 20 fl 30 xr,
Beklagter hätte gegen diese Forderung
nichts einzuwenden und will
so viel ihm tunlich künftigen
Herbst abtragen.

Res.: Schöffe

Herr Pfeifer hat desselben
Herbst zu versilbern und den
Erlös zu proportionellen
Verteilung ans Gericht
zu liefern, wo auf den
Juden Herz besonderen Bedacht
genommen werden soll.

An Stephan Weber 36 fl
wegen einem Fruchthandel.
Beklagter: Die Schuld rühre von Früchten
her, die nicht Kaufmannsgut gewesen
wären und doch habe der Jude ihm
den Malter Gerste zu 6 fl aufgehenkt.
Kläger besteht auf seine Forderung.

Res.: Hätte Marktpreis um
den 3. Aug. 1790 beizu-
bringen, damit hiernach der
Preis reguliere, gestalten
Beklagter wegen der Liquidation
nichts einwendet.

091a

Peter Sieben bringt an, dass er
gelegentlich eines Weinkaufs
wegen eingelöster Scheuer an
Adam Walz 11 fl 22 xr zu fordern.
Adam Walz: Weil er sich anheischig
gemacht habe, so wolle er die
moderierten 9 fl 22 xr berichtigen.

Res.: Die Erklärung wird
angenommen, wonach Kläger vorbeschrieben,
Interim Spezif. ad acta.

Kellerei Nierstein erläßt Schreiben,
wie derselben ob eines Kapitals
ad 50 fl von Konrad Hofmann abbe-
zahlt, noch aus der Ursache 10 fl zu
Last gelegt worden, weil das
Geld nicht in dem Fuß, worin
es gelehnt abgetragen. Liegt
die desfalls ergangene General-
Verordnung bei u. bittet den Konrad
Hofmann, der sein Kapital in 20 fl
Fuß abzutragen habe, zu den-
noch rückhaftenden 10 fl anzuhalten.
Res.: Hätte also in Zeit 8 Tagen diese
10 fl bei Vermeidung der Exekution
zu berichtigen.
Id que notif. per Extractum.

092

Dienheim den 8. Nov. 1791
Ravael Aron von Oppenheim fordert an Georg
Häußerling 21 fl.

Beklagter wendet dagegen nichts ein.

R.: Von den Martini 1791

fälliges 1. Alimenden-
Ziel hatte Herr Pfeifer 11 fl
an desselben zu bezahlen.

2. Notificator curatorum per
Extracto.

Natan Joel von Rudelsheim fordert an Georg Häu-
ßerling 10 fl 8 xr mit Interessen.

Beklagter wendet dagegen nichts ein.

R.: Hat vom 1. Ziel

Martini 1791 5 fl

den Überrest Martini

1792 von Herrn Pfeifer zu empfangen.

Natan Joel von Rudelsheim fordert an Joh.
Scharning lt. Handschrift 18 fl an Geld und 5 Fiernzell
Gerste.

Beklagter wendet ein, er habe demselben die 5 Fiernzell
Gerste abbezahlt und der Jude habe auch (ein) 1-ohmiges
Fass von ihm, sodann habe derselbe Beklagte
von der Kuh 1 Kalb versprochen, welches
aber nicht erhalten.

092a

Kläger: Es widerspricht sich Beklagter, gestalten die Handschrift erst in Dez. 1796 ausgestellt.

Beklagter: Er habe an denselben nichts mehr als 1 Fiernzel Gerste zu zahlen nebst den 18 fl nach Abzug des Fasses, sodann fordere er wie versprochen den Schaden bezahlen von der Kuh kein Kalb erhalten zu haben.

R.: Nach Abzug des Fasses werden als liquid angenommen 17 fl, sodann 1 Fiernzel Gerste ad 45 xr und von obigen 17 fl die Interessen von 1 Jahr mit 51 fl in toto = 18 fl 36 xr.

2. Hat Beklagter den Extrakt vom Vieh-Protokoll beizubringen, damit man sich wegen des Schadenersatzes bemessen könne, wo dann weitere Verfügung erfolgen soll.

Auf die von Peter Sieben an Johannes Friedrich gemachte Forderung ad 46 fl 1 xr erklärte letzterer, dass er dagegen nichts einzuwenden habe und wolle auch bezahlen und zwar in 3 Jahren um die Ernte jährlich 15 fl 20 xr abtragen.

R.: Der Antrag wird angenommen und Gerichts wegen der Friedrich zum censieren (?) bestellt, id que notificetur curatori per Extracto.

093

In Sachen Peter Sieben entgegen dessen debenten

Henrich Härte = 14 fl 50 xr

Caspar Raab = 1 fl 58 xr

Friedrich Hauf = 11 fl 34 xr

Georg Häußerling = 8 fl 11 xr

Philipp Belzer = 2 fl 3 xr

Henrich Gilbert = 9 fl.

Hat man resolviert, dass denenselben Schuldnern bis zur gänzl. Befriedigung anheim gelegt werden soll, sofort in Betreff des Friedrich

Hauf für dessen Kurator Pfeifer

befohlen, dass er an Peter Sieben

5 fl nach gewährten Früchten zu bezahlen habe,

Interim mit dem oberamtl. Befehl

ad acta.

Christoph Lohmanns Kinder 1. Ehe Vormund
Philipp Maloch bittet ihm seiner Vormundschaft
halber entweder Papier oder Geld
in die Hände zu schaffen.

R.: Wird dem willigen Anstehen des Vormunds
soweit willfahrt, dass man ihm die von der
Christoph Lohmann'schen Witwe ausgestellte

093a

Kaution über 1.198 fl 42 xr seiner
Pflegebefohlenen mütterliche Barschaft
mit der Weisung eingehändigt, dass hiervon
Martini 1792 zum erstenmal zu erheben
komme.
id que notificetur der Schuldnerin per Extracto.

Hat man dem Schöffem Pfeifer qua
Gesinn'schen Kurator die Rechnung gepflogen und abgenommen:
Einnahmen nach der Anlage Φ
für verkauften 1791-er Wein = 49 fl 11 xr
davon sind zahlte worden:
Unterfautin Witwe = 15 fl
Jude Levi Guntersblum = 11 fl
Herz Löb Rudelsheim = 7 fl
dem Gesinn gegeben bar = 5 fl 9 xr.
Rechnungs-Papier = 45 xr
Moises Faist Guntersblum = 5 fl
Summa = - 43 fl 54 xr = 5 fl 17 xr
für diese Berechnung = 45 xr
so dem Schweitzer'schen Vormund Dorschheimer = 4 fl 32 xr
ferner
zu bezahlen.

094

Hat man die große Almende von der verstorbenen
Hasingerin der Johann Fuchsen Witwe,
derselben kleine dem Adam Wilhelm
den unzehntbaren Weid-Acker dem
Christoph Ramminger, den zehntbaren
Weidenacker dem Valentin Platz,
das Michelröder-Los von Christoph
Ramminger Nr. 103 dem Georg Lohmann
zugeschrieben.

R.: Wonach sich Parteien zu achten.

Moises Faist fordert an Georg Häußerling 35 fl 30 xr

dann 2-jährige Interessen mit 3 fl 2 xr.
Beklagter gesteht die Forderung als liquid
ein, nur bittet er um Zahlungsausstand und
begehrt denselben 1792
anzuweisen.

R.: Wird mit Bewilligung
des Schuldners der
Kreditor mit 39 fl 2 xr martini 1792 angewiesen,
id que notificetur curatori per Extracto.

Nach der kurfürstlichen Verordnung soll das
Gemeinde-Häuslein pravia taxaone versteigert,
der Zuschlag aber salva ratificario gehen und
zu hochlöbl. Oberamt einberichtet werden.

R.: Fiat Tax... in crastinum, wo dann das
weitere erfolgen soll.

094a

Dienheim den 9. Nov. 1791

Georg Krebs von Hamm fordert wegen
einem **Ochsenhandel** an Friedrich Hauf
66 fl.

Beklagter hat gegen die Forderung nichts
einzuwenden und bittet er um Zahlungs-
weise.

Kläger: Der Hauf sei in schlechtem Vermögens-
umständen. Sein Ochse sei noch vorhanden.
Er greife nach demjenigen und könne keine
Geduld mehr gestatten.

Beklagter will sehen, dass er ihn gegen des
Frühjahrs bezahlen wolle.

R. Schöffen Lohmann
und Friedrich werden hiermit
deputiert, um den Ochsen nach
dem wahren Wert pflicht-
mäßig abzuschätzen, wo
2. Georg Krebs was dieser Ochse
über 6 Carolin Wert zu
erstatten habe und derselbe
3. Als an Kläger abge-
geben werden aus Ge-
stalten periculum in mora.

095

Infolge obiger resoluti erschienen beordnete
Schöffen Lohmann und Friedrich
und zeigten an, wie sie den Haufschen Ochsen

auf 70 fl abgeschätzt haben.

R.: Von dem abgeschätzten Wert ad 70 fl
werden abgezogen des Krebsen
Forderung mit 66 fl,
also an Schöffe
Pfeifer noch zu bezahlen 4 fl,
wonach gedachter Pfeifer bei 5 fl herrschaftl. Str. dem
Kläger den Ochsen einzuhändigen
hat.

Kund oberamtlicher Weisung vom 17. Okt. 1791
soll die von Herrn Hofgerichtsrat Wuest
zu Oppenheim an das Bürgerhospital daselbst
geschehene Cession (Abtretung) einer gerichtl. von Adam
Wilhelm sub dato 2. Mai 1787 ausgestellten auf 550 fl sprechende
Verlegung hiesigem Verlegungsproto-
koll einverleibt, die Urkunde darüber am Ende
der Obligation gerichtl. eingeschrieben und dieses
dem Adam Wilhelm mit dem Beifügen
wissend gemacht werden, dass er a dato
die Interessen und in der Folge das Kapital selbst
an niemand anders als an den hochdemselben
abzuführen habe. Demnächst soll diese Obligation
ad consumandum zum Oberamt eingesendet
werden:

095a

1. Mit der oberamtlichen Ver-
ordnung ad acta.
2. Soll die Cessions-Urkunde dem
Verlegungs-Protokoll angelegt werden.
3. Dem Adam Wilhelm bedeu-
tet werden, dass er lt. gegenwär-
tiger Ausfertigung fürhin (weiterhin)
die Interessen an das Bürgerhospi-
tal und in Zukunft das
Kapital selbst dahin abzu-
tragen habe, ihm deshalb
4. Extraktus zur Hochgelebung kommuniziert
werden,
5. sofort befohlener Maßen
id que notificetur dem Adam
Wilhelm per Extracto mit
der Weisung sich hiernach zu achten.

Infolge resoluti vom 8. wurde das
Gemeindehaus, Scheune samt Zugehör

gerichtlich pro 300 fl abgeschätzt.
R.: Die Versteigerung soll morgen
datiert, sodann befohlenermaßen
zugefahren werden.

2. Mit der Verordnung ad acta.

096

In Sachen Henrich Blödel @ Debitory soll mittels
ebenfallsiger Pfändung bei 5 fl Strafe Supplicat
zum Seinigen verholffen werden.

R.: Facta specificationy copia notificetur dieses denen
Debenten mit sicher Zeit 8 Tagen hiernach zu fügen,
widrigenfalls das Befohlene an ihnen voll-
zogen werden müsse.

2. Interim communicato ad acta.

3. Soll in Betreff des Jacob Jahn dem Blödel
bedeutet werden, sich nach der oberamtlichen
Verordnung zu fügen.

In angeblichen Schuldforderungssachen des Joh. Weber
@ Unterfaut Zängerle Witwe soll letztere
ohne Rücksicht nach der oberamtlichen Weisung
vom 19. Okt. angehalten werden:

R.: Mit der Weisung ad acta.

2. Soll dem Weber bedeutet werden,
dass er bereits desfalls längstens
abgewiesen worden, wobei es sein
Bewenden hat.

Id que notificetur dem Weber per Extracto.

In Sachen des hiesigen Herrn **Pater Propsten** entgegen Herrn
Pfarrer Stöhr zu Dexheim Zehnt-Strittigkeiten
betreffend, soll cum remiss. comm. hierüber berichtet
werden.

R.: Soll der die gerichtl. Verfügung hierin in
Abwesenheit ans Oberamt dirigierende

096a

Schöffe Pfeifer zur
genauen Befolgung des Anbefohlenen vernommen werden.
Infolge obiger resoluti (Entscheidung) erklärte
Schöffe Pfeifer: Herr Pater Propst habe ihm
geschrieben, er möge auf seines des Impetranten (Bittstellers) Gefahr
dem Pfarrer Stöhr die Gerste in hiesiger Gemarkung
für den mitgenommenen Zehnten arretieren.
Stattdessen hätte er geziemend an den Schultheiß zu Dexheim
geschrieben: Dem Herrn Pfarrer Stöhr zu bedeuten, dass

derselbe sich mit dem Herrn Pater Propst
abfinden möge, worauf der Schultheiß
mündlich durch den abgeschickten Gerichtsdienner
Jochem von hier ihm Pfeifer sagen lassen,
er möge den Pfarrer arretieren, weil man
ihn in hiesiger Gemarkung haben könne. Dieses dem
Herrn Pater Propst referierend, sei er Pfeifer
nochmal ersucht worden
dem Pfarrer Stöhr auf dessen Acker in
hiesiger Gemarkung so viel Frucht wegzuführen, als
er könne. Darauf habe er die Feldschützen
mit Zuziehung des **propsteilichen Zehnt-
trägers** Schneider beredet, den anderen Tag
früh des Pater Propsten Antrag zu vollziehen.

097

Die Abgeordneten hätten hierauf 3 Haufen 4 Garben
Gerste hierhergebracht, mit dem bemerken, dass die
Dexheimer in aller Frühe schon Gerste von diesem Acker
weggeführt hatten. Obige Früchte seien sohin hier
in Sicherheit gebracht worden und wurden dermalen
ausgedroschen.

R.: Fiat Extractus zur Beilage des abgeforderten
Berichts.

Dienheim den 11. Nov. 1791

Hat man mit Peter Sieben wegen gekauftem
Wein des Joh. Weber auf des Ersten Forderung
abgerechnet.

Der verkaufte 1791-er Wein des letzten

7 Eichen 5 Viertel a 6 fl 30 xr erträgt

zum Einnehmen = + 49 fl 3 xr

davon ab des Ersteren Forderung mit

Kosten ad 21 fl 6 xr

an Oberfaut Schmitz lt. Quittung

Nr. 1 = 23 fl 13 xr,

der Metzger von Zell lt. Quittung = 3 fl 31 xr

dem Gerichtsdienner Jochem für Exekutions-

Gebühr zahlt = 32 xr

Summa = - 48 fl 22 xr

Rest = 41 fl.

R.: Mit der Berechnung ad acta.

2. Hätte den Rest zu deponieren

worüber Oberfaut Schmitz

ihm Rechnung tun wird,

vertitur.

097a

Oberfaut Schmitz hat namens des Weber
eingenommen von Peter Sieben 23 fl 13 xr
weilers anderseitige ... des Siebens = 41 xr
Summa = + 23 dl 54 xr

davon gehen ab

des Oberfaut zu fordern habende

Almenden-Geld pro 1791 mit = 17 fl 20 xr

dann ... Gerichtstaxe = 2 fl 45 xr = ab = - 20 fl 5 xr

Rest = 3 fl 49 xr

sodann dem Schöffen Pfeifer gezahlt = 15 xr,

für gegenwärtige Berechnung = 45 xr = - 1 fl

Rest = 2 fl 49 xr

an Vormund Dorschheimer gezahlt von

ersteigerten Effekten = 2 fl 2 xr

Rest = 47 xr.

R.: Solche 47 xr Schöffe Pfeifer

an ihn Weber auszuzahlen hat.

Herr von Sparr'scher Verwalter Mathias Graef
tut Anzeige, dass der Pächter Johannes
Gilbert die **Qualität des bedingungs-
mäßigen Dungs noch zu strohmäßig sei**. Er bitte
vordersamst den Dung quasi besichtigen

098

zu lassen und im Fall, dass er untauglich be-
funden würde, den Beständer (Pächter) anzuhalten, dass
er den Bestandsbrief mäßigen Dung ankaufe
und liefere.

R.: Soll der Dung durch

Schöffen Friedrich

und Lohmann besichtigt und

wie befunden anhero angezeigt

werden, wo das weitere

erfolgen soll,

id que notificetur dem beordneten

Schöffen Pfeifer per Decreto.

Kopie

des Ehevertrags von Philipp Gebhard (reformiert)

und Elisabetha Antoni (lutherisch) von Rudelsheim.

Philipp Gebhard steht um Heiratserlaubnis an.

098a, 099

Ehevertrags von Philipp Gebhard und Elisabetha Antoni.

099a

Hat man die durch den verstorbenen Jacob
Gesinn erledigten Almende und zwar
Joseph Aumann den alten Weidenacker
und Pflanzstück, Chaussee-Insp. Müller
den zehntfreien Weidenacker. Joseph Aumann
das Michelröder-Los Nr. 113
zugeschrieben. Sodann den halben Weidenacker und Pflanzstück
dem Joseph Aumann und Gottfried Jugenheimer übergeben.
Hiernach waren obige zu
vorbescheiden.

Dienheim den 14. Nov. 1791

Auf Anstehen Wilhelm Daub von Odernheim,
als Vater des Gemeindehaus-Steigers Adam
Daub von hier, wurde in Betreff der vom ersteren
zu stellende Kautionsleistung für den Steigschilling ad 422 fl
30 xr um die Billigkeit nicht um den ausgehen zu lassen
verordnet, dass

1. Dem Ansuchen des ersteren gewährt, dass
man nämlich den Hauspflug (?) mit inbegriffenem
Zugehör für 50 fl abgeschätzt und soviel
weniger die Kautions-Leistung angenommen.
2. Demselben eingebunden hat, dass die
Kautionsleistung davon 422 fl 30 xr
nach Abzug 50 fl
also gerechnet auf 372 fl 30 xr
vom Odernheimer Stadtrat
ungefähr zur Beförderung der Ratifikation
ehestens einzubringen wären.

100

Johann Georg Neumer von Ülversheim produ-
ziert gerichtl. Verschreibung sub dato 15. Jan.
1784 von den Henrich Gilberth'schen Eheleuten
Dahier, zu Ülversheim ausgestellt, gestalten das
verlegte Feld in Ülversheimer Gemarkung
liegt, Inhalts welcher die Eheleute 100 fl an
Geld nebst verschiene Interessen an gedachten Neumer
verhaftenden Kreditor, bittet um die gerichtliche Auf-
endigung obiger Schuld.

R.: Fiat

2. Info an Schuldner, dass
dieselben innerhalb 4-tel-Jahres-
frist obige Schuldforderung ab-

führen sollen, widrigenfalls
auf weiteres Anstehen des Kreditgebers
man dem Gericht zu Ülversheim die
gerichtliche Veräußerung pro Quantität
Debiti überlassen wird.

Dienheim den 15. Nov 1791

Schmiedemeister Blödel tut anzeigen, dass er **als nächster
Anverwandter des Lorentz Ebling den Acker einlösen
wolle**⁴, den Schöffe Wetzels von demselben
unterm 7. Nov. gekauft habe.

Schöffe Wetzels protestiert gegen die Auslösung
der von Lorentz Ebling auf sich gekauften Ackers „In der Krumm.
gewann“ pro 230 fl gleich zahlbar.

100a

Schmiedemeister Blödel: Besteht auf das ihm innerhalb
2 Monaten zukommende Recht.

Schöffe Wetzels: Wenn die Landesrechte
die Auslösung zulassen, so füge er sich danach.
Da er aber mehrere Items (Stücke) von Ebling
gekauft, so sollen solche auch ausgelöst
werden von ihm Schmied.

R.: Die Auslösung des Ackers
„In der Krummgewann“
wird nach den Bedingnissen
ihm Schmied als nächster Anver-
wandter uxory nomine mit Ebling gestattet,
jedoch mit der Verbindlichkeit 200 fl
an den Brauer'schen Vormund
Astheimer abzutragen und die Ver-
letzung von dort dem Gericht einzu-
liefern, als so lang der Acker ver-
pfändet bleibt.

Schmied Blödel zeigt an, dass Herr Wetzels die 32 fl 12 xr
Geld, so derselbe bereits an Ebling bezahlt von ihm
wegen dem eingelösten Acker nicht zurücknehmen wolle.

R.: Deponatur obiges Geld
gegen den gerichtl. Schein.

Lorentz Ebling bringt an: Gerichts Verwandter (Schöffe)
Herr Pfeifer stelle sich als von Oberfaut wegen
bestellter Eigentümer seiner Gelder hin und

⁴ Auslösungsrecht durch Verwandte gemäß Dienheimer Weistum von 1672.

101

habe Kläger, statt sein Weingeld aus-
zuzahlen unter obigem Vorwand alles
eingehalten. Er beschwert sich äußerst dagegen,
weil er nicht gemeint unter die Kuratorschaft
des Herrn Pfeifer nach desselben Regeln
zu tanzen.

R.: Angesichts dieses hätte Herr
Pfeifer dem Ebling schuldiges
Geld heraus zu zahlen, wie dann
derselbe sich im Weigerungsfall
neben der ganz gewissen Heraus-
zahlung in 5 fl herrschaftliche Strafe
stürzt, dann soll

2. Wegen der angeblichen Kurator-
schaft auf oberfauteilichen Befehl
der Beschwerdebericht mit allen
Umständen alsbald ans hoch-
löbliche Oberamt erstattet werden soll,
gestalten man nicht zugeben wird,
**unter falschem Vorwand wider
Willen der Untertanen den
Dukaten zu ziehen.**

id que notificetur per Extractum
zur Wissenschaft.

101a

Dienheim den 16. Nov. 1791

Auf das von Handelsmann Herrn Zentner
zu Oppenheim produzierte Stadtrats-Benehmen
vom 15. April 1791 steht derselbe an, ihm
das in Betreff hiesiger alter Rückstände erfor-
derliche auszufertigen.

Wie nun die Ausstände bei Fuchs und
Staußen Witwe mit 57 xr, bei Albert Trebers
Witwe mit 4 fl 27 xr sämtlich ungiebig würden,
und bei derselben Absterben aus Unver-
mögenheit in Rückstand verbleiben.

2. Aber bei Hartman Wolf dermalen zufälli-
gerweise 2 fl 42 xr zu gehabt sind, dann
bei Jacob Platz mit 10 fl 11 xr und bei Matheis Schmaltz
mit 15 fl 9 1/2 xr durch den sich eröffneten Konkurs die
Ungiebigkeit aufgestellt hat, als wurde
resolviert,
dass dem Herrn Impetranten hiervon
ein Auszug erteilt werde, eines-
teils zur Notiz, anderenteils

aber, damit demselben zum Schaden seiner Vorkinder keine Saumseligkeit aufgebürdet werden könne.

Conrad Hofmann ansteht um Ausfertigung einer Verlegung ad 40 fl in das St. Katharinenstift und will dagegen sein Haus verpfänden.
R.: Wird gefertigt.

102

Dienheim den 22. Nov. 1791

Aron Seligmann von Oppenheim produziert Liquidation mit Jacob Bender dem Alten vom heutigen, vermög welcher ersterer an letzteren bis Martini 1791 zu fordern hat 110 fl 1 xr. Er bittet um Zahlungshilfe gegen den Schuldner.

Jacob Bender: Er habe gutes versteigern lassen und bitte creditor anzuweisen, gestalten er gegen die Liquidität nichts einzuwenden.

R.: Fiat secundum petita (nach Antrag), dergestalten, dass dieser creditor mit 110 fl bis Martini 1792 mit Interessen bezahlt werde.

Ravael Aron von Oppenheim produziert Oppenheimer Viehprotokoll-Extrakt kraft welcher und besonders lt. dieser angehängten Berechnung er an Stephan Weber 106 fl 7 xr zu fordern, Kläger bittet um Zahlungshilfe.

Stephan Webers Ehefrau: Sie wisse von nichts als der Pferdeschuld ad 56 fl.

Davon seien bereits abgetragen an Wein- und Bauen-Geld = 64 fl 10 xr abgezogen obige = 56 fl Restiert der Jude noch 8 fl 10 xr.

102a

Dann von einem Kuhhandel wisse sie weiter.

Kläger: Seine Berechnung sei richtig, denn der Beklagte wisse dagegen nichts einzuwenden.

Beklagter: Die 106 fl 7 xr seien liquid schuldig.

R.: Soll Kläger wegen der Forderung ad 106 fl 7 xr teils an den nächst von Beklagten zu ver-

steigernden Acker, teils an
künftige Ernte und Herbst
angewiesen werden.

2. Ist Herr Friedrich der Stephan
Weber'schen Ehefrau Beistand
und soll der Stephan
Weber ohne denselben Rede heu-
tiges angefangene nicht das
geringste mehr tendieren, ge-
stalten alles was ohne diesen
geliefert, unkräftig ist.

Adam Daub überbringt Kautionsleistung
wegen ersteigertem Gemeindehaus von seinem
Vater zu Odernheim ausgestellt und von
Stadtrat gefertigt.

R.: Bei nichts obwaltender
Gefährde deponatur ad interim.

103

Georg Friedrich bittet, Küfermeister von Oppenheim
steht als Verlobter mit Anna Sophia Ma-
der um der letzten manumission an,
gestalten derselbe sich zu Oppenheim, welches
Kurpfalz nicht leibeigen, niederzulassen gedenke.

R.: Fiat desfallsiges Attest ans
Oberamt, wo man das gesuchte
bewirken, angestanden werden
soll.

Dienheim den 23. Nov. 1791

Der sich in Küfertal Oberamt Heidelberg nieder zu lassen
gewilligte Conrad Pfeifer bittet um Beförderung
der Manumission an.

R.: Fiat.

Matheis Wildner steht an seine Herman Schuhler'sche
Verlegung vom 4. Okt, 1786 an den Georg Henrich
Gesinn des abwesenden Vormunds übertragen zu wollen,
wenn es ihm gestattet würde.

R.: Wegen der zu besorgenden confession (Geständnis) abgeschlagen.

Joannes Weber zeigt an wie er zur Abtragung
einer Verlegung an Hermann Schuhler die ursächlichen
Güter, die durch die Abtragung frei würden, anders-
wohin zu verlegen wolle.

R.: Wird gestattet, doch hat

Schöffe Pfeifer sich
die alte Verlegung an Hand gehen zu
lassen, damit dieselbe vorder-
samst cassiert würde.

103a

Dienheim den 23. Nov. 1791
Erscheint Lorentz Ebling, vor-
stellend, wie er nach der unterm
21. dieses vorgenommenen
Versteigerung seiner Güter und daraus erlösten
Quanto ad 1.103 fl 30 xr an
seine Schuldner anzuweisen
bitte.

Diese 1.103 fl 30 xr
hätte Schöffe

Wetzel zu erheben und
davon zu berichtigen:

1. an Reinhold Metzger zu Oppenheim = 200 fl
2. an Joh. Astheimer daselbst = 200 fl
3. an Herrn Adam Rathming zu Heidelberg = 200 fl
4. an das Opph. reformierte Almosen = 160 fl
5. an Herrn Oamtsschreiber Werner zu Opph.
wegen der Georg Lepp'schen Verlegung = 100 fl
6. an Herr Kurpfalz Stadtrat zu Oppenheim
wegen Georg Lepin (Leppin) Ehefrau lt. Handschrift = 186 fl
7. an den Krämer Moyses Faist zu Guntersblum = 57 fl 30 xr
in Summa = 1.103 fl 30 xr

104

Res.: Comm. Kurator Wetzel
Extractus zum Erheben und das
angewiesene zu berichtigen.

Philipp Häußerling'sche Witwe
bittet, nach der unterm 21. dieses
gehaltenen Versteigerung und heraus-
erfolgten Erlös ad 487 fl,
sodann bei Alberth Köpping
dem Jungen = 47 fl
und bei Andreas Metten zu
Guntersblum = 60 fl
Summa = 594 fl

ihren Schuldnern Anweisungen
zu erteilen:

1. an Herrn Obereinnehmer Cobliz = 130 fl
2. an Georg Rundel = 100 fl

3. an Herrn Schick zu Frankenthal = 70 fl
 4. an Aron Seligmann zu Oppenheim = 100 fl
 5. an Krämer Moyses Faist zu Guntersblum = 31 fl
 6. an Vormund Dorschheimer = 86 fl
 7. an Herz Löb zu Rudelsheim = 20 fl
 8. an die Häußerling'sche Witwe = 57 fl
- in Summa = 594 fl

104a

Res.: Fiat Extractus an
Gottfried Jugenheimer zum
Erheben und Auszahlen.

Jacob Bender Senior stellt
vor, dass man seine Schuldner
aus dem Erlös seiner Güter-
versteigerung gerichtlich
anweisen möge.
Da derselbe aus der unterm
21. dieses vorgenommenen
Versteigerung erlöst = 226 fl 30 xr
so wurde angewiesen der
Gesinn'sche Vormund Marx Bender
mit = 100 fl
er Jacob Bender selbst = 126 fl 30 xr
in Summa = 226 fl 30 xr

Res.: Extractus
Herrn Wetzels zur Berichtigung
der Verlegung.

105

Dienheim den 3. Dez. 1791
Presentibus: Kurpfalz Oberfaut Herr Schmitz und Schöffnen.
Volbert Raab steht um
Ausfertigung einer Ver-
legung ad 200 fl in
das St. Katharinen
Stift an.

Res.: Exped. und
soll dem Verlegungs-
buch Seite 35 einver-
leibt werden.

Dienheim den 6. Dez. 1791
Philipp Wollstätter von
Wicker aus dem Kurmainzischen

sucht die Bürgeraufnahme
an.

Res.: Soll nach einge-
sehenen beigebrachtem
Attest das rechtliche
Benehmen erfolgen.

Hat man den Gemeindeschmied
Blödel um 1 fl 30 xr gestraft
wegen Mißhandling eines Schmiede-
knechtes, unterm gestrigen
belegt.

105a

Nach der unterm heutigen gefertigten
Berechnung mit Jude Aron ver-
bleibt Lorentz Ebling demselben
ausschließlich den Martini 1792
fälligen 14 fl 30 xr einschließlich
der Interessen bis hierher schuldig
109 fl 37 xr.

Creditor bittet ihm dieses Kapital
zu versichern.

Lorentz Ebling bittet um Ausstand bis
künftige Pfingsten zur Hälfte und
Michaeli zur anderen Hälfte.

Kläger erinnert: Wenn er das was
Ebling aus Kuh und Ochsen erlöst
erhalte, wolle er mit dem übrigen
bis künftigen Herbst zusehen.

Res.: Lorentz Ebling hätte
sich also hiernach zu halten, widrig-
falls auf weiteres Anstehen
des Juden denselben mit
nötigen Zwangsmittel gegen
ihn verfahren werden soll.

Jude Aron Seligmann bringt klag-
bar vor, wie Zimmermann die ihm
nach dem gerichtl. Bescheid vom 6.
Sept. abhin schuldigen 13 fl und

106

respektive 25 fl uneracht der bereits
wirklich darauf exekutiert noch
nicht bezahlt, steht um die Abpfänd-
ung an.

Res.: Fiat nach dem Antrag
des Klägers, in crastinum.

Jude Aron prod. Extr. vom 7.
Dez. 1790, Inhalts welcher
er namens seines Sohnes an
Paul Ortseif als Weber'scher
Vormund an Kapital 230 fl
an jährlichen Interessen mit 11 fl 30 xr = 241 fl 30 xr

darauf sind zahlt worden 95 fl = 146 fl 30 xr

diese ertragen an ein-
jährigen Interessen mit 7 fl 19 xr = 153 fl 49 xr

Kurator zeigt Ausstände Spezifikation
und bittet um Nachsicht, bis die-
selben eingehoben wären.
Kläger fordert sein völliges
Drittel von obiger Schuld mit 65 fl 40 xr,
gestalten seine Ausstände Effekten
seien, die schon 1790 fällig gewesen
wären, worauf man ihn nicht
verweisen könne.
Res.: Aus den vom Kläger

106a
angeführten Gründen wird
Kurator mit seinem Ausstände-
Verzeichnis abgewiesen und
demselben zur Bezahlung
65 fl 40 xr Termin von 6 Wochen
bei Strafe der Exekution
anberaumt, welche un-
fehlbar auf des Klägers
Anstehen erkannt werden
soll.

Friedrich Hauf fordert uxorie
nomine nach einem prod. Extr. vom
9. März 1778 an den ver-
storbenen Herrn Unterfaut modo
dessen Witwe an Steinsetzer-
gebühr 16 fl 56 xr welche
seiner Frau in der Erbschaft
zugeteilt worden. Er bittet
zu dem Seinigen zu verhelfen.

Beklagte Witwe: Sie wisse von dieser Schuld weiter nichts zu sagen als, dass der Henrich Platz in die Schmalzische Vormundschaft mit Interessen bis 1778 3 fl 34 xr schuldig sei

107

und müßte Gericht hierüber nähere Auskunft geben.

Vernommene Schöffen: Henrich Platz sei noch 14 Tage vor seinem Tod krank hier auf dem Rathaus erschienen und hätte diese 16 fl 56 xr gefordert. Auch sei das (dem) Beklagten auferlegte Verzeichnis dem Gericht nicht prod. (vorgelgt) worden. Beklagte uxorie namens gegen den Abzug obiger 3 fl 34 xr könne er nichts einwenden.

Res.: Da der Auflage unterm 9. März 1778 das Genüge nicht geleistet, mithin Beklagter modo dessen Witwe deren 16 fl 56 xr nach Abzug 3 fl 34 xr als Schuldnerin von 13 fl 22 xr zu betrachten, gestalten Beklagter mit den Zinsen zur Ruhe verwiesen und ersterer zur Abtragung obiger Schuld anberaunt wird.

107a

In Sachen Gottfried Jungenheimer entgegen dessen Kurator Volbert Raab pto debiti ad 748 fl 31 xr bleiben, wenn 200 fl abgezogen = 548 fl 31 xr, zu deren Bezahlung man resolviert, dass Kurator Geld vom Wein ihm Jungenheimer beim Empfang bezahlt, der Überrest mit Verwilligung beider künftigen Herbst abge-

tragen werden soll.

2. Fiat Extr. welcher mehr
Sicherheit von des Schuldners
Ehefrau, nach dem sie ihrer
Wohltat entsagt, nebst
Beistand unterschrieben und
dem Jugendlicher eingehändigt
worden.

In Sachen des Metzgers Zöllner
von Zell entgegen Georg
Häußerling pto debiti ad 17 fl 54 xr

108

hat man dem Beklagten
8-stündigen Ausstand mit dem
Beding u. seiner selbstigen Ver-
willigung eingeräumt,
dass bis dahin gedachte Schulden
nicht befriedigt wird, 2 Viertel
Wingert hinterm Ort öffentlich
begeben werden soll, damit
obige Schuld abgeführt werde.

In Sachen Schweizerischer Vormund
entgegen Unterfaul Witwe pto debiti
124 fl 52 xr mit Interessen bittet
ersterer um Zahlung oder
Sicherheitsleistung.

Res.: Da man dem An-
Stehen des Vormunds nicht
an hier sein kann, so wird
der Beklagten Termin von
4 Wochen anberaumt, zwischen
welcher sie die Zahlung
zu leisten oder aber zu ge-
wärtigen hat, dass die
Verlegung zur Obereinnahme

108a

ausgesteigert u. Vor-
mund an den Über-
schuß wegen obiger
Forderung angewiesen
wird.

Alberth Köpping Junior entgegen

Unterfaut Zängerles Witwe
fordert namens seiner
Schwester an hinter-
legtem Lidlohn 9 fl 30 xr.

Beklagte gesteht die
beschehene Deposition der
9 fl 30 xr und zeigt Ver-
zeichnis vor, kraft welcher
an Christoph Lohmann zu
verschiedenenmalen zahlt
worden 6 fl 52 xr.

Res.: Da die Deposition
der 9 fl 30 xr Lidlohn unstrittig,
so wird beklagte zu
deren Rückzahlung bis Weihnachten ohne
weiteres angewiesen,
gestalten es Herrn Unter(faut)

109

nicht zugestanden so-
tane Gelder zu verteilen,
salv. regress Contraque
cunque.

Georg Häußerling'scher Kurator
Ebling fordert an
Henrich Härte wegen er-
steigertem Wingert „Am
Falkenberg“
erstens den Rückstand
vom 2. Ziel mit 11 fl 51 xr
hinzu die Interessen für
12 Monate = 35 xr
hinzu kommt das letzte
Ziel = 34 fl = 46 fl 26 xr.

Interessen bis Martini
1791 mit 2 fl 19 xr
Unkosten ein-
schließlich der jetzigen = 1 fl 44 xr = 50 fl 29 xr,
um deren Gehabung er
angestanden haben wolle.
Beklagter: Will Geld
auf Verlegung aufnehmen
und den Gläubiger befriedigen.

109a

Kläger: Er fordere,
es möge herkommen wo
es her wolle.

Res.: Hätte in Zeit 8 Tagen
der Schuldner ihn Ebling
zu befriedigen. In Ent-
stehung dessen zu gewärtigen,
dass der Acker abermals
in öffentliche Versteigerung
gebracht werden soll
bis die Schuld getilgt
sein wird, gestalten
in das Verlegung machen
für die Auszahlung
abgeschlagen.

Michel Bardier steht um
Verlegung seines Wohnhauses
an.

Res.: Da dieses Haus samt
Platz nirgend wo sonst
verpfändet, so wird die

110

Verlegung gestattet und soll dieselbe
Seite 36 einverleibt werden
(*ins Verlegungsbuch*).

Dienheim den 7. Dez. 1791

Presentibus: Kurpfalz Oberfaut Herr Schmitz und sämtliche Schöffen.

Erscheint Michel Bardier
vorstellend, er sei willens
wegen seiner Verlassenschaft
dermalen zu disponieren,
wie er dann von seiner
Krankheit sich wieder so
erholt, dass er bei guter
Vernunft sei. Weil
nun die Erbeinsetzung eines
jeden Testaments Fundament
ist, so setze er seine Frau
zur Erbin seiner sämtlichen
Verlassenschaft, sie bestehe
worin sie wolle ein und
hat dieselbe, da weder in
auf- noch absteigender Linie
Anverwandte vorhanden,

an niemand etwas, außer
nach gedachter Erbin Tod,
5 fl unter jeden Religions-
verwandten Armen ins-
besondere zu verteilen.

110a

Sollte mein obiges nicht als
ein solenes Testament ange-
sehen werden, so gelte es als
ein sonst in rechten kräftigen
Willensmeinung, zu
dessen mehrerer Urkunde
hat sich der des Schreibens un-
erfahrene Testator unterzeichnet
+++ , dass diese
drei Kreuzzeichen dem
Testierenden wahrhaftes Bei-
Zeichen, attestiert
Hofmeister Gerichtsschreiber.
Res.: Expediatur Ex-
tractus auf das gesetzliche
Accis-Papier⁵, welcher ver-
schlossen in der **Gerichts-**
kiste hinterlegt werden
soll.

Joh. Scharnich erklärt
in Betreff seines Garten-Kauf-
Schilling, dass er den auf-
erlegten schriftlichen Beweis,

111

wie viel er seinem Sohn
auf sein mütterliches abbe-
zahlt, beibringen könne, gestalten
kein Invent. vorhanden.
Dass er aber darauf respektive
seines Sohnes hinterlassenem
Kind nicht mehr als 13 fl da-
rauf schuldig sei, wolle er
beschwören.
Res.: Da Johannes Scharnich
bei diesen Umständen zu keinem

⁵ Accis-Papier = Papier mit Gebührenstempel

Eid zulässig, weil das
Angaben seines Sohnes Frau
eher zu vermuten,
dass er auf das mütterliche
noch wenig bezahlt, so wird
ihm Scharnich Termin perm. von
14 Tagen anberaumt, näheren
Beweis beizubringen,
widrigenfalls der Arrest
aufgehoben, der Kauf annulliert werden soll und soviel
erwiesen werden könne
am Kaufschilling als mütterliches
angesehen werden sollen.

111a

Ludwig Gerber übergibt
Spezif. vermög welcher er an
Kaspar Friedrich 7 fl 10 xr
zu fordern
Kasper Friedrich fordert
dagegen 21 fl und bittet
sie demselben in Anrechnung
zu bringen
Res.: Kasper Friedrich
hätte seine Spezif. be-
stimmter mit Tag und Datum
und zwar so zu fertigen,
dass er dieselbe künftigen
Gerichtstag beschwören
könne.
2. Spezif. des Gerbers ad
acta.

In Sachen Joh. Weber entgegen
Schmiedemeister Blödel pto Con-
et Reconversionis (Umwandlung) hat man
des erst. Forderung auf
3 fl 20 xr festgesetzt, doch
hat letzterer das Essigfass
zu restituieren (ersetzen).

112

Jacob Pollich steht um Verlegung
zur Stiftschaffnerei Oppenheim
ad 400 fl an.
Res.: Da dieses Geld zur Bezahl-
ung für die Eheschulden aufge-

nommen werden soll,
wird dieselbe gestattet,
u. soll nach dem der zur
Verlegung gehörige Be-
dacht genommen werden.
Dem Verlegungsbuch
pagina ? (*keine Seitenzahl angegeben*) einverleiben.

Hat man unterm heutigen die Rüg-
Zettel durchgegangen und folgende
gerügt:

Liste Feldfrevler: Angegeben sind die Namen der Feldschützen mit den von ihnen ertappten
Frevlern; die Namen der Frevler und Höhe der Schuld, die zwischen 8 bis 30 xr jeweils liegt.
Welche Frevel sie begangen haben sind nicht angegeben.

Insgesamt kamen 11 Gulden und 15 Kreuzer zusammen, die zum Erheben und Abrechnen zum
Bürgermeister gehen.

112a

Fortsetzung Liste Feldfrevler: Angegeben sind die Namen der Feldschützen mit den von ihnen
ertappten Frevlern; die Namen der Frevler und Höhe der Schuld, die zwischen 8 bis 30 xr jeweils
liegt. Welche Frevel sie begangen haben sind nicht angegeben.

Insgesamt kamen 11 Gulden und 15 Kreuzer zusammen, die zum Erheben und Abrechnen zum
Bürgermeister gehen.

113

Auf anliegende Beschwerde
des hiesigen Herrn **Pater Propst**
in Betreff der des
Zimmermanns Härte ältesten Sohn
lt. Anlage gegen ihn aus-
gestreuten Bosheiten
wurde resolviert,
dass dem Jungen zum Besten
und anderen zum Exembel
derselbe **20 Stockstreiche**
mit dem Farrenschwanz⁶ erhalten, sodann von
8 Uhr morgens bis
5 Uhr abends ein-
gekerkert, hernach
zur Abbitte unter obiger
Strafe angehalten werden
soll,
id que notificetur Herrn Kläger
per Extractum.

113a

⁶ Ochsenziemer

Dienheim den 13. Dez. 1791

Herr **Pater Propst** dahier übergibt

Verzeichnis vermög welcher er

1. Johann Georg Webers Erben
vom Jahr 1787 für 2 Malter Korn
und 2 Malter Gerste = 11 fl

2. Georg Häußering 2 Malter
Gerste = 8 fl 40 xr

3. Jacob Bender der Alte für 3 viertel
Gerste = 3 fl 15 xr

4. Joh. Rammingers Witwe in anno 1784
bar = 4 fl 40 xr

5. Stephan Weber ab ad 1790 für
Frucht = 11 fl 40 xr

mit Begehren die Schuldner entweder
mit **Ablieferung der Frucht in natura**
oder des Guldenschlags anzuhalten.

Res.: Schuldner hätten nun-
mehr in Zeit 8 Tagen entweder
eins oder das andere bei Ver-
meidung realer Exekution
zu erwirken.

Fiat 2. Extr. et Comm. Herrn
Kläger sowohl als den Beklagten.

Philipp Wollstätter von Wicker
aus dem Kurmainzischen bringt an
hiesiger Bürger Adam Wilhelm
suche auszustreuen ihm

114

sei als ein verdächtiger Kerl sein
Ort verwiesen. Wie er nicht dieses
auf sich erliegen zu lassen nicht gemeint,
als bitte er, weil er die oben gesagte
Ausstreung durch Zeugen erproben könne,
auch sowohl er als seine
Verlobte zur Rede und Antwort
hierüber gestellt, und ihm und
seinem Vater Genugtuung ver-
schaffen.

Res.: Hätte sich Beklagter
künftigen Dienstag bei
3 fl herrschaftlicher
Strafe hierüber zu
verantworten, zu dem

Ende ihm Extractum
Protokoll zugestellt werden
soll.

114a

Jacob Bender prod. Berechnung
vermög welcher er auf einige in
Händen habenden Handschrift vom 8.
Jan. 1788 noch an Marx Rammingen
7 fl 52 xr zu fordern und steht
um deren Gehabung an.

Res.: Da Beklagter auf vorheriges
zitieren nach Angabe des Gerichts-
dieners ungehorsamlich ausgeblieben,
als hat man denselben mit 1 fl 30 xr
bestraft. Dann verordnet,
dass er sich in Zeit 8 Tagen
um da ehender (eher) zu stellen habe,
widrigenfalls die Schuld für
liquid angesehen und er da-
rauf (zur) Exekution angehalten
werden soll.

id que notificetur demselben per
Extractum.

3. Handschrift und Berechnung
sind Kläger eingehändigt
worden.

Lorentz Ebling prod. Extrakt ver-
mög welchen Zimmermann Härte wegen
einem ersteigerten Wingert aus der
Georg Häußerling'schen Masse, wovon
das letzte Ziel bereits Martini
1791 fällig gewesen. Da

115

Beklagter der Resol. vom 6.
kein Genügen geleistet, so wolle
er um dessen Handhabung ange-
standen haben.

Res.: Soll das Feld quasi bis
künftigen Freitag öffentlich
weiter begeben werden,
wonach die Publikation zu ver-
anstalten.

id que notif. dem Zimmermann
Härte zur Nachricht.

Dienheim den 20. Dez. 1791

Presentibus: Kurpfalz Oberfaut Herr Schmitz und sämtliche Schöffen.

Moyses Faist von Guntersblum

fordert an Lorentz

Ebling was ihm nämlich

derselbe über die ange-

wiesenen 57 fl 30 xr noch

schuldig verbleibt incl.

dem Rest von etlichen

40 fl.

Lorentz Ebling: Dermalen

könne er nicht bezahlen, er

wolle dem Juden mit Ernte und

Herbst befriedigen.

Res.: Hätte von dem ein-

115a

geklagten Geld die Hälfte

bis künftiger Ernte, die

andere Hälfte auf Herbst

1792 zu befriedigen, bei

Vermeidung der Exekution,

die dem Juden auf dessen An-

stehen unfehlbar erteilt

werden soll.

Hat man mit Philipp Wollstätter

sowohl Elisabetha Wilhelm, nach

beiliegender Spezifikation ab-

gerechnet und wurde ersterem

ratione seines residui (Rückstand) ad 2 fl 18 xr

sogleich bezahlt und letzterer

Forderung in beiderseitiger Gegen-

wart auf 29 fl 25 xr festge-

setzt.

Res.: Wobei es sein Be-

wenden hat.

Interim Spezif. ad acta.

Hat sich beim Vernehmen in

der von Philipp Wollstätter hier-

her angeschuldigten Injurien-Sache,

auch des letzteren eigenem Erklären

ein Mißverständnis geäußert,

es behaupte nämlich derselbe,

116

dass er die angeschuldigten
Worte niemals ausgedeutet
habe, wie nun Philipp Wollstätter
diese revelation zu genügend
annimmt, so soll es
Res.: Hierbei sein Bewenden
haben und dem beehrten
Extr. pro Legitimation
zu gefertigt werden.

Erscheint Lorentz Neumers Ehefrau
vorstellend, sie sei dermalen
verheiratet und brauche das ihrige.
Man möge ihren Vater zur Her-
ausgabe ihres mütterlichen Vermögens,
worauf man resolviert,
dass dieselbe von dem 91 fl 13 xr
festgesetzten Mütterlichen (lt.
vor dem Konkurs errichteten Ver-
gleich) zu erheben ein Drittel
mit 30 fl 24 xr
an Georg Henrich Gesinn als
und respektive den Scheunenkauf-
Schilling anzuweisen. Zur
Sicherheit des Überrests aber
an das Haus angewiesen wird.
id que notif. per Extractum.

116a

Und hat man also auf die Martini
1791 ohne 1792 aber mit Interessen von
Georg Henrich Gesinn zahlbar 66 fl in-
folge des vorigen angewiesen
die Lorentz Neumer'sche Ehefrau 30 fl 24 xr
schon bezahlte Gerichtsgebühr = 1 fl
dem Hasinger Vormund = 3 fl 27 xr
Käufer selbst = 10 fl
Schmied Blödel = 7 fl 47 xr
Unterfaul Zängerles Witwe = 13 fl 22 xr
Summa = 66 fl
Wonach sich Georg Henrich Gesinn
zu achten, damit für dieses
Jahr jedem die Hälfte auszahlt
werde.

Hat man die von dem verstorbenen

Henrich Wolf bisher gehabte große
Almende dem in der Ordnung ein-
tretenden Johannes Weber Junior
und die von diesem gehabte
kleine dem Jacob Jahn zu-
geschrieben.

117

Dienheim den 22. Dez. 1791

Presentibus: Kurpfalz Oberfaut Herr Schmitz und sämtliche Schöffen.

In Sachen Lorentz Ebling

@ Henrich Härte in Betreff

Martini 1791 schuldige

50 fl als den Rest eines
ersteigerten Häußerling'schen

Wingerts, hat man auf

Anstehen des ersteren

unterm heutigen die Ver-

steigerung zwar vornehmen

wollen, inzwischen aber resolviert,

dass in Rücksicht schon bezahlter

zwei Ziele Lorentz Ebling in

den nutznießlichen Besitz ge-

gedachten Wingerts a dato solange

anzuweisen wäre, bis gedachte

Schuld abgeführt sein wird,

wonach Parteien vorbeschieden.

id que notificetur interessati

per Extractum.

117a

Dienheim den 4. Jan 1792

Erschien der **Bürger und Seilermeister**

von Oppenheim Carl Kruppenbacher

und stellt geziemend vor,

wie er sich mit des dahier ver-

storbenen Unterfaut Zängerles

hinterlassene Witwe Helena

ehelich verlobt, und sich dahier

häuslich niederzulassen entschlossen.

Sofort gebeten ihm das

erforderliche Attest zur Bürger-

annahme und Heiraterlaubnis

auszufertigen.

Res.: Fiat wie gebeten:

1. a) Carl Kruppenbacher, Bürger und Seilermeister von Opph., b) Ist die Bürgerannahme dahier
und gnädigste Erlaubnis sich verehelichen

zu dürfen, c) Dessen Aufführung
nach beiliegendem stadträtlichen Attest Nr. 1: gut.
2. Kath. Religion, 3. -, 4. Von Oppenheim Kurpfalz.
5. a) Dienheim, b) Kurpfalz leibeigen,
6. Ist nach vorgedachtem Attest mit keiner Leibeigenschaft be-
haftet und ihm der Überzugschein nach der Beilage Nr. 2 gestattet.
7. Seilermeister, 8. nicht übersetzt.
9. In mehreren Tausend Gulden nach mehrgedachtem Attest.
10. Ein Witwer.
11. Nach anliegendem Taufschein Nr. 3 ist dessen Ehegattin unterm 7.
Okt. 1790 verstorben, b) keine Kinder vorhanden, c) et d) nichts.

118

12. Nicht verwandt, 13. Einerlei Religion, 14. nichts.

Dessen Verlobte:

1. Helena des verlebten Unterfaufs Zängerle rück-
gelassene Witwe, b) gut
2. Kath. Religion, 3. -, 4. -, 5. Dienheim Kurpfalz
leibeigen, 6. Mit diesseitiger Leibeigenschaft befangen,
7. -, 8. -, 9. 800 Gulden, 10. Eine Witwe
11. Nach anlieg. Totenschein Nr. 4 ist dessen Ehegatte unterm
11. April 1791 verstorben, b) keine Kinder vorhanden.
c) et d) nichts, 12. Nicht verwandt, 13. Einerlei
Religion. 14. -

Dienheim den 7. Jan 1792

Sophia Mager prod. Manumissions-
schein de dato Mannheim 13. Dez. 1791.

Res.: Hat also den gestatteten
Überzug nach Oppenheim zu be-
werkstelligen, wenn sie
sich zuvor mit der Quittung
bezahlter Manumissions-Gelder
ad 37 fl 30 xr legitimiert
haben wird.

Mit der Verordnung ad acta.

Jahrtag 1792:

Hat man fordernsamst
die Belohnung der 3 Feldschützen

118a

auf 90 fl

vorbehaltlich der ständigen

Nachtwacht-Gebühr = 26 fl

3 Paar Schuhe = 6 fl

3 Paar Strümpfe = 3 fl
festgesetzt = 125 fl
gestalten die **seither zu heben
gewesene Schützengarben**, nur
von Ausmärkern und hiesiger Propstei erhoben,
auch die Rüg-Gelder nicht da-
runter begriffen sind. sofort
den Peter Erlebach,
Joseph Amann und
Jacob Bender als Feldschützen
bestimmt,
den Gerichtsdienner Jochem,
Kuhhirt Wunsch bestätigt
und den Scharnich zum **Spieß-
träger**⁷ angeordnet.
Doch soll diese Verordnung der Gemeinde nicht präjud.
ausgelegt werden können, wenn z. B. freiadelige
intwedrische Güter selbst Bauen oder auswärtige
Beständer annehmen oder aber ihre Güter nur die Hälfte Bauen lassen.

Hat man die Berechnung der
Gemeinde zuständigen **Ohngelder**
vorgenommen und bei Schildwirt
Müller auf = 12 fl
bei Ludwig Jahn = 7 fl 20 xr
Peter Sieben = 3 fl 40 xr
Kranzwirt Wetzl = 8 fl 40 xr
Summe = 31 fl 40 xr.

119
festgesetzt.
Fiat R.: Extr. an den Bürgermeister zum
erheben.
Interim mit der Berechnung ad acta.

Dienheim den 12. Jan 1792
Erschien des verstorbenen Schöffen
Jacob Platz lediger Sohn
Johann Peter und stellt geziemend
vor, wie er sich mit des abgelebten
Gemeindsmanns Joh. Hofmann zu
Lörzweiler ledigen Tochter ehelich
verlobt und sich dahier bürgerlich
niederzulassen entschlossen sei,
mit Bitte ihm das erforderliche

⁷ Taghüter, Dorfhüter, Dorfpolizist

Attest sowohl zur Bürger-
annahme als Heiratserlaubnis
auszufertigen.

Res.: Nach dem Ansinnen,
wäre das Attest folgend
zu fertigen:

1. Johann Peter Platz, b) die Bürgerannahme und Heiratserlaubnis, c) gut
2. Kath. Religion, 3. Nach dem Taufschein Nr. 1: 25 Jahre,
4. a) Dienheim, b) Kurpfälzisch, 5. Dienheim b) Kurpfalz leibeigen,
6. Mit diesseitiger Leibeigenschaft befangen,
7. et 8. -
9. 100 Gulden, 10. Ledig, 11. -, 12. Nicht verwandt,
13. Einerlei Religion. 14. Nach der Anlage Nr. 2 verabschiedet
unterm 1. Juli 1791.

Die Verlobte

1. Elisabetha Hofmann, b) Nach dem Gerichts-
Attest von Lörzweiler Nr. 3, derselben Aufführung gut.

119a

2. Kath. Religion, 3. Nach dem Taufschein Nr. 4: 24 Jahre alt.
4. a) Lörzweil, b) Freiherr von Hettersdorf Jurisdiction.
5. a) Dienheim, b) Kurpfalz leibeigen.
6. Nach dem Gerichts-Attest Nr. 3 mit keiner Leib-
eigenschaft behaftet. 7. et 8. -, 9. 100 fl
nach vorerwähntem Gerichts-Attest.
10. Ledig, 11. -, 12. Nicht verwandt, 13. Einerlei Religion, 14. -

Dienheim den 17. Jan. 1792

Konrad Müller von Oppenheim kündigt
namens seiner Frau das an Henrich
Jorhens Witwe zu Dexheim unterm 17.
Febr. 1783 auf eine gerichtl. Ver-
schreibung vorgeliehene Kapital
ad 80 fl hiermit auf.

Res.: Comm. diese Aufkündigung
der Schuldnerin per Extractum
mit dem angehängten Dekret,
dass dieselbe nunmehr binnen
einer Vierteljahresfrist unter
anbedrohter Versteigerung der
Unterpfänder obiges Kapital
abtragen soll.

Nachdem der Überzugs-Schein
des leibeigen bleibenden Conrad
Pfeifer vom 28. Dez. vom

120

Oamt ausgefertigt, hierher geschickt worden.

Res.: Als soll derselbe nunmehr ungehindert abziehen.

2. Diesen Schein ad acta.

In Sachen Kaspar Friedrich entgegen Ludwig Gerber pto. concret conventionis übergeben beide Neuordnungs-Spezif. und bitten um richterliche Verfügung. Hat man Spezif. durchgegangen und die des Klägers auf = 39 fl 30 xr, die des Beklagten auf = 32 fl 50 xr = 6 fl 40 xr festgesetzt, sofort

Res.: Dass letzterer diese 6 Gulden 40 xr nunmehr in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution an Ersten abzutragen habe.

Interim Spezif. ad acta.

Jude Hirsch Liebmann von Oppenheim fordert an Paul Ortsaif teils an gelehntes Geld, teils wegen einem Pferdehandel 307 fl Paul Ortsaif gesteht demselben

120a

einschließl. der Intee nicht mehr als 260 fl ein. Kläger bleibt bei der ausgestellten Handschrift, gestalten die beim Zimmermann einhandelten 40 fl nicht hierher geben.

Res.: Nach eingesehener Handschrift wird des

Beklagten Schuldigkeit auf 290 fl so lang festgesetzt, bis Kläger seine Forderung mehr ans Licht setzt und wenn dieses in Zeit 14 Tagen unterbleibt, so werden die successive dem Kläger bezahlte 222 fl von des Beklagten Schuldigkeit

abgezogen
und hätte folglich Beklagter
mit dem Rest ad 120 fl
und 1 Malter Gerste in Zeit 4 Wochen
zur Hälfte und Ernte 1792 zur
anderen den Kläger zu be-
gnügen.

Zollknecht Bauer von Oppenheim
fordert an Philipp Belzer
16 fl.
Philipp Belzer wendet gegen die
Liquidität nichts ein und
will künftige Ernte solche
bezahlen.

121
Res.: Der Termin wird nach dem An-
trag bei Vermeidung der
schärfsten Exekution gestattet.

Dienheim den 24. Jan. 1792
Joh. Häußlerling steht um Verlegung
seines Hauses zur Kronschaffnerei zu Gehabung
25 fl an.
Res.: Da kein Anstand obwaldet
wäre die ausgefertigte
Verlegung einzuhändigen.

2 Neubürger:
Gleichwie Bernhard Kumpt unterm
11. Sept. a.p. Karl Kruppenbacher
vom 5. dieses kraft oamtlicher
Weisung zu Bürger von hier
angenommen sind.
Res.: Als hat man dieselben
verpflichtet und zu ihrer
respektive Schuldigkeit an-
gewiesen.

Jacob Gilbert'scher Kinder-Vormund Joh.
Gilbert tut anzeigen, wie sein Kurant
Stiefvater Joh. Weber Senior nicht nur
seiner Haushaltung nicht gehöriger

121a
Ordnung vorstehe, sondern

auch die liegenden Güter und
Weinberge durch desselben
Nachlässigkeit gegen die Feldordnung sich in dem
schlechtesten Zustand befänden.

Zu deren besseren Anbauung
er um eine Zeitbestands-
Versteigerung von 6 Jahren
angestanden haben wolle,
weil es ein offenbarer Vorteil
sowohl für die (nutz)nießenden Eltern
als Kinder sei.

Res.: Bei den in Wahrheit
bestehenden der Sache Lage
wird das petitum des Vor-
mundes gestattet und
Termin der Versteigerung
auf künftigen Samstag Nach-
mittag festgesetzt, wo Vormund
ein getreues Verzeichnis
sämtlicher Liegenschaften zu über-
geben habe, weil die auf den Gütern
haftenden Ver-
legungen vordersamst durch
Versteigerung der Unterpfänder ge-
tilgt werden müssen.
id que notif. dem Stiefvater Weber
zur Notiz.

122

Peter Erlebach fordert an verstorbenen
Herrn Unterfaut modo dessen Witwe verheiratete
Kruppenbacher lt. übergebener
Spezif. von anno 1779 bis 1788 inclusiv
für geleisteten Taglohn 15 fl 5 xr.

Peter Sieben namens der Beklagten:
Nach der eigens vom Kläger prod. Be-
rechnung bleibt ihm beklagte Witwe
3 fl 55 xr noch schuldig, welche an Erlebach
ein mehreres aber nicht ausgezahlt werden sollen.

Peter Erlebach: Was er unterm 6. Dez.
1788 mit Beklagten verrechnet, und von
da mit 3 fl 55 xr noch zu gut habe,
sei Wingertslohn gewesen, worunter
kein Taglohn begriffen, welchen er noch fordere.

Peter Sieben: Er halte sich an des Verstorbenen Handbuch, wo alle Berechnungen mit Erlebach durchstrichen und bei seiner vorherigen Äußerung.

Res.: Falls Beklagtin mittels abzugebender Handtreue an Eid statt beteuern wird, dass gegenwärtiger Taglohn Spezif. wirklich berichtet, so soll Kläger mit seiner Forderung ad 15 fl 5 xr ab - anderenfalls aber ersterer zu deren Auszahlung angewiesen werden, wozu ihr Termin von 8 Tagen anberaumt wird.

122a

id que notif. per Extractum.

Peter Schad übergibt Spezifikation vermög welcher er an des verstorbenen Unterfaut modo dessen Ww 20 fl dann 5-jährige Interessen 5 fl also 25 fl fordert.

Peter Sieben namens der Beklagten hält sich an sein Handbuch pagina 78 wo er unterm 11. Aug. 1781 1781 von Herrn Unterfaut 17 fl 51 xr erhalten hat.

Kläger: Was er hier spezifiziert, habe er noch zu fordern.

Beklagter repetiert priora.

Res. Wird Kläger die gegenwärtige Spezifikation zu steuern der Wahrheit eidlich erhärten, wozu ihm Termin von 8 Tagen anberaumt, so soll Beklagter zur Rückzahlung 20 fl angehalten, die Interessen aber dem Strich unterworfen werden.

id que notif. der Beglagtin per Extractum.

123

Dienheim den 31. Jan. 1792

Georg Lohmann steht um eine Verlegung ad 100 fl bei hiesigem reform. Almosen an.

Res.: Da man gedachtes Almosen mit eigenen freien Unterpfänder versichern kann, so wird der Antrag gestattet und diese Verlegung dem Verlegungsbuch pag 43 einverleibt.

Nach eingelangter oamtlichen Weisung soll in Sachen Aron Seligmann zu Oppenheim entgegen Henrich Härte dahier pto debiti letzterer zur Abtragung des an verflossenem Michaeli fällig gewesenen Quanti eine 4-wöchige Frist anberaumt werden. Nach derselben fruchtlosen Verlauf aber man den Schuldner executive anhalten.

Res.: Comm. Extr. dem beklagten Schuldner, um sich hiernach zu achten.

2. Wird das oberamtliche Dekret ad acta genommen.

123a

Dienheim den 3. Febr. 1792

Hat man den von Kauf und Verkauf eingenommenen **Gottesheller** berechnet und erträgt solcher vermög Auszug des Quartal-Protokolls = 88 fl 20 xr 4 Heller. Wovon jeder Religion zu 1/3 zukommt = 29 fl 26 xr 6 Heller. Welches den Kirchenvorstehern per Extrakt zum Erheben und Verrechnen, dem Bürgermeister zum Auszahlen mitzuteilen wäre.

Dienheim den 10. Febr. 1792

Kronschaffnerei Oppenheim steht an dem Valtin Frank zur Zahlung 25 fl Interessen ab eines Kapitals ad 500 fl exekutive anzuhalten.

Res.: Valtin Frank hätte also innerhalb 8 Tagen obige

25 fl bei Vermeidung der Exekution zu berichtigen.
id que notif. Herr Schaffner
per Extrakt.
2. Mit der Vorstellung ad acta.

124

Dienheim den 23. Febr. 1792
Joh. Biehn bringt klagbar an, wie
er von Georg Ludwig Friedrich, dessen
Haus er schon am Neujahrstag
zum Beziehen um jährlich 18 fl
dergestalten gemietet, dass der
Zins quartaliter voraus (be)zahlt
werden soll, dermalen hinter-
gangen werde, indem Be-
klagter ihm Biehn die schon
bezahlten 4 fl 15 xr erst gestern
wieder zurückgeschickt. Wie er
aber eine Wohnung brauche,
weil er zum Ausziehen ge-
nötigt werde, so bitte er um
rechtliche Verfügung.

Georg Ludwig Friedrich: Er habe zwar
mit Kläger Hauszins gemacht, weil
er geglaubt, dass sein dermaliger
Mietmann (Mieter) ausziehen u. sein
Haus somit leer stehen werde.
Weil aber dieses nicht erfolgt,
so habe er dem Kläger sein
Daraufgeld wieder zurück ge-
sendet und dadurch den Vertrag
aufgehoben.

Kläger. Der Mietvertrag müsse
mit beiderseitiger Verwilligung

124a

aufgehoben werden und weil
dieses nicht geschehen, so bestehe er
noch.

Beklagter wiederholt priora.
Res.: Soll Beklagter gehalten
sein, im Fall der dermalige
Locator (Verpächter) des Klägers den-
selben um den gewöhnlichen
Zins nicht mehr halten wolle,
so lang zu entschädigen, bis derselbe
innerhalb Vierteljahresfrist

sich nach einer anderen Wohnung umgesehen haben wird.

Feldschützen zeigen an, dass sie verflossenen Dienstag den Kasper Fuchs mit entwendetem Lastholz nach Hause gehen sehen, dasselbe auch bei dem Nachsuchen in dessen Behausung gefunden, sie mußten aber hören, dass er sie noch mit Schimpfwörtern anfallt, baten um rechtliche Verfügung.

Res.: Der Fuchs soll mit 1 1/2 stündigen **öffentlichen Arrest** bestraft, denselben

2. Sein Betragen gegen die Feldschützen mit dem Bedeuten

125

verwiesen werden, dass er für die Zukunft schärfer geahndet und würde sich
3. Der Täter einig Widersetzlichkeit erlauben, so soll um Handhabung des Gerichtsbescheids die unverweilte Anzeige zum Oberamt gemacht werden.

Dienheim den 27. ~~Febr.~~ Jan. 1792
Hofgerichtsregistrator Herr Diez von Mannheim erläßt Schreiben in Betreff eines an Kaspar Friedrich forderndes Kapital von 100 fl denselben zur Abtragung der am 5. dieses fällig gewordenen Interessen sowohl nachdrücklich zu erinnern als auch Herrn Creditor wissen zu lassen, bis wann das Kapital ohne Bedrückung des Schuldners abgetragen werden könne.

Der auf geschene Vorladung erschienene Schuldner Kaspar Friedrich produziert Quittungs-Schein von Herrn Amtsschreiber Werner zu Oppenheim ausgestellt, dass die verschiedenen Interessen

125a

mit 5 fl bereits abgetragen
seien. Erklärt sohin ersagtes
Kapital mit laufenden Zinsen Martini
1792 unfehlbar abzutragen.

Res.: Wird der gesetzte Termin
bis Martini 1792 als gestattet,
Herrn Gläubiger per Extrakt
notifiziert hat.

2. Debitor den Umlauf obiger
Frist als des Kapitals endliche
Aufkündigung anzusehen,
zu dem und demselben
ebenmäßig Extrakt zugefer-
tigt werden soll.

Dienheim den 27. März 1792
Oberamtsschreiber Herr Werner übergibt
pro Memoria Inhalts welche er an
Jacob Köhler 50 fl nebst verschiedenen
Zinsen zu fordern. Um deren Ge-
habung er und Anberaumung kurzer
Frist ansteht.

Beklagter: Lange hätte er gerne Herrn Kläger,
wenns ihm tunlich gewesen wäre, vom
Halse geschafft, er tendiere täglich den
Verkauf seines Weins, wo er ihn alsbald
befriedigen wolle, weil er gegen die richtige
Forderung nichts weiter einzuwenden habe

126

Res.: Obschon der Creditor bei dieser
liquid eingestandenen Forderung
nicht gefährdet, so hat man doch
Debitor innerhalb Vierteljahresfrist
eingebunden seinen Wein zum Verkauf
zu bewirken, sodann die Befriedigung
zu beschleunigen.

id que notif. dem Bäcker Köhler per
Extrakt zur unabänderlichen Nach-
gelebung.

Dienheim den 28. März 1792
Erschien Schreinermeister Philipp Henrich Krämer von
Dolgesheim, hochgräflich Leiningisch-
Guntersblumer Jurisdiction, und zeigt

geziemend an wie er gesonnen
sich dahier bürgerlich niederzu-
lassen, daher um das erforderliche
Attest hiermit angestanden haben wolle.

Res.: Fiat nach dem Antrag,
das Attest:

1. a) Philipp Henrich Krämer, b) sucht um die
Bürgerannahme untertänigst an, c) desselben
Aufführung nach dem Dolgesheimer Gerichts-Attest: Löblich.
2. Lutherische Religion. 3. Nach anliegendem
Taufschein Nr. 2 = 28 Jahre alt.

126a

4. Dolgesheim, hochgräflich Leiningisch-Guntersblumer Jurisdiction.
5. a) Dienheim, b) Kurpfalz leibeigen.
6. Nach dem Überzugsschein Nr. 3 von der
Manumissions-Gebühr befreit.
7. Ein Schreinermeister, 8. Nicht übersetzt.
9. 150 fl nach vorerwähntem Gerichts-Attest.
10. Ledigen Standes, 11. - 12. - 13. - 14. Nie-
mals in Kriegsdiensten gestanden.

Dienheim den 3. April 1792

Erschien Matheis Götz von Dexheim und zeigt
an, wie er sich mit des verstorbenen Henrich Wolfs
rückgelassenen Witwe ehelich verlobt und
dahier häuslich niederzulassen entschlossen.
Sofort gebeten ihm das erforderliche
Attest zur Bürgeraufnahme und Heirats-
erlaubnis zu erteilen.

1. a) Matheis Götz, b) bittet um die Bürgerannahme
und Heiratserlaubnis, C) nach beiliegendem Gerichts-Attest
von Dexheim Nr. 1 die Aufführung gut.
2. Kath. Religion, 3. Nach anliegendem Taufschein 26 Jahre alt.
4. a) Dexheim, b) Kurpfälzisch.
5. Dienheim, b) Kurpfalz leibeigen.
6. Nach vorgedachtem Gerichts-Attest mit keiner Leibeigenschaft
behaftet.

127

7. - 8. - 9. In 256 fl, 10. Ledigen Standes.
11. - 12. Nicht verwandt, 13. Einerlei Religion.
14. Nach dem in Kopie beiliegenden Abschied Nr. 3 ist der-
selbe von diesseitigen Kriegsdiensten verabschiedet.

Dessen Verlobte:

1. Elisabetha des verlebten Henrich Wolfs nachgelassene

Witwe, derselben Aufführung gut.

2. Kath., 3. 32 Jahre alt.

4. Dienheim b) Kurpfälzisch.

5. Dienheim b) Kurpfalz leibeigen.

6. Mit diesseitiger Leibeigenschaft behaftet.

7. - 8. - 9. in

10. Eine Witwe

11. Nach anliegendem Totenschein ist deren Ehegatte unterm Sept. 1791 verstorben, b) keine Kinder vorhanden.

12. Nicht verwandt, 13. Einerlei Religion, 14. -.

Dienheim den 12. April 1792

Jost Balthasar Gilbert zeigt an,
wie er sich mit des verlebten Christoph
Lohmann des Jungen hinterlassenen Witwe
Elisabetha, einer geborenen Fuchs,
ehelich verlobt und sich bürgerlich
dahier niederzulassen entschlossen.
Fort gebeten ihm das sowohl
zur Bürgerannahme als Heiratser-
laubnis erforderliche Attest zu erteilen.

127a

Res.: Fiat nach dem petito.

1. a) Jost Balthasar Gilbert, b) sucht an um die Bürgerannahme
als auch um die Erlaubnis sich verehelichen zu dürfen.

c) gut.

2. Lutherischer Religion.

3. Nach anliegendem Taufschein Nr. 1 = 28 Jahre alt.

4. a) Dienheim, b) Kurpfälzisch.

5. a) Dienheim, b) Kurpfalz leibeigen.

6. Mit diesseitiger Leibeigenschaft befangen.

7. Ein Bauer, 8. - 9. 500 Gulden.

10. Ledigen Standes, 11. - 12. Nicht verwandt.

13. Einerlei Religion, 14. Niemals in Kriegsdiensten
gestanden.

Dessen Verlobte

1. Elisabetha des verlebten Christoph Lohmanns hinterlassene
Witwe, b) gut.

2. Lutherisch, 3. - 4. Dienheim b) Kurpfälzisch.

5. Dienheim b) Kurpfalz.

6. Mit diesseitiger Leibeigenschaft behaftet.

7. - 8. - 9. Dem unterm heutigen errichteten Inventar
besteht solches in 2.126 fl.

10. Eine Witwe

11. Nach anliegendem Totenschein Nr. 2 ist deren Ehegatte unterm

23. Okt. 1791 verstorben, b) ein Kind vorhanden.
12. Nicht verwandt, 13. Einerlei Religion, 14. -.

128

Dienheim den 17. April 1792

Nach der oberamtlichen Verordnung ist
Joh. Peter Pfeifer unterm 16. März
als **Schatzungsausschuß** verpflichtet
worden.

Res.: Hat man solches zur Notiz
hier einverleibt und das Dekret Sub Nr. 0 ad acta
genommen.

3 Neubürger:

Infolge oamtlicher Verordnung
vom 29. März sind Henrich Krämer
von Dolgesheim, dann unterm 7. April
Matheis Götz aus Dexheim, weiter
unterm 14. April Jost Balthasar
Gilbert von hier als Bürger dahier
angenommen worden. Diesem nach
wurde resolviert,
dass denselben der **Huldigungseid**
abgenommen und ihnen die weiteren
prästanda benachdruckt werden
sollen.

Reform. Pfarrer von hier Herr **Mieg**
stellt vor, dass er Schmiedemeister
Henrich Blödel von hier 7 Morgen
seines Pfarrgutes auf dem Berg
gelegen in einen Zeit-Be-

128a

Bestand abgegeben habe.

Unter diesen Bestandsgütern
befinde sich 1,5 Morgen so Herr
Kläger bis zur Saatbauung
und dann diese Ausstellen lassen,
weswegen er sich
5 fl 17 xr Vergütung
vorbehalten habe.

Nunmehr weigere sich Be-
klagter ihm die desfallsige billige
Entschädigung des Baulohns und Saatfrucht zu
tun und steht deswegen
an, entweder, dass ihm ge-

dachte Vergütung geschehe,
oder der Spelzacker als außer
dem Bestand angesehen werde.
Beklagter: Herr Kläger habe ihm
die 7 Morgen miteinander ohne weitere Bedingnis in
Bestand gegeben und davor sei
er außer dem übereingekommen
Bestandgeld nichts schuldig.
Kläger: Dass er sich obige Vergütung
wegen der Spelz ad 5 fl 17 xr nebst
dem Bestandgeld vorbehalten habe,
darauf bestünde er platterdings.
Beklagter: Dass außer dem überein-
gekommenen Bestandgeld bei geschlossenem
Vertrag nichts vorbehalten worden,

129
dieses behaupte er ebenfalls.
Nachdem Herrn Kläger, der Sachen Gering-
igkeit halber, Handtreue an Eid statt
abgenommen worden, hat man
Res., dass Beklagter die Vergü-
tung außer dem übereingekommenen
Bestandgeld mit 5 fl 17 xr
zu leisten habe.

Friedrich Hauf bittet um eine ge-
richtliche Verlegung sowohl bei Herrn
Gerichtsschreiber gegen 100 fl als dem
Kath. Almosen gegen 60 fl.
Res.: Verlegung soll zwar
ausgefertigt, jedoch die
Gläubiger angewiesen werden
binnen 3-viertel Jahr ihr Kapital
bei dahe Verlust wieder auf-
zukündigen.
que notif. partibus per
Extractus.

In Schuldforderungs-Sachen des
Juden Aron Seligmann von Opph.
entgegen Henrich Härte dahier er-
schienen beide Teile und erklärte
Beklagter, dass er mit Kläger

129a
abgerechnet und demselben einschließlich

Interessen und Kosten bis künftige Ernte
70 fl und 2 xr schuldig verbleibe.
Zu deren Sicherheit er hiermit Kläger
die Früchte von seiner Almende
künftige Ernte überlasse. Zu
mehrerer Unverbrüchlichkeit
er diese seine Erklärung dem
Gerichtsprotokoll hiermit einver-
leiben lassen.
Kläger steht ferner an, die ihm verschriebenen Früchte
des Beklagten ad locum Termin
einbringen zu lassen.
Beklagter wendet dagegen
nichts ein.
Res.: Sollen nach des Klägers
Antrag unter Aufsicht und
Verantwortung
Pfeifers ge-
dachte Früchte eingescheuert (in die Scheune gebracht)
werden.
2. Fiat Extr. Cum decreto
an Curatoren.

130

Hat man die von der verstorbenen
Jugenheimer'schen Witwe bisher genossene
Almende dem Joh. Friedrich
die von diesem genossene kleine dem
Joh. Fuchs,
den zehntbaren Weidacker und
Pflanzstück dem Jacob NN Witwe,
den unzehntbaren dem Karl Friedrich.
Pflanzstück Nr. 122 Gottfried
Jugenheimer.

Dienheim den 24. April 1792
Nach der hohen Regierungs-Verordnung vom
3. April ist der **bisherige Schöffe**
Peter Pfeifer zum
Unterfaut von hier ernannt worden.
R.: hat man demzufolge
die Gemeinde zu ihrer Schuldigkeit
angewiesen den
Pflichten-Schein ad acta genommen.

Nach der Verordnung vom 20. April
ist die **offene Schöffenstelle**

**katholischerseits durch Peter
Schaad** besetzt worden.

R.: Wie es hier zur Nachricht
notiert wird.

130a

Christoph Ramminger ist als
Feldmesser und Feldmeister dahier
angenommen und verpflichtet
worden.

R.: wird ebenfalls zur Nachricht
notiert.

Ärschhöfer'scher Vormund Bittner
von Oppenheim übergibt Vorstellung
mit Bitte den Georg Henrich Gesinn
wegen 62 fl Vormundschaftsgeld
das Unterpand, so in der
Ülversheimer Gemarkung gelegen,
zu versteigern.

R.: Wird dem petito ge-
währt und soll bei nächster
Gelegenheit der Bedacht
genommen werden.
id que notif. per Extractum.

Ärschhöferischer Vormund Bittner
fordert an Henrich Gilberth lt.
Spezif. 57 fl 47 xr, bittet um
Zahlungshilfe.

Beklagter: Er habe mit seinem Schuldner
wirklich geredet, dass er die lequide
Forderung ad 57 fl 47 xr zur Hälfte

131

Martini 1792 und zur Hälfte Martini
1793 abtragen wolle.

R.: Soll also hierbei sein be-
wenden haben.
id que notif. per Extractum.

Dienheim den 8. Mai 1792
Gottfried Steinfort, Christoph
Lohmann et consortes fordern
an verstorbenen Unterfaut
Zängerle mode dessen Erbin
an Feldmesser-Gebühren

75 fl.

Unterfaul Zängerles Witwe ver-
ehelichte Kruppenbacher könne
sich der Forderung halber nicht
einlassen, weil sie ihnen
eines Teils die noch offen-
stehende Ausstände statt der
Zahlung überlasse, anderen-
teils die Forderung über-
haupt veraltet, weil sie von
den Jahren 1774 und 1776 her-
rührt.

Kläger: Schon in anno 1778 sei Be-
klagter angewiesen worden, Aus-
züge ihrer Ausstände mitzu-
teilen, damit jeder das seinige

131a

erheben könne. Dieses sei nicht
erfolgt, sie nehme deswegen
keine Ausstände mehr an,
sondern hielten sich an Beklagte.

Res.: Wegen dieser ver-
alteten Schuld werden
die Kläger abgewiesen.

Es sei denn, dass ihre
Forderung durch nähere
Umstände besser ans
Licht gesetzt wird, wozu
ihnen Termin von 8 Tagen
anberaumt, widrigen-
falls nicht mehr ge-
hört werden sollen.

In Sachen Joh. Steinfurt zu Dienheim
entgegen Jacob Jahn modo Henrich
Gilberth actione ..possora (?)
eines verkauften Ackers soll
letzterer nach dem bereits
in Rechtskraft erwachsenen
Urteil strakst angehalten
werden, wurde in Gegen-
wart Henrich Gilberth
resolviert, dass er die Urteil-

132

mäßigen 22 fl 24 xr und sonsten

entweder an Joh. Steinfort ab-
tragen oder seine vermeintliche
Einwendung in dieser Zeit
beim Oberamt einbringen, wid-
rigenfalls nach obigen
Dekret gegen ihn verfahren
werden soll.
id cum Dekret ad acta.

Ärschhöferischer Vormund Bittner
erklärt sich in Schuldforderungs-
Sachen seiner entgegen Henrich Gilberth
verflossenen zu haben. Setzt des-
halb die Forderung auf 66 fl
19 xr aus und will, da er
als Vormund die Resolution vom
24. April 1792 nicht annehmen
könne, entweder Geld oder Sicherheit.
Henrich Gilbert: Erkennt die 66 fl
19 xr als richtig, will auch bis
künftigen Martini den Vormund
entweder bezahlen oder versichern.
Res.: Notif. diese Erklärung
Vormund Bittner per Extrakt
mit der Vorstellung ad acta.

**Hat man dem Unterfaut Pfeifer,
weil er mit gerichtlichen**

132a

**Handlungen in seinem Haus
einen ungewöhnlichen Markt
hält, Eingriffe in die juris-
diction wagt, Parteien un-
gebührliche Gebühren abnimmt,
von Amts wegen mit 5 fl
herrschaftlicher Strafe belegt,
fürs künftige bedroht.**

Sofort alle Handlungen
wozu er nicht beauftragt
hiermit als nichtig erklärt.

Dienheim den 21. Mai 1792
Auf den in Sachen Valtin Platz entgegen
Stephan (Webers) Ehefrau dahier pto von letzterer
eines Widerspruchs Hauskaufs er-
haltenen oberamtlichen Befehl: Den Stephan

Weber zur schleunigen Räumung
des an Valtin Platz verkauften
Hauses nötigenfalls executive an-
zuhalten und das weitere
dem hiesigen Bescheid gemäß unrück-
sichtlich zu verfügen, hat man
resolviert,
dass Abschrift von gegen-
wärtigen oamtl. Befehl nebst der
Weisung zur Nachgelebung

133

zugefertigt werden soll.
Interim mit dem Befehl ad acta.

In Sachen Gottfried Steinfort et consortes
entgegen Unterfaut Zängerles Witwe
pto geforderter Feldmesser-
Gebühr prod. ersterer zum Beweis
den in dieser Sache ergangenen gerichtlichen
Bescheid vom 9. März 1778 und
wegen Henrich Platz modo Friedrich
Hauf ergangenen Bescheid vom 6. Dez.
1791 mit Bitte ihm auch zu dem
Seinigen zu verhelfen.
Unterfaut Zängerles Witwe beruft
sich auf die **Verjährung** dieser Forderung.
Kläger glauben nicht, dass diese
Forderung verjährt sei und bitten
um rechtliche Verfügung.
Res.: Da die Forderung von
1778 und länger herrührt
und es ein allgemeiner
Satz ist, dass dergleichen
Forderungen inter praesentis
nach **Verfluß von 10 Jahren**,
gestalten diese Forderung
bis hierher gerichtlich nicht gefordert
worden ist, verfallen sind,
als werden Kläger mit
dieser Forderung abgewiesen.

133a

Gottfried Steinforth
zeigt an, dass Jacob Hofmann ihm in der Schafgasse
einen Schweinestall an seine Mauer
ohne sein Vorwissen gebaut

und dadurch das **Dachtraufrecht**
gekränkt. Nun sei ihm nichts
angelegener als friedlich zu leben,
deswegen er mit gedachtem Hofmann
dahin übereingekommen, dass der aufgebaute Schweinestall zwar
solange stehen bleiben, bis er oder die seinigen
einige Abänderungen für gut fänden,
auf welchen Fall gedachter Schweinestall
wieder abgerissen werden müsse.
Wenn auch unter dieser Zeit an
des Vergüstigers Mauer Schaden käme,
so hätte gedachter Hofmann dieselbe
auf allen Fall aufzubauen oder
zu reparieren.
Teile bitten zur Abwendung
künftiger Misshelligkeiten
um gegenwärtige Einverleibung.
Res. Fiat petitum und soll
denselben eines Teils zur
Nachgelebung anderen Teils
zur Notiz Auszüge hiervon
zugestellt werden.

134

In Sachen Schöffe Lohmann,
Ludwig Gerber und Schulmeister Lörtz
entgegen Xtoph Ramminger, Valtin Rummel,
Ludwig Fried von hier u. Paul Born-
gässer zu Dexheim pto ersteren
gebührend u. bis hierher verschätzten
von letzteren aber besessener Ruten-
zahl „Im Höhlchen“ hat man resolviert,
dass da zwar nach dem neuen
Lagerbuch vom 5. März 1776 Herr Lohmann 74
statt der dermalen besitzenden
67 Ruten, Ludwig Gerber
55 statt der dermaligen 46,25 Ruten,
Schulmeister Lörtz 111 Ruten 85 1/8 Ruten
gebühren, Xtoph Ramminger
aber u. Valtin Rummel statt
gebührender 55 R. 73 dito,
Ludwig Fried statt 27,5 - 34 Ruten
besitzen und was
erstere zuviel verschätzen (versteuern), von
letzteren genossen wird, dem
ungeachtet die wirklich
besteinten Felder, weil gedachte

Steine von den Feldmessern unverwerflich anerkannt worden und den Teilen entweder

134a

eine gütliche Übereinkunft hiermit angeraten, oder denselben und Überhauptfall in diesem Gewinn Begüterten hiermit freisteht, wenn sie die augenscheinliche Ungleichheit nicht dulden wollen, auf eigene Kosten renovieren zu lassen.

Schöffe Friedrich fordert als angehender Hospitalpächter von dem abgehenden Jacob Best die bedingungsmäßigen 100 Gebund Korn- und 100 Gebund Gerstenstroh. Beklagter: Kläger habe ihm verflossenes Jahr um Bartholomäi 6 Gebund Klee ordnungswidrig abgrasen lassen und ihm auf diese Art Schaden getan, sobald er nun entschädigt sei, wolle er ihm die 100 Gebund Korn- und 100 Gebund Gerstenstroh nicht enthalten. Denn wenn dieser Klee bis Michaeli würde gestanden haben, so hätte er auf dem abgegrasten Flecken drei doppelte Nutzung gehabt, die er noch benebst fordere. Kläger: Er halte sich an die 5. Kondition seines Pachtbriefes inhaltlich wessen

135

ihm als angehender Pächter das sämtliche Ohmet letzten Pachtjahrs zukomme. Dann fordere er, weil er dann den Klee quasi bei ihm eine Schoor auf gedachten Acker geschadet, entschädigt zu werden, denn er wäre befugt gewesen diesen Acker gleich den übrigen nach der Ernte zu stürzen (?) so, dass er dieses Jahr eine Schoor zu erwarten hätte. Beklagter: Halte sich lediglich an seinen Pachtbrief. Er wolle nicht was ihm

gebühre und behaupte durchgängig,
dass Klee kein Ohmet, sondern
wie eine andere Fruchtgattung in
der Nutzung zu betrachten.

Res.: Beklagter **die erste
Schoor empfangen, so wird die
zweite deutsche Kleeschoor orts-
herkömmlich als Ohmet betrachtet**

und so dem Kläger nach der
Pacht zugesprochen.

Derselbe wegen seinem Entschädigungs-
gesuch ad separatam verwiesen
und Beklagter angewiesen,
die konditionsmäßigen 200 Gebund
Stroh an Kläger unaufhaltlich
in 8 Tagen abzugeben.

135a

Dienheim den 30. Mai 1792

In Schuldforderungssachen des Schmiedemeisters
Blödel ad 5 fl 38 xr übergibt
letzterer Kostenverzeichnis ad 7 fl 3 xr.

Res. Comm. dieses Verzeichnis sub lege remis.
dem Joh. Weber ad solvendum
ad excipiendum mit Termin
8 Tagen, bei welcher Zeit
ersterer auch letzteren sein Essig-
fass zu restieren hat.

In Sachen Seligmann Herz von
Osthofen entgegen Joh. u. Caspar
Fried pto debiti übersendet
hochlöbl. Oamt Vorstellung mit
der Weisung vom 23. April
präsentiert 25. Mai, dass
Ober-, Unterfaut und Schöffen in die be-
drohte Strafe ad 5 fl fällig erklärt.
Denenselben eine nochmalige Frist,
von 8 Tagen zur schuldigen Befolgung
der oberamtlichen Weisung bei 10 Reichstaler
Strafe zum letztenmal anberaumt
wird.

R.: Fiat Extract Protokoll vom
13. März et Bericht um Nach-
lassung der 5 fl Strafe.

136

Hochlöbliches Oberamt übersendet Vorstellung der Rentnerei Oppenheim entgegen hiesigen Bürgermeister pto pro 1791 schuldige laufende Gebühr ad 22 fl 10 xr mit der Weisung innerhalb 8 Tagen bei 10 Reichstaler Strafe klagende Receptur (?) befriedigen zu lassen.

R.: Wird die Vorstellung der Receptur mit der oamtlichen Weisung dem hiesigen Bürgermeister mit der weiteren Verordnung zugesendet, um sich hiernach zu fügen, widrigenfalls er allen Folgen ausgesetzt bleibt.

Dienheim den 5. Juni 1792

In Sachen Schöffen Friedrich entgegen Jacob Best et vice verta Hospital Zeitpachtgut-Differenzen betreffend, produziert letzterer Extrakt Protokoll vom 22. Mai mit dem Erklären, dass er dartun wolle, dass es gegen die Resolution von oben berührtem Datum **hier Ort nicht herkömmlich sei, den deutschen oder anderen Klee, es sei welche Schoor es wolle, als Ohmet zu betrachten.** Zur Begründung eines Herkommens sei unter anderen Erfordernissen auch die, dass in Fällen öftere Ausübung existiere. Dies aber sei

136a

der erste Fall, der sich bei einem Pachtende hier ereignet habe und dieses sei lange noch kein Herkommen. Bittet daher ihn gegen die Resolution vom 22. Mai zu restituieren.

Schöffe Friedrich: Er halte sich an die Resolution vom 22. Mai, wobei er glaube manutiniert zu werden. Besonders verlange er, dass Best in der laut Pachtbrief schuldigen 200 Gebund Stroh ohne Verzug abgebe. Jacob Best repetiert anteriora und glaube quasi Stroh eher nicht herausgeben zu müssen, bis Herr Friedrich seinerseits ihn entschädigt habe.

Schöffe Friedrich: Er begehre vor allem seine 200 Gebund Stroh und

wenn er verurteilt würde den Best
zu entschädigen, so müßte er bewanden
Umständen nach sich gefallen lassen.
Vernommene Unterfaut und Schöffen:
Ihres Wissens sei dieses der erste Fall
und deswegen könnten sie auch absolut nicht Be-
stimmen.

Res.: Dem Vorbringen des Jacob
Best nach, dass, ob der Klee Ohmet
oder nicht, sei es nicht
bestimmt und folglich auch noch
hier Orts nicht herkömmlich sein könne, wird
demselben insbesondere des Klees die
Restitution gegen die Resolution vom 22.
Mai l. J. um so mehr gestritten,

137

als von den vernommenen
Unterfaut und Schöffen bestätigt wird,
dass dieses wegen dem Klee der erste
Fall sei, welcher ihnen vorgekommen
u. folglich das Herkommen,
dass die 2. oder andere Schoor des Klees
Ohmet sei, nicht gegründet. Zu dies-
fallsiger näheren Bestimmung aber hat Jacob
Best beizubringen, was deswegen
in den mehrsten Pfälzer Ortschaften
dermalen beobachtet, bis dahin die
Sache der näheren Bestimmung wegen auf sich beruht.
2. Wird er Best unter unfehlbarer
Ahndung angewiesen, die in der
Resolution vom 22. enthaltenen 200 Gebund
Stroh nunmehr in 8 Tagen
abzugeben.

In Sachen Schmiedemeister Blödel entgegen
Joh. Weber Senior pto debiti @ übergibt
erster Kostenverzeichnis welches dem
Weber bereits ad Excipiendum
zugefertigt worden ad 6 fl 3 xr
mit Bitte ihm dazu verhilflich zu
sein.

Joh. Weber: Die Schuld sei bereits den 22.
Dez. 1785 richtiggestellt worden
auf 8 fl 58 xr und diese wolle
er auch nach Abzug 3 fl 20 xr für
den Granen (Kran, Hahn) u. nach erhaltenem Essigfass

bezahlen, um die angeblichen Kosten
nehme er sich nichts an.
Schmied Blödel: Es sei bekannt, dass

137a

er dieser Forderung wegen bei
hochlöbl. Oamt geklagt,
auch lebe hochderselbe in der
Meinung, er sei befriedigt,
wie die letzte oamtl. Resol.
haben wollen. Hieraus läßt
sich schließen, dass er Kosten gehabt
und, dass diese auf 6 fl 3 xr be-
laufen, wolle er durch abgegebene
Handtreue bestätigen.

Joh. Weber: Die verursachten Kosten
habe sich Schmied selbst verschuldet,
weil er ihm den Grane (Kran, Hahn) und Essigfass
so lange vorenthalten. Deswegen
nehme er sich um die Kosten nichts
an.

Schmied Blödel erinnerte letztens die
Obliegenheit, die er gegen Joh. Weber ge-
habt, sei erst unterm 7. Dez. 1791
erörtert worden und wenn er
die Sache betrieben, so wäre der
dem Weber unterm 12. Dez. 1785
auferlegte Beweis noch länger ver-
schoben und deswegen fordere er die
Kosten.

Res(olviert) werden: Da des Webers
Einwendungen gegen das Kosten-
verzeichnis richtig, diese Kosten
auf 6 fl 3 xr festgesetzt
und Weber zu der Bezahlung
angewiesen. Er hat also
an Kapital = 5 fl 38 xr
an Kosten = 6 fl 3 xr = 11 fl 41 xr.

138

Transport = 11 fl 41 xr
für Gang und parere = 44 xr,
gegenwärtiger Bescheid = 45 xr
in summa = 13 fl 10 xr
zu berichtigen,
welche er entweder in 8 Tagen bezahlen
oder gewärtigen, dass die bereits

für 8 fl abgeschätzte Windmühle klagendem
Schmied heimgewiesen und wegen
dem Überrest, zur Begnügung der
oamtlichen Verordnung, derselbe an
sein diesjähriges Heu angewiesen
wird.

Jacob Best übergibt Spezif. entgegen
Joh. Weber pto debiti und fordert
1. Wegen gelieferten Pfacht (Pacht) = 15 fl 36 xr
2. Sodann an Arbeitslohn = 14 fl 35 xr
weiter an bezahlten Kosten = 24 xr
für bezahlten Scheunenzins = 3 fl = summa = 33 fl 35 xr

Darauf sind zahlt
worden = 5 fl
Weiteres für 10 Zentner
Heu = 6 fl = summa 11 fl = 22 fl 35 xr
Joh. Weber: Gegen die Pachtschuldigkeit ad
15 fl 36 xr habe er nichts einzuwenden
Den 2. Posten belangend wolle er Verzeichnis
sehen. Die ausgelegten Kosten ad 24 xr habe
sich Best selbst verursacht, wegen
dem Scheunenzins könne er nichts sagen, aber
in die Mühl'sche Vormundschaft sei er
4 fl 45 xr schuldig.

138a
Übrigens habe Best selbiges Jahr als
er Weber aus der Pacht getreten
ihm das Heu für 6 fl an-
gerechnet, welches aber weit teurer
und mehr war, auch habe Best das
Ohmet selbigen Jahres widerrechtlich bezogen.
Jacob Best: Seine Forderung belaufe
sich auf 35 fl 9 xr gestalten 7 fl
49 xr Interessen noch nicht in Bedacht ge-
nommen werde.
Res.: Jacob Best hätte Spezif.
wegen Arbeitslohn, dann Beweis
bezahlten Scheunenzins bis nächsten
Gerichtstag vorzulegen, auch
hätte beklagter Weber sich an-
zuschicken Gegenreden mit Be-
stand bis dahin formen
zu können, wo in dieser Sache
das weitere erfolgen soll.

Dienheim den 19. Juni 1792

Karl Kroppenbacher fordert namens seines Vorfahren lt. Handbuch an Volhardin Witwe

7 fl 21 xr, bittet um rechtliche Hilfe.

Volhards Witwe will diese Schuld bis künftigen Herbst mit 7 fl 21 xr abtragen.

Res.: Hat bei der Beklagten Erklärung sein Bewenden, wonach sich Kläger zu achten.

139

In Sachen Jacob Best entgegen Joh. Weber

pto con et re conventiony übergibt Best

Kostenverzeichnis festgesetzt

auf = 11 fl 30 xr

und weil Beklagter die Pacht-

schuldigkeit ad = 15 fl 36 xr

selbst gesteht

sowie die Schuld von Mühl'scher Vor-

mundschaft mit = 4 fl 45 xr

die ausgelegten = 24 xr

auch nachgewiesen worden,

so bestehe die Forderung an Johannes

Weber klärlich in = 32 fl 15 xr

Darauf aber sind bezahlt aus-

schließlich des Heus = 5 fl 8 xr

so fordere er ohne das Heu = 27 fl 7 xr.

Joh. Weber: Er wisse nicht wie Best der-

malen nach Verfluß von 10 Jahren eine

Forderung formieren wolle auf obige

27 fl 7 xr. Da er doch sich mit 20 Zentner Heu

ohne das Ohmet gerechnet, welches er für

die Halbscheid des Heus nehme, schon 1782

bezahlt habe, protestiere also gegen diese

ganze Forderung.

Jacob Best: Das Heu habe er freilich nach Hause

getan, aber er wolle behaupten, dass er nicht über

10 Zentner gehabt habe u. wolle dartun, dass die Forderung

nicht von 10 Jahren, sondern von 1784 herrühre.

Das Ohmet habe er nicht erhalten, weil das

Heu mit dem Ohmet abgehauen.

Joh. Weber: Er wolle Beibringen wieviel

Ohmet Best nach Nierstein verkauft habe.

139a

Res.: Best hätte beizubringen,
von welchem Jahr seine Forderung her-
rühre, sowie Joh. Weber Verzeichnis
vorzulegen habe, wie das befragliche
Ohmet verkauft worden, auch
wie das Heu selbigem Jahr im Preis
gewesen, worauf weiter was
rechtens geschehen soll. Übrigens empfängt Unterfaut Herr Pfeifer
hiermit den Auftrag zu Wachen,
dass bis zur Sache Austragung das dies-
jährige Heuwachstum des Weber
weder verkauft noch versilbert
werde.
Interim Spezif. ad acta.

Dienheim den 3. Juli 1792
Äschhöferischer Vormund Bittner von Opph.
übergibt entgegen Henrich Gilberth
pto debiti ad 66 fl 19 xr Vorstellung,
bittet ihm zur Zahlung verhilflich zu
sein, weil er nach dem Extrakt vom
8. Mai kein weiterer Ausstand ge-
statten wolle.

Res.: Dem Vorbingen nach soll
zur Sicherheit gedachter Vormundschaft
von dessen Ernte nach dem Betrag
der Schuld in Beschlag genommen
werden, wenn nämlich bis dahin
gedachte Vormundschaft nicht be-
friedigt wird.
detur die Besorgung Schöffe Schaad.

140

Exhibiatur der gebetene Extrakt und
mit der Vorstellung ad acta.

Hospital Schaffnerei Oppenheim trägt an
die Pächter Henrich Gilberth et consortes
zur Leistung der bedingnismäßigen
Kaution jeden ad 75 fl in doppeltem
Wert innerhalb 8 Tagen anzuhalten
Res.: Fiat petitum und soll
also Pächter dazu bei
5 fl herrschaftlicher Strafe gehalten
sein.

Vorstellung ad acta.

Alberth Köpping fordert an Peter Sieben 4 fl 30 xr Ex mutuo (Darlehen) namens seiner Schwester.

Peter Sieben gesteht 4 fl ein, wovon 1 fl bezahlt wäre.

Alberth Köpping gesteht den erhaltenen 1 fl ein, fordert aber noch 3 fl 30 xr.

Peter Sieben wolle 3 fl 30 xr bezahlen.

Res.: Hat also Beklagter die 3 fl 30 xr innerhalb 14 Tagen zu bezahlen.

140a

Bevollmächtigter Urbernus Zöll namens der Leppin Witwe zu Oppenheim fordert ad 100 fl Kapital an Joh. Weber den Alten 5 fl Interessen.

Beklagter: Will bis nach der Ernte gedachte 5 fl abtragen.

Res.: Termin wird gestattet, aber auf nachheriges Anstehen der Kläger soll Exekution erkannt werden.

Karl Kruppenbacher fordert an Joseph Amann lt. Handschrift 18 fl 45 xr nebst Interessen und Kosten.

Beklagter gesteht die Richtigkeit obiger Forderung ein und will bis Martini 1792 dieselbe abtragen.

Res.: Der Termin wird gestattet und hätte sich Beklagter unfehlbar daran zu halten.

141 = eingelegte lose Akte, Seite 1.
Dienheim den 13. März 1792
Hochlöbl. Oberamt übersendet in Schuldforderungs-Sachen des Juden Herz Seligmann zu ersetzen entgegen Johannes Caspar Friedrich ad respektive 65 fl Vorstellung mit Anlage

und der Weisung:

Dem Supplicanten bei Vermeidung 5 fl herrschaftlicher Strafe mittels allenfallsiger Pfändung gegen den Debenten zu assistieren.

Erschienen Joh. und Caspar Friedrich und zeigte letzter an: Es sei ihm zwar die rechtliche Weisung von Herrn Schöffe Pfeifer inseriert worden, dass er an der erbschaftlichen Herausgabe für seinen Bruder Johannes 57 fl 48 xr an gedachten Juden

141a = eingelegte lose Akte, Seite 2. zahlen soll. Da aber Kläger die gerichtl. Weisung ihm Casper Friedrich nicht in Hand belassen habe, so müsse sich derselbe selbst zuschreiben, dass er mit der Zahlung bis hierher übergegangen worden sei. Diese im Loszettel zugefallene ausfauteiliche Anweisung habe er bezahlt und sei auf die Herausgabe nichts mehr schuldig.
R.: Comm. ad acta, und hätte sich Kläger hierüber vernehmen zu lassen, damit der oberamtlichen Weisung ehebald auf ein oder die andere Art Genüge geleistet werde.
W... ratificatur dem Juden per Extrakt.

142 = Buchdeckel innen.
Seitenzahlen am 6. August 2011 von Wigbert Faber hinzugefügt.

143 = Foto Buchdeckel Rückseite

144 = Foto Buch, seitlich

Ende.

Die Transkription des Gerichtsbuchs ist urheberrechtlich geschützt. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verfassers in irgendeiner Form veröffentlicht oder vervielfältigt werden.
Die freie und kostenlose wissenschaftliche Nutzung unter Übernahme von üblichen Zitierhinweisen ist zulässig.

xxxxxxxxxx nach 027 fehlen 2 Seiten xxxxxxxxxxxx